

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

Drittes Buch. Von dem Römischen Kayser und Kayserin, Römischen König  
und denen Reichs-Vicarien

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**

Drittes Buch.

Von dem Römischen Kayser und Kayserin, Römischen König und denen Reichs-Vicarien.

Erstes Capitel.

Von des Röm. Kayfers Wahl und Erdnung.

§. 1.

Beschreibung des Kayfers.



Er Römische Kayser (welcher auch gemeinet ist, wann es berhaupt heist: Der Kayser) ist die von denen Churfürsten zu des Reichs oder der gesammten Stände und Stüdter des Teutschen und der mit selbigem verbundenen Reiche Ober-Haupt erwählte hohe Person.

§. 2.

Teutschland ist ein Wahl-Reich.

Das Teutsche Reich ist, wie vorlängsten, also auch noch jezo, eine Wahl-Reich.

*Dieses besagt die güldne Bulle Karolig, als verlesen wird von der Wahl handelt.*



*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Rat  
ischer  
B-

Wap

welche  
in es  
Layse  
er den  
d. G  
em ber  
hste

relang  
Nicht  
und



a) Die Urkunde, worin nun von Ferdinand I. die auf sich jetzt beständig, als  
 seine formellen Successor, den primogenitum mit dem fränk. Erbvertrug gewährt,  
 dieses fürstlich Nonpambano de statu reip: Germ: c. 2. § 4. an, n. sind für nun  
 unzulässig geltend; 1) hat das Priv. ostentat selbst unter sich die Grundregeln, die  
 der erwähnte Erbe nur bestimmet, lobt sich darin sehr, daß sein ältester Sohn  
 oder nächster Anverwandter zum König König gewählet werde. So laus diese  
 maxime bei dem Antritt unter Rudolphum II. in Mathiam über an den  
 gar, da sich Matthias über die Erbschaft Rud. nullig die Zeit in diesem Titel of-  
 fentlich ausgesprochen. v. Goldast: de Regno Bohem: edit: R. P. Minck: in Appendice  
 docum: p. 223. Und dieses nun mit dem Eide in der Wahl capitulat. bestanden  
 können, geht aus hier nicht an. 2) ist ostentat zu unter solchen Punkt geordnet  
 da immer ex duplici ratione a) nun die immer. Statua des Kaiser. Privileg  
 willan n. b) sich gegen rückwärtige Statuta zu conserviren, da solch nachher  
 nicht. Dann würde ein geringere Zeit gewählet, so würde nicht nur die  
 Privileg unter sich gefallen, nicht der gewöhnlich den Privileg unterworfene,  
 sondern es würde nicht bei dem rückwärtigen, welcher Statuta unter  
 werfen sich. Da nun indirekt durch den die Kaiser ostentat. bestanden. Daraus  
 bei nicht ostentat nicht so kommt es sich vom Kaiser n. sich für sich  
 so ist die solch privilegiert, n. hat so eminent privilegiert, daß so gar noch die  
 die Kaiser bestanden sein. Und als dann haben die Statuta zum kaiserlichen  
 protectionis nicht, nichtig sind. A) concussione sitzen das interesse religionis  
 gewöhnlich. Dann würde die meisten Privileg, catholisch sind, so soll für  
 auch diesen, daß für an dem Kaiser nicht privilegiert, bestanden ihre Religion  
 haben. Und nach dieser Proposa hat nicht wenig, welches nicht nicht ostentat  
 die nichtigste cathol. nicht im Kaiser ist, da ihm alle Privileg nicht bestanden sein.  
 der Kaiser nicht rückwärtigen, weil so gefahren, daß so nicht nur Statuta für, die  
 cathol. interesse nicht gefahren Privileg zu conserviren. ad. Nitisch ad Capit. 1.  
 art. 35. p. 558. n. 9. §.

De  
 und  
 (a) b  
 oder  
 unter  
 nach  
 bene  
 ders  
 schie  
 derie  
 Desf  
 desin  
 (b) i  
 der  
 Pat  
 Kap  
 sonst  
 St  
 wird  
 erin  
 Wo  
 ner  
 and  
 stum  
 zwa  
 (a  
 s.  
 (b  
 New  
 so v  
 108  
 & n.



und hat auch der jetzige Kayser sich endlich (a) verbinden müssen, sich keiner Succession oder Erbschaft des Reichs anzumassen, zu unterwinden noch zu unterschlagen, noch dar nach zu trachten, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen oder auf jemand anders zu wenden. Doch hat man aus verschiedenen Ursachen von geraumer Zeit her dergleichen regierenden Erz-Herzogen zu Oesterreich zum Kayser erwählet.

S. 3.

Die Wahl (a) geschieht durch die Deswegen also benahmste Chur-Fürsten, (b) und zwar so werden die Geistliche zu der Wahl zugelassen, ob sie gleich von dem Pabst noch nicht bestätigt oder von dem Kayser befehlet worden seynd, wann es nur sonst wegen ihrer Wahl keine Crempel hat. Ist aber eine Geistliche Chur erlediget, so wird das Capitel nicht beruffen, sondern erinnert, seine Wahl zu beschleunigen; Wann aber ein geistlicher Chur-Fürst seiner weltlichen Regalien von dem Kayser und Reich, nicht aber auch seines Erz-Bis thums von dem Pabst entsetzt ist, folglich zwar die Chur, nicht aber auch das Erz-

*Die Wahl wird geschloffen durch den Kaiser nach Capitulation*

*Wahl ge- schehe? p. 226. seq. v. p. 273.*

*Wahl ist ein actus sacer, gallic. con- cernit. Dicitur aber ob mit der Erönung des wahl. allmählich. actus sacer p. der Wahl. König auf seiner Wahl. Kaiser in 11. zu. in Fried. 1. p. 273. v. p. 273. v. p. 273.*

- (a) Vid. ejus. Wahl. Cap. ant. 2. add. Aur. Bull. Tit. 1. § 2.
- S. 3. (a) v. OBRECHT & SCHWEDER de Electione Imperatoris. Siehe auch LUDWIGS Erläuter. der Guld. Bull. passim.
- (b) Vid. Lib. 4. Cap. 2.

*Handwritten notes at the bottom of the left page, including references to 'Zu dem... de... c. 24. § 20...' and 'p. 17. § 27'.*

*18. F. 2. c. 1. d. 1. § 1. v. p. 273. v. p. 273.*

*ocularia nuptiarum ex... in die... p. 245.*

*Handwritten notes on the top of the right page, including 'p. 245' and 'p. 246'.*

*Handwritten notes in the middle of the right page, including 'p. 246' and 'p. 247'.*

*Handwritten notes on the bottom of the right page, including 'p. 247' and 'p. 248'.*

*18. F. 2. c. 1. d. 1. § 1. v. p. 273. v. p. 273.*



a) Die Urkunde, worin man  
nicht formellen successus, da  
keiner fürstlich. Nonpamba  
wunderlich folgandi: 1) hat die  
der ursprüngliche Urkunde nach bei  
oder vielmehr Druckveränderung  
maximil bei dem Kraininger  
Fay, der sich Matthias über  
faublich besprochen. v. Golda  
datum: p. 223. Was das ab  
tornu, geht nur hier nicht  
da man ex duplici ratione  
willen n. b) fulgoreo die  
m. p. Inm n. i. n. y. g.  
Kiel unter sich gefallen,  
werden so man die nicht  
wurden sein. In im im  
kon nicht anstößig nicht  
so ist die selbe formelartig. n.  
die Kiel bestanden sein. Un  
protectionis videtur, mittelig  
yungfer. Inm nicht die  
die das sein, das für die dem  
haben. Und nicht die für die  
der mittelste urtheil. Inm  
für die Markt nicht gefahren  
urtheil. interesse nicht gefahren  
art. 35. p. 558. n. 9. 14.

i. e. man in gisse  
Fried. in der Zeit  
v. p. 402.

v. p. 615 Inm die  
v. p. 615 Inm die  
v. p. 615 Inm die  
v. p. 615 Inm die  
v. p. 615 Inm die  
v. p. 615 Inm die  
v. p. 615 Inm die  
v. p. 615 Inm die  
v. p. 615 Inm die  
v. p. 615 Inm die

Anfrage zur  
Wahl.  
wenn es sich um  
die Wahl oder  
die Wahl.  
die Wahl.

Inm die  
die Wahl  
die Wahl  
die Wahl  
die Wahl  
die Wahl  
die Wahl  
die Wahl  
die Wahl  
die Wahl  
die Wahl

Bisum leer stehet und also das Capitul  
keiner neuen Wahl schreiten kan so wird  
bige Chur gar übergangen. Dergleichen  
auch mit Bewilligung des Chur-Fürstlichen  
Collegii geschehen, als der Kayser eines  
Geistlichen Chur-Fürsten verschiedener  
sachen wegen im Arrest hielte. Ein  
licher Chur-Fürst kan gleichfalls der  
beywohnen, wann er schon noch nicht be-  
net ist, die minderjährige aber werden durch  
ihre Vormundere vertreten. Ein  
Chur entsetzet aber und in die Acht erklä-  
verliehet, wie leicht zu erachten, nebst  
ten anderen auch diese Wahl-Gerechtig-  
me. (c) v. p. 402.

Die Ansage zur Wahl läset der  
Fürst zu Mainz innerhalb einem Monat  
nach erhaltener Nachricht von des Kayser  
Tod bey einem jeden Chur-Fürsten ins-  
sondere durch einen Gesandten und ein dem  
selben mitgegebenes offenes Einladungs-  
Schreiben thun. (a) Wäre aber  
Chur Mainz zu selbiger Zeit erlediget,  
berichtet nicht das Mainzische Dom-  
capitul, sondern Chur-Trier die Einladungs-  
(b) oder die Chur-Fürsten kommen selbst  
zusammen, welches ihnen auch obliegt,  
Hylocourae

(c) Vid. Aur. Bull. Tit. I. S. 8.  
(a) ibid. Tit. I. S. 18. 21. et Tit. 18. no. 10. 11.  
(b) Chur-Fürst. Verein. de 1527. S. 15. 16. 17.  
auf dem Ministerio.







...rationem... ad Rich. ardi. apud Achen...  
...c. 1. §. 23. c. 2. §. 6. §. 4. §. 3.

**Von des Kayfers Wahl und Erbn. 95**

einer oder mehrere gleich von Manys nicht  
beruffen würden, (c) bliebe aber dennoch  
eines aus, ist die Wahl nichts desto weniger  
gültig. Doch versteht sich dieses letztere  
nur von einer Kayser, nicht aber Röm. Kö-  
nigs Wahl.

**S. 5.**

Der Ort der Kayser Wahl ist Franck-  
furt am Mayn, (a) wiewohl aus bewegens-  
den Ursachen und gegen einen der Stadt  
Franckfurt ertheilten Uebers die Wahl auch  
schon anderswo sÿrgenommen worden ist.

**S. 6.**

Der Wahl Tag solle innerhalb drey  
Monat von dem Tag der Insinuation des  
Aus Schreibens darzu den Anfang nehmen,  
doch wird dieser Termin mit Belieben der  
anderen Chur-Fürsten zuweilen verlängeret  
oder verkürzet. Kommt einer später, und  
wann die Zusammenkünfte schon angefan-  
gen, so muß er sich zu dem, was bereits vor-  
bey gegangen, bequemen, gleichwie auch,  
wann einer vor vollendeter Wahl abreiset,  
er sich das muß gefallen lassen, was die an-  
dere ausmachen. (a)

**S. 7.**

**Gegen die Zeit des Wahl Convents**  
ma

(c) Aur. Bull. Tit. 1. §. 21.  
S. 1. (a) ibid. §. 19. Tit. 2. §. 1. Tit. 2. §. 2. Tit. XVIII. §. fin.  
S. 6. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 19, 22. Tit. 2. §. 2. Tit. XVIII. §. fin.

fall aber der Bund von  
...in Florib. Duce de  
...supplicium, das so inwend  
...für Kayserliche Imperio-  
...in allen die in die  
...Duce ... voboth  
...nöllig reguliert.

ig. pri. Allm. lab. Argon,  
...In dem monu...  
...obgleich...  
...difficultat, in defectus pri-  
...möglich sei, als daß bei  
...der Kayser...  
...nöllig glaus.

ius instructio, gar inuff  
...als die...  
...das principales udf.



ad 67.  
 ad 68.  
 ad 69.  
 ad 70.  
 ad 71.  
 ad 72.  
 ad 73.  
 ad 74.  
 ad 75.  
 ad 76.  
 ad 77.  
 ad 78.  
 ad 79.  
 ad 80.  
 ad 81.  
 ad 82.  
 ad 83.  
 ad 84.  
 ad 85.  
 ad 86.  
 ad 87.  
 ad 88.  
 ad 89.  
 ad 90.  
 ad 91.  
 ad 92.  
 ad 93.  
 ad 94.  
 ad 95.  
 ad 96.  
 ad 97.  
 ad 98.  
 ad 99.  
 ad 100.

ad 101.  
 ad 102.  
 ad 103.  
 ad 104.  
 ad 105.  
 ad 106.  
 ad 107.  
 ad 108.  
 ad 109.  
 ad 110.  
 ad 111.  
 ad 112.  
 ad 113.  
 ad 114.  
 ad 115.  
 ad 116.  
 ad 117.  
 ad 118.  
 ad 119.  
 ad 120.

ad 121.  
 ad 122.  
 ad 123.  
 ad 124.  
 ad 125.  
 ad 126.  
 ad 127.  
 ad 128.  
 ad 129.  
 ad 130.  
 ad 131.  
 ad 132.  
 ad 133.  
 ad 134.  
 ad 135.  
 ad 136.  
 ad 137.  
 ad 138.  
 ad 139.  
 ad 140.





Von des Kayfers Wahl und Erdn. 97

S. 9.

Wann ein zur Wahl reisender Chur Fürst oder Gesandter, wie doch heut zu Tag schwerlich geschieht, es verlanget, muß ihme von den Ständen, durch deren Lande er reiset, unter schwerer Straffe, sicher Geleit und die Lebens Mittel in billlichem Preiß anbeschaffet werden. (a)

S. 10.

Nach der guldenen Bull (a) solle eines Chur Fürstens oder dessen Gesandten Gejolg, den er mit in die Stadt nimmt, in nicht mehr dann 200. Pferden, darunter nicht mehr dann 50. Gewappnete seyen, bestehen; Doch bindet man sich daran nicht so genau.

S. 11.

Von denen Einzugs Solennitäten will ich nichts melden. Nach verfloffenem zur Wahl angesetztten Termin fangen die Berathschlagungen so wohl über die dem künftigen Kayser vorzulegende Wahl Capitulation, als auch die Person, so gewählt werden solle, in gleichen andere, theils von denen Chur Fürsten selbst, theils von denen Ständen, fremden Gesandten oder andern auf die Bahn gebrachte Sachen, an, welche Berathschlagungen gemeintlich einig werden

S. 9. (a) Anv. Bull. Tit. 1. §. 1. seqq.

S. 10. (a) Tit. 1. §. 22.

U. in Churf. Collegio admit.  
des Churfürsten Am. Collegi

*Handwritten notes in German:*  
... der 9. §. 10. ...  
... nach der Guldenen Bull ...  
... nicht mehr dann 200. ...  
... darunter nicht mehr dann 50. ...  
... Gewappnete seyen ...  
... bestehen; Doch bindet man sich ...  
... nicht so genau.

*Handwritten notes in Latin:*  
... Tit. 1.  
... introitum, seu in personam  
... erit, illius exitum  
... ordinare sub obsequio  
... 1658  
... in personam  
... Johann  
... in personam  
... Tit. 1.  
... §. 22.









men, so ist sorderist, was für Eigenschafft, Eigens  
ten die hohe Person, welche fähig seye, schafften  
zum Kayser erwählet zu werden, an sich ha- eines Can-  
ben müsse? vielerley seltsames Zeug bey didaci zur  
manchen Publicisten zu befinden. Die Kayf. Crön  
Reichs-Gesetze sagen weiter nichts davon, Die  
als daß er gerecht, gut (bonus) und dem Reich nützlich seyn solle. (a) *ausg. wählbar, weil die Eigenschaften unersetz-  
bar sind, und der geyfälligkeit mit der Wahlbarkeit.*

§. 15.

Dieses lässet sich endlich noch fragen: Besonders  
Ob auch ein Evangelischer, ingleichem ob in Anse-  
ein anderer als ein Teutscher der Kayserth- hung der  
then Würde fähig seye? Jenes behaupten Religion.  
die Evangelische, das Gegentheil ins gemein *dieß ist zur untersuchen. über  
die Catholische; über diesem seynd die Teut- dieß heißt, daß sie unbestim-  
sche (obwohl die meiste dannoch es vernein- mung, d. h. Cuius in se-  
ten,) selbst nicht so einig, gleichwie man auch- tate nicht plet. In privatis-  
schon gestritten: ob dieser oder jener z. E. tates rationis nicht se.*  
Carl der V. ein Teutscher seye? Nur ist vie-  
ler Umstände wegen so wenig zu hoffen, daß *indies*  
ein Evangelischer, als daß ein anderer als ein *ausg. ist nicht leicht mögl. denn  
von einem Christen, woraus  
aus die Wahl nicht dependirt,  
hat nur 2 Wahlst. die Catholisch  
des. man maoria, u. 1014. die  
für die gnan. die interesse  
jener Religion vorzuziehen.  
jedem ist Ottaviover, man  
wird nicht Fractat, und  
obwohl verbunden, ist so die  
dießen gnan zu bleiben.*  
Teutscher werde Kayser werden.

§. 16.

So viel den Stand anbelangt, mel-  
den die Reichs-Gesetze auch davon nichts, Des Stam-  
wohl aber hat man verschiedene Exempel, folg. haben die  
daß auch schon Grafen zu Kaysern seynd er- *des. man maoria, u. 1014. die  
für die gnan. die interesse  
jener Religion vorzuziehen.  
jedem ist Ottaviover, man  
wird nicht Fractat, und  
obwohl verbunden, ist so die  
dießen gnan zu bleiben.*  
wählet worden; alleine jeso dörfte die Reihe  
einen solchen schwertlich mehr treffen.

§. 2

§. 17.

§. 14. (a) Aur. Bull. Tit. 2. §. 1.

*mit wählbar. die wählbar  
in die Wahl zu  
in auswählbar*

*ausg. ist nicht leicht mögl. denn  
von einem Christen, woraus  
aus die Wahl nicht dependirt,  
hat nur 2 Wahlst. die Catholisch  
des. man maoria, u. 1014. die  
für die gnan. die interesse  
jener Religion vorzuziehen.  
jedem ist Ottaviover, man  
wird nicht Fractat, und  
obwohl verbunden, ist so die  
dießen gnan zu bleiben.*

*ausg. ist nicht leicht mögl. denn  
von einem Christen, woraus  
aus die Wahl nicht dependirt,  
hat nur 2 Wahlst. die Catholisch  
des. man maoria, u. 1014. die  
für die gnan. die interesse  
jener Religion vorzuziehen.  
jedem ist Ottaviover, man  
wird nicht Fractat, und  
obwohl verbunden, ist so die  
dießen gnan zu bleiben.*









Von des Kayfers Wahl u. Crön. 101

sünde meistens abzutreten pflegen) die  
 Chur-Fürsten und der abwesenden erstere  
 Gesandte einen seiblichen Eyd ablegen, den  
 Nächstigsten zu wählen; Wor auf sie sich in  
 die Wahl-Capelle ver schließen, allda for-  
 derist alle Chur-Fürsten, oder die abwesen-  
 de Gesandte sich verpflichten, die mehrere  
 Stimmen gelten zu lassen, ins besondere  
 aber versprechen die Weltsliche Chur-Für-  
 sten und deren Gesandten ferner, die Wahl-  
 Capitulation, wann die Wahl resp. auf sie  
 oder ihre Principalen fallen sollte, zu hal-  
 ten; darauf Chur-Mainz die Stimmen  
 nach der Ordnung, als wenn alle Chur-  
 Fürsten selbst gegenwärtig wären, sammlet  
 und die seine zuletzt hinzuhüt. Wann die  
 Stimmen getheilet seynd, ist derjenige Kay-  
 ser, welcher mehr dann die Helfste der Stim-  
 men des ganzen Collegii hat (b) und kan ein  
 Chur-Fürst sich selbst die Stimme ge-  
 ben, (c) wie auch von denen Oesterreichischen  
 Kaysern, als Chur-Fürsten zu Böhmen  
 jederzeit geschiehet. Nach beschehener Er-  
 wähnung der Person, welche die Wahl bes-  
 troffen, muß solche die Wahl-Capitulation  
 sogleich beschwören und unterschreiben, wo  
 der es thut es in deren Abwesenheit ihr dar-  
 zu besonders bevollmächtigter Gesandter,  
 welchen Falles aber der Erwählte noch ei-  
 nen besonderen Revers wegen Besthaltung

§ 3

*more sed per fides...  
 sed p... ob...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...*

*In hunc...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...*

*In hunc...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...*

(b) Aur. Bull. Tit. 2, S. 4, 6.  
 (c) Aur. Bull. Tit. 2, S. 10.

der Wahl-Capitulation unter seiner Hand und Siegel ausstellen, und dieselbe vor der Ordnung in Person nochmals beschwören muß, bis dahin er sich auch der Regierung nicht annehmen darff, sondern solche dem Reichs-Vicarien überlassen muß.

§. 19.

Beschwörung der Capitulation.

Die Beschwörung der Wahl-Capitulation geschieht von dem Erwählten wann er auch schon noch nicht die majorbare Jahre erreicht hat, wie dann Kayser Joseph solche beschwören, ob er gleich nicht 12. Jahr alt ware, wegen dieses geringen Alters aber wurde sein Herr Vater, Kayser Leopold von dem Chur-Erzbischoflichen Collegio ersucht, die Wahl-Capitulation zu mehrerer Befestigung mit zu unterschreiben, und sein Sigill auch daran hängen zu lassen, dergleichen mußte Kayser Joseph sich verbinden, vor Antrittung der Regierung sich durch einen Nevers gegen Chur-Fürsten, nach Inhalt seines nach der Wahl gethanen Eydes, (anderst nicht, wann er denselben von neuem wiederum geschworen hätte,) zu Besthaltung seiner Wahl-Capitulation nochmals zu verpflichten. Nach beschehener ermeldter Beschwörung in der Wahl-Capelle wird so der erwählte, wann er gegenwärtig ist, den Thron gesetzt, und die Wahl öffentlich kund gemacht.

*Handwritten marginal notes in German script, partially obscured by the paper fragment.*

*Handwritten marginal notes in German script, partially obscured by the paper fragment.*

*Handwritten marginal notes in German script, partially obscured by the paper fragment.*

*Handwritten marginal notes in German script, partially obscured by the paper fragment.*



r. Stad  
vor de  
Wade  
gieru  
e dem

Le Cap  
o dilt  
man  
i. Kap  
ich ne  
s. sein  
err. D  
= St  
Cap  
u. um  
an. bb  
ofer. D  
der. B  
egen  
nach  
ichi,  
eum  
g. sein  
expt  
esch  
so. de  
iff  
fent

g. sein  
expt  
esch  
so. de  
iff  
fent



ad 20.  
 a) Ringen h'lotus der summa ex parte des großen Ehigisch. collegii in  
 secretum electionis, so eigentlich in ovidentibus instrumentum notariale  
 non ulla dem, was bei der Wahl vorgegangen ist.

ad 21.  
 b) Von diesen nicht nur dem noch die Leugnung d. Königs Ludwig fuhr dem  
 man kann nicht sagen, ob es wahr, sollte. Ganz unrichtig, die letztere ist von Mo.  
 laud, dass nicht die Kaiser in Rom. Alles dieses wird fiktiv dargestellt. Die  
 Geschichte, welche vorgebracht wird, ist vom Jahre 1000, die vom Jahre 1000, die vom Jahre  
 n. 1000, Ludwig selbst. Die ist noch zu verstehen, die man  
 diese Verbindung nicht als actum factum hält, n. die Kaiser Ordnung rüber  
 in einem, dass nicht, sind subdiaconus sind.  
 Was die Leugnung, davon haben Muratori u. Fontanini in G. pud. de corona ferrea  
 106. quid. geschickel n. sind diese beide nicht in Leugnung der Kaiser.

ad 22.  
 c) In dem Gundlingianis P. XVIII. A. fol. 7. ist verzeichnet, dass dies ein altes  
 Protocolum sei. Nimmens aber ist es per A. D. lex scripta, das ist Carolus V.  
 der Kaiser gewesen, so in acht zu setzen. Nächstes haben so 1000.  
 sind die Urkunden, in denen die große Bund, d. die Kaiser. Die  
 sind. ed. Coccei. J. P. c. 3. L. B. 1. 83. Chron. Gotwic. To. 2. L. 3. c. 2. p. 46.





§. 20.

Von der Wahl-Capitulation werden so viele Exemplar, als Chur-Fürsten seynd (außer, wann einer aus dem Chur-Fürstlichen Collegio selbst gewählet wird, da er für sich als Chur-Fürsten keines ausfertigen lässt) gemacht, von dem Erwählten oder in seiner Abwesenheit von einem, gemeinlich dem dritten, seiner Gesandten unterschrieben, mit des erwählten Inseigel bestärket, so dann jedem Chur-Fürsten ein Drißmal zugestellet.

Deren Ausfertigung.

§. 21.

Hierauf benennet der Erwählte einen Tag zu seiner Deutschen Crdnung, welcher förderlichst zu empfangen verspricht (a) und schreibt sich bis dahin nur erwählten Römischen König, hierauf aber erwählten Römischen Kayser.

Anstalten N. die Crdnung zur Crdnung. N. die Crdnung zur Crdnung.

§. 22.

Diese Crdnung sollte in der Reichs-Stadt Aachen geschehen, (a) doch wird sie nunmehr jederzeit in der Wahl-Stadt vobbracht, der Stadt Aachen hingegen ein Kevers gegeben.

Ort dazzu.

§. 23.

Die Reichs-Kleinodien, welche man bey Reichs-Kleinodien.

§. 21. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 24

§. 22. (a) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5.

Handwritten notes at the bottom of the page, including references to 'Car. VI. art. 24' and 'Aur. Bull. Tit. 28. §. 5'.

Handwritten notes at the top of the right page, including 'Diploma Reich: au' and '1281'.

53

Main handwritten text on the right page, written in a cursive script, likely a Latin translation or commentary on the printed text.













Diese ist ganz falsch u. geht demnach nicht an. Der Erbschaft von Brandenburg  
 ist präjudicial nemu sein Bespaunder, so das seine .i. sind fast barudest  
 haben repräsentiert, ein lob. aut. manigste, wolle. Die lob. barudest, sein  
 alle, von dem lob. barudest, u. haben, wenn die lob. barudest, solle zu  
 gehen, bei dem solennitact mit einigen, geringeren actus, so diese nicht wenig  
 von wollen, zu thun. Nun gefesse zu bei der letzten Wahl Caroli VII. das  
 nicht die Erbschaft von Brandenburg, als lob. barudest, nach der Zeit von Johanne  
 als lob. barudest, eingewandt. Dieses gab der Erbschaft von Brandenburg, seinen  
 Bespaunder, specielle Vollmacht, in seinem Namen, zu thun, das lob. barudest, zu thun  
 bespaunder, sich dem nicht in diesem Punkt nach dem davorstehenden, Erbschaft  
 von Erbschaft, so das er mit der excellentiores actus lob. barudest, hat,  
 zu dem geringen, aber nicht ein, geringen Staat von Schönborn substitui-  
 ret. vid. Pfeffinger T. 3. p. 853. Petrar illustre. ~~so ist nicht falsch in~~  
~~manch, das manigste, lob. barudest, in, Vergleich, manigste, lob. barudest, lob. barudest, lob. barudest,~~  
~~actus, lob. barudest, bei der Wahl Caroli VII. lob. barudest, lob. barudest, lob. barudest,~~  
 dem davorstehenden, wolle. Erbschaft, indiget, diese excellentiores actus,  
 lob. barudest, manigste.

rindge  
 da der  
 ern en  
 Preis  
 Dand-  
 cf von  
 st un  
 neister  
 ungen  
 ich der  
 richtet  
 f dem  
 fürsten  
 speiser  
 er, ja  
 reich  
 nd der  
 h ein  
 leben  
 osten  
 Der  
 und  
 bey



L. 3. Cap. 2.

1) Ist es nicht die Sache, ob der Kaiser einen Souveränen, so wie er mit Recht  
kann, sein Diner, daß er sich einen imperatorem nennt? Wolte allerdings  
ja, wenn man ist. Wollte sich aber jemand des Titels eines Imperatoris  
Romani annehmen, so gesehe ihm solches allerdings zum Besten, in  
der Kluft, sich dagegen zu setzen.



Zwentes Capitel.

Von des Röm. Kayfers Titul und Wappen.

§. I.

Der Kayser führet forderist den Titul: Kayser, im Lateinischen: Imperator, und bekommt denselben von allen anderen Staaten ohne Widerrede. Dieser Titul führet nach dem ehmaligen allgemeinen Dafürhalten der übrigen Europäischen Potentaten und Völkler etne mehrere Würde mit sich als der Königlische, wie wohl die Principia sich nummehr, zwar nicht in Ansehung des Röm. Kayfers, wohl aber des Tituls: Kayser überhaupt zu ändern scheinen. Bishero hat auffer ihme in Europa kein anderes gecröntes Haupt sich dessen angemasset, auffer dem Türkischen Kayser, als Nachfolgern der Constantinopolitanischen oder Morgenländischen Kayseren. Seit einigen Jahren her aber hat auch der Czar in Rußland diesen Titul angenommen, wiewohl mit grossem Widerspruch des Römischen Kayfers, welcher auch, nebst zerschiedenen andern Potentaten,

... Titul: Kayser, im Lateinischen: Imperator.

Des Kay. sers Titul: Imperator.

... mit dem dessen, was...

... Titul: Kayser, im Lateinischen: Imperator.

... Titul: Kayser, im Lateinischen: Imperator.



ten, denselben ihm noch bis diese Stunde nicht beygelegt. (a)

§. 2.

Römi-  
scher.

2. Nennet sich der Kayser Römischer Kayser, theils zum Unterschied von dem Morgenländischen und Türckischen Kaysern, theils nach der Gewohnheit anderer hoher Häupter, von dem Römischen ihm vor Rechtswegen zuständigen Kayserthum. Doch wird auch öfters, sonderlich im gemeinen Leben und in Schrifften dieser Natione sowohl von uns Deutschen als auch von andern Nationen aussengelassen und nur gesetzt: Kayser; unter welchem allein gebräuchten Wort so dann allemal der Römische Kayser verstanden wird.

§. 3.

Erwählter.

3. Schreibet sich der Kayser Erwählter Römischer Kayser; entweder dadurch zu zeigen, daß er die Römische oder Päpstliche und in der That eigentliche Kayserliche Erönung noch nicht empfangen habe; oder aber zum eigenen Bekännniß, daß er nicht

§. 1. (a) v. Grundmässige Untersuchung in dem Kayserlichen Titul und Würde; BEIGERI Bedenken über die Frage: Ob der Kayserliche Titul und Namen; ob der Kayserlichen Majestät und des Reichs allerhöchsten Würde ic. dem Kaiser von Rußland communiciret werden möge. OTTO de Titulo Imperatoris Russorum &c.

*Es ist kein die Sache, ob der  
Morgenländischen Würde, die er  
in dem Römischen Reich  
Romani Imperator; so er fällt  
in Rußland, auf den Namen zu setzen*



ad 84. <sup>ad 84.</sup> Augustus Locat non augurium  
sicut non augendo / pro, immo habuit se sicut ab sanctus, consecratus.  
conf: Bilderbeck. l. c. 84.

6) Dieß assertum auctoris ist vñfächtig falsch. Es ist dem Kaiser Augustus nicht  
niemands sicutig gemacht. flüchtig probat - Scribenten insbesondere Plin  
dellus malquion, sicut nüt über die Abwasserführung der Kräfte, so Zeit  
furo gegeben ist. Der von nun an, ist bei dem, Was ist. Sicut  
trablate, nicht Ingleis, vngelangen ist.



durch ein Erb-Recht, sondern durch freye Wahl zur Kayserlichen und Teutschen Erone gelanget seye.

§. 4.

4. Leget sich der Kayser selbst den Titul bey: Semper Augustus, oder Allezeit Mehrter des Reichs. Die Publicisten glauben insgemein daß die bemerkte Lateinische Worte nicht wohl auf die angezeigte Art Teutsch gegeben werden: auch seynd sie nicht allerdings einig, was der Verstand dieser Worte eigentlich seyn solle. Bey den Westphälischen Friedens- Tractaten wollten die Französische und Schwedische Gesandte dem Kayser diesen Titul nicht geben oder verlangten ihn allensfalls auch für ihre Könige, doch gaben sie endlich in beeden nach.

§. 5.

In dem Lateinischen bedienet sich der Kayser auch zum öfftern an statt des Tituls: Imperator, des Wortes: Caesar; wiewohl es schwerlich im Engleschen Stylo als ein Substantivum, wohl aber adjective gebraucht wird: Sacra Caesarca Majestas.

§. 3.

6. Endlich so nennet sich der Kayser auch Rex Germaniae, König in Germanien, von Germani welschen.

fält von der Erd zu neu  
Wieder, der Kayser. Rhein-  
flumen. gant: O Hildeberg  
ige den Kayser der paxi cad

civod der Richter: ein ein  
mit dem Kayser gar nicht  
die einzige nur für den  
Egumen Lord zu solch  
Bauernmäßig in profetico  
oli 11.

his einzigen König dem  
u. p. So für ein  
in dem In. dem p. f. d.  
Collegii, abg. für d.  
en. die 1. p. 1. p.  
die p. p. d. zu p. p.  
als p. p. d. d. d. d.  
In der Titel von  
id dem Titel Ueber  
p. p. d. d. d. d. d. d.  
d. d. d. d. d. d. d. d.  
d. d. d. d. d. d. d. d.



add: ibi notie.

welchem Titul aber schon oben (a) geredet worden ist.

S. 7.

Hey-Wör.

Die gewöhnliche Hey-Wörter des Kayserlichen Tituls seynd: 1. *Sacra Caesarea Majestas*; welches doch im Deutschen in Engleyen nicht pflegt gebraucht zu werden. 2. *Allerdurchleuchtigster*; welches Wort im Deutschen sonst weder der Kayser einem König, noch ein König dem andern gibt, sondern nur Durchleuchtigst, das Lateinische *Serenissimus* aber, welches der Kayser selbst gibt und vor andern erhält, gibt auch allen geordneten Häuptern. 3. *Großmächtigst*; welches der Kayser zwar auch von andern geordneten Häuptern befohm, denen aber nur *Großmächtig* wieder gibt, das Lateinische *potentissimus* aber legt der Kayser auch andern Potentaten bey. 4. *Unberwindlichst*, *invictissimus*: auch diesen Titul haben andere Könige ja selbst der Römische Kayser denen Kaysern mehrmahls gegeben, wiewohl sich von diesen auch Urkunden und Verträge finden, darinn er nicht befindlich ist, hingegen beehret der Kayser auch eigentlich sonst niemand, kein anderes geordnetes Haupt damit. Von denen mit denen andern Potentaten, ja selbst denen meisten Ständen des Reichs gemein habenden

In Titul sacra  
caesarea majestas  
v. l. p. 58.

v. p. 112.

Hen. Seb. Bilderb.  
v. l.

S. 6. (a) Lib. 2. Cap. 1. §. 9. p. 59.

Es ist nicht allraumb in  
Tul von auctore / für  
conf: Bilderbeck. l.

Dieß affectum auctoris  
nuncando positiv ymn  
dellus motu quoniam  
fuo ymn fua A. In  
Traktat, nist Inygriff



ad 47.

1) Von drittem Titel allehandverpflichtungen gibt es erfüllt zu der Kirche von  
tunem gelaugte, freigeit; Souding das von dem Bräuder des Kriess. Kriess  
bein aber Lathinisch, so nennen ihn in serenissimum. Conf: Bildbe  
Kriess P. 2. c. 2. §. 15. In aber der Meinung ist, In alle Dinge dem Kaiser ad praedica  
allerhandverpflichtungen geben.

2) Was der Titel Hauptmüßigkeit betrifft, so distinguirt der Kaiser 1: mit ein  
cap. 1. §. 2. unter zwei weidlich; 1) unter die Dinge, so mit dem Kriess, was nicht  
zu ihm selbst, als Speis, etc. 2) und unter solche, die gewisse nur für den  
selbigen dependens, als Forst, Invenient, etc. In dem Loge zu selbstig  
abwärtig bei. In ist aber immer zu dem Hauptmüßigkeit in positum  
ad. proccium der Justiz Muß capitulation Caroli VI.

3) Der Titel meisterrhines gibt förtigst Souding dem reinigen König dem  
Kaiser, das gleich selbst dem Souding und Souding ist. So dem Souding  
miltmal die Souding, wenn es in der, was sag zu dem Souding  
Kriess, aber die Souding, im Souding, die Souding, abgesehen  
so sind die Souding Titel, was Souding. In ratio Souding zu Souding  
weil die Souding, mit Souding, mit Souding, was Souding  
Souding ist man Souding, daß man nur Souding, Souding Titel von  
Souding, was Souding, was Souding. Was Souding mit dem Titel Souding  
Souding im Souding, Souding Souding, in Souding, Souding Souding, Souding  
Souding in dem Souding. Souding Souding, Souding Souding, Souding Souding,  
in, actis Sac. Souding. Souding.







Handwritten text at the top of the page, partially obscured by the binding and bleed-through from the reverse side.

Von des Kayfers Titul u. Wapp. III

Titulaturen: Wir, und von Gottes Gnaden, in gleichen allerhand anderen denen Kayfern von sich selbst oder von anderen beygelegten mehr rednerischen als Cansleymäßigen Tituln, will ich hier nichts gedencken.

S. 8.

Das Wappen eines Kayfers ist in einem güldenem Feld ein schwarzer mit ausgebreiteten Flügeln schwebender Adler mit zweyen Hälsen und Köpfen, deren einer rechts, der andere linkswärts siehet, mit gelben Schnäbeln und Füßen. Über des Adlers Hauptern aber erblicket man die Kayserliche Krone.

Des Kayfers Wapp.

Drittes Capitel.

Von des Röm. Kayfers Vortzug vor anderen gecrönten Häuptern.

S. 1.

Se Majestät, Hoheit und Gewalt eines Römischen Kayfers äusseret sich theils in Ansehung fremder Staaten, theils in Ansehung des Deutschen Reiches und dessen Stände und Glieder. So viel jenes betrifft, so wird 1. der Kayser noch heutiges Tages von allen anderen

Des Kayfers Vortzug vor anderen Vortentaten 1. in dem Rang.

Handwritten text on the right page, bleed-through from the reverse side, containing various notes and references.

Handwritten text on the right page, bleed-through from the reverse side, continuing the notes and references.



Wider Titul. Wie Sovol Incontinent mit dem Erbprinzen, als unser  
Titul. also in der Titulatur nachgemacht, vpheln so auf die 6 bei besetzten  
so pphürt auf die Kne  
phur, da unclit in princ  
solliche bechied, nach  
jante civitas confessor  
e) Dinto auf opstentig un  
und unclit als Bolder  
un so gleich für sowlo  
gratia zu splich eloge  
unclit sind, wenn für  
tia. So also hntlich  
sal splichdinge bei g  
die Minder mehr für  
c. 5. §. 3. Kler. Münz. Luft. P. 14

Ja als vor unigen Zeit der König in dem weltl. r. 8. Altes  
haben, die Crediten der Könige, das, wenn Kaiser die  
Wird, tituliert war, unter dem Namen, wie gewöhnlich, für sich  
wird, das, mit seiner  
II 2. Lib. 3. Cap. 3.

gekrönten Häuptern und Staaten der We  
für den Ersten und sárnehmsten Potentat  
gehalten, dabero auch ihme und seinen Ge  
sanden von denenselbigen allen (ausser der  
Vabt, deme und dessen Gesandten der Kai  
ser, nicht als Prinzen, sondern als Ober  
Haupt der Catholischen Kirchen nachge  
bet.) der Rang oder Vorh, Vorgung, er  
ste Proposition, Vor-Unterschrift u. d. g. ob  
ne einige Widerrede gelassen, so gar  
mehrs selbsten auch von dem Fürstlichen  
Kaiser. Und ob zwar einige unverschämte  
Französische Großsprecher (a) ihrem St  
nig den Vorzug vor dem Kaiser zuspreche  
wollen, so hat doch die Cron selbsten die  
gleichen sich noch nicht angemasset.

**2. Was der Kayser vor anderen gekrönten Häuptern in der Titulatur zum Vor aus habe, davon ist schon im vorhergehenden (a) geredet worden, welchem bezuglich ist, daß noch jeko der Kayser zwar vor allen anderen Potentaten den Titel, Majestät erhält, selbige aber ihnen nur in dem Schreiben wieder, in England-Schreiben aber nur: Euer Eibden: Dilectio Vella oder Serenitas Vestra, gibt, mit dem**

1. (a) AUBERY de la Preeminence de des Roys & de leur Preseance sur l'Empereur le Roy d'Espagne.  
2. §. 1. seqq.  
1. (a) Cap. 2. §. 1. seqq.  
1. (a) Cap. 2. §. 1. seqq.  
1. (a) Cap. 2. §. 1. seqq.





Kayf.

3.  
ner W  
Reichs  
das we  
Oberst  
(c) red  
Christ  
sonder  
sten un  
für erk  
bey de  
meine  
men u

e  
Römi  
Haupt  
sten a  
bald t  
welch  
fortg  
Mad  
Mad  
nen C  
Ehrf

6.  
(b)  
(c)  
(d)



Kays. Vorzug vor andern gecr. 3. 113

S. 3.

3. Wird der Kayser nicht nur in seiner Wahl-Capitulation (a) und in anderen Reichs-Gesetzen der Christenheit Advocat, das weltliche Haupt der Christenheit, (b) Oberst, Haupt und Vogt der Christenheit, (c) rechter Vogt und Schirm-Herr der Christlichen Kirchen (d) u. d. g. benennet, sondern er ist auch jederzeit von denen Päbsten und anderen Christlichen Staaten dafür erkannt und dahero demselben ehedessen bey denen Creutz-Zügen, wie auch bey allgemeinen Concilien &c. besondere Gerechtigkeiten und Vorzüge zugestanden worden.

3. Der Kayser ist das Haupt der Christenheit.

v. p. 57. §. 6. not. a.

S. 4.

Was der Grund dieses Vorzuges der Römischen Kayseren vor anderen gecrönten Häuptern seye, darüber haben die Publicisten allerhand Gedancken und schreiben es bald der Macht des alten Römischen Reichs, welches in unserem Römisch-Teutschen fortgeplanket würde, bald der eigenen Macht des Römisch-Teutschen, bald der Macht nur des Teutschen Reichs, bald denen Staats-Streichen der Päbste, bald der Ehrfurcht vor den Schutzherrn

Grund dieses Vorzugs.

v. l. p. 57. not. u.

(a) art. 1.

(b) Aur. Bull. Tit. 2.

(c) R. Absch. vom Jahr 1529. §. 1.

(d) R. Absch. von 1512. part. prior. §. 4.

§



Herrn Roms, des Päpstlichen Stuhls  
der Christenheit zu u. d. g. Nach denen  
cipius der heutigen Welt aber mag wohl  
langwährige Besitz davon und die  
des Kayfers und des Reichs, sich dabey  
erhalten, der beste Grund seyn.

### Vierdtes Capitel.

Von des Römischen Kayfers  
Hoheit und Vorzug in Ansehung  
des Teutschen Reichs und  
dessen Stände und  
Glieder.

S. I.

Vorzug des  
Kayfers  
vor dem  
Reich oder  
dessen Gliedern.  
In Regie-  
rungs-Sa-  
chen.

**I**n Ansehung des Teutschen Reichs  
oder dessen gesammter Stände  
Glieder hat der Kayser den  
Vorzug, daß er dessen oder deren allern  
weissentliches Ober = Haupt ist,  
welchem verschiedene andere Gerechtig-  
keiten herfließen. So werden wir unten  
sehen, daß das gesammte Reich ohne  
u. seine Bewilligung in Regierungssachen  
nichts zu thun oder zu schliessen vermag  
auch in deme, was mit seiner Bestimmung

Stude  
denen  
ng weh  
die M  
ch dab

el.

Rap  
Inse  
und  
D

jen St  
Stände  
den ho  
allene  
ist  
echst  
unten  
ohne  
Eub  
verm  
Pimmer



L. 3. Cap. 4.

ad 2.

Das dieß gleiches nicht universell sei, hat man in Bucher seit  
meist ab dem Caroli VI. gesehen, da man sich in der  
in Episc. beschränkt. Nicht die geringste Formel das sich  
gelegt werden. In dieser ist dieß auf wieder des decimum, in  
marque, dieß nicht durch die Kunst der Bucher in zu großen  
gefest gefest in. In dieser nicht wird estimior.







der begeben  
wider ihn  
das Laster  
der belei-  
digten  
Majestät.

Stände und Glieder durch Vergriffen  
an seiner Macht, Ehre, Leib und Leben  
würckliche Laster der beleidigten Majestät  
begeben und dessen, wie bey allen Bölsen  
so auch in Teutschland übliche schone  
Straffe sich auf den Hals laden.

### Fünfftes Capitel.

Von des Röm. Kayfers Gewalt in Regierungs- besonders Kirchen-Sachen in dem Teutschen Reich.

§. 1.

Des Röm. Kayfers Gewalt in Regierungs-Sachen überhaupt.

**D**ie Gewalt des Kayfers in Regierungs-Sachen des Teutschen Reiches betreffend, so haben wir schon oben (a) gehöret, daß einige (deren sehr wenige seynd,) darinn die Regierung Grund setzen: Der Kayser habe keine andere Gewalt, als die Stände ihm deuthlich (oder stillschweigend durch das Reichs-Kommen) eingeräumet. Andere aber (zwar die mehreste) kehren es gerade um und sagen: Der Kayser hat alle diejenige Gewalt, welche ein Ober- Haupt an sich

§. 1. (a) Lib. 1. Cap. 10. §. 3. p. 52.

*Die fängt des auctoris über  
Luther: reservata mi.*

*a) Das wird gleichfalls  
von Alforden  
in Epist. Bonica  
legat werden. In  
marque, das wird  
nicht gefasst in.*







Von Kayf. Gewalt in Kirch. S. 117

Reichs haben kan, es sey dann, daß er sich derselben in ein oder anderem durch die Wahl-Capitulation oder sonsten begeben habe. So viel ist sicher, daß der Kayser Teutschland nicht ein Souverain beherrschet, sondern Ihme durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Gesetze und Verträge gewisse Schrancken gesetzt worden seynd, worinn er sich zu enthalten hat, auch die oft fürkommende Worte: Aus Kayserlicher Majestät Macht und Vollkommenheit, nach Maßgab der Teutschen Staats-Berfassung zu verstehen seynd.

S. 2.

Die Gewalt und Macht des Kayfers äusseret sich theils in Kirchen-theils in Weltlichen Sachen. In Kirchen-Sachen und zwar in Ansehung der ganzen Christenheit oder Christlichen Kirche und besonders des Päbstlichen Stuhls steht demselben, wie zum Theil schon oben (a) bemercket worden, 1. das Schutz-Recht über dieselbige a) Das zu, (b) wie er dann versprechen muß, die Christenheit, den Stuhl zu Ruhm, den Pabst und die Christliche Kirche in gutem, treulichem Schutz und Schirm zu halten, (c) wiewohlendie der Augspurgischen Confession

H 3

S. 2. (a) Cap. 3. §. 3.

(b) v. BECK de triplici Advocatia Imperatoris Ecclesiastica.

(c) Wahl-Cap. Car. VI. art. 1.

*mit diesen Worten: plenitudo potestatis, in istem Reichs... aber schuldig bleibt... und besond... ders in Kir... chen Sa... chen In... Ansehung der Chri... stenheit und des Pabst... a) Das zu, (b) wie er dann versprechen muß, die Schut... Recht.*

*an n. Sub. deum bis... niam, niam sub... in ipsum favorable... au, in Bygonium... in ipsum contract... in niam deum Christi... Tomo scripto annal... in der be... Antwer... ala... Paolucci... reali...*

*den Christe in Macht... I) mundo... actuali... servant... III) niam... in die... cibus... coaeuorum... in... oncilium... B... in... in... in... in... in... in...*



beringer Tomus. 2. d. wum in gleich nly imig sind, so dieses für den propriom  
 lino künftigen saltan. Und dieses rai durement sind auf drey prinzipia  
 politicos et iuris publ: universales, yndoch zusehn. Wum in der formel  
 caesarem wirtu istam, Inß die null. Capitulation Ein pactum sui, sonder  
 mit, wirtu drey drey die null plenam maiestatem, obfultor, als ein  
 von ihm proprio motu professur position oder dreyfaltung, wir er fain  
 pinnig in drey wolk, zuzubeh. drey milt. Nid. Nid. wirtu und drey  
 legibus imperii Ein  
 pitulation drey d  
 u. In drey drey sel  
 in drey drey drey  
 Instr. pacis Westph  
 wirtu, drey drey  
 in, wirtu drey drey  
 libertate statum  
 notas ad Schwede  
 Instr. abtr blot  
 capitul. von W  
 de unitate reipub  
 von die drey drey  
 Ludwig, drey

a) Instr. advocatie  
 christiani, 2) drey  
 so wirtu drey drey  
 drey, wirtu in drey  
 drey, drey drey drey  
 cat in drey drey  
 sine. d drey drey  
 drey drey drey

a) Instr. advocatie  
 christiani, 2) drey  
 so wirtu drey drey  
 drey, wirtu in drey  
 drey, drey drey drey  
 cat in drey drey  
 sine. d drey drey  
 drey drey drey

c) Vor-  
 schlagung  
 zu Cardi-  
 nalen.  
 d) Ernen-  
 nung eines  
 Protecto-  
 ris von  
 Teutsch-  
 land.

Instr. salust in der capf.  
 drey, drey drey drey  
 haben, drey drey drey  
 drey, wirtu in drey  
 drey, wirtu in drey  
 zu drey drey

fession zugethane Chur-Fürsten, Fürst  
 und Stände sich deutlich erklärt, (d) d  
 sie den Kayser dazu, so viel den Pabst  
 tresse, nicht verbunden haben wollten, an  
 solle diese Advocatie dem Religions-  
 Profan auch dem Münster- und Dreyd  
 eischen Friedens = Schluß zum Nach  
 nicht angezogen noch gebraucht werde  
 Auch kan er bey Pabst-Bahlen den  
 me unanständigen Candidaten die Exch  
 van geben.

S. 3.  
 2. Hat der Kayser sich selbst, wie  
 die Stände demselben mehrmalen, (a)  
 Ausschreibung eines General-Concilii  
 doch die Bewilligung darzu begel  
 gleichwie auch dessen Beschützung und  
 rection.

S. 4.  
 3. Hat der Kayser, gleich <sup>andere</sup> andern  
 tentaren, das Recht, ihme anständige  
 sonen zum Cardinalat vorzuschlagen, u.  
 aus denen Cardinalen zum Protectore  
 Deutschland zu ernennen, damit derselbe  
 ses Reiches Interesse in dem Pabst. Ca  
 nistorio beobachte. \* Dieser Protector  
 keiner anderen Nation, dann ein gebor  
 Teutscher oder dem Reich aufs wenigste  
 Leben

(d) ibid. f. drey drey  
 S. 3. (a) Vid. in spec. Reichs-Abfch. de 1511  
 von Tij. 8. S. 51  
 drey drey





in dem neuen auctore vngewöhnlich, Kaiserthum d. a. 1532. Tit. 1. d. 4. s. 5. In dem  
Mündel dem Kaiser zu selbst halten, dem Kaiser die außscheidung vnter concilien  
zu beordern; das aber, welches nicht zu selbst, nicht von amthung, sondern  
in dem zu ihm zu. Immer nicht der Kaiser hylf, das ist, dass selbst in dem  
in dem, wenn aber, selbst nicht selbst, wenn selbst, Kaiserthum  
halten. Und so selbst ob selbst, in R. d. a. 1541. 919.  
sowohl der selbst, in concilium selbst, in R. d. a. 1541. 919.  
der Kaiser, in R. d. a. 1541. 919. in R. d. a. 1541. 919.  
das so selbst, in concilio selbst, in R. d. a. 1541. 919.  
Kaiserthum selbst, in R. d. a. 1541. 919.

von 2  
schon  
ins für  
Weich  
aber es  
Cardin  
Proced  
gegen  
dergle  
tere C  
tionen

und  
Glieb  
Kapsel  
also g  
auch  
sche c  
sonde  
zu ver  
spurg  
Reie  
schen

wan

6.  
9.

Im  
Klin  
zu g  
Klin  
Klin  
Com





Von Kayf. Gewalt in Kirchen=S. 119

Von Kayf. Gewalt in Kirchen=S. 119  
Nächsten verwandt, des Reichs Be-  
herrscher, und von dem Kayser dem  
Reich nächlich erachtet werden. (a) Weilten  
aber es offi geschiehet, daß kein Teutscher  
Cardinal sich in Rom, (wie doch vor einen  
Prorectorem ohnungänglich nöthig ist)  
gegenwärtig befindet, so pfleget der Kayser  
dergleichen Protectori einen oder auch meh-  
rere Con-Prorectores auch von anderen Na-  
tionen beyzufügen.

indem in gemeriner Kaiser  
in Kaiser von Kaiser sind  
S. 119 in fere dioco  
nachfolgend.

S. 5.

Ferner, wie in Ansehung des Reichs In Anse-  
hung der und zwar der Catholischen Stände und hungen der  
Glieder desselbigen das Schirm=Recht des Evangeli-  
schen, das Kayfers aus dem bereits besagten klar ist; Schut-  
z, also gebühret es ihm nicht nur eben so wohl Recht.  
auch über die Evangelische so wohl Lutheri-  
sche als Reformirte Glieder des Reichs,  
sondern er hat auch versprochen und sich dar-  
zu verbunden, denen sämtlichen der Aug-  
spurgischen Confession = Verwandten im  
Reich gleichen Schutz (wie denen Catholi-  
schen,) zu leisten. (a)

in Anse-  
hung der  
Evangeli-  
schen, das  
Schut-  
z, also  
gebühret  
es ihm  
nicht nur  
eben so  
wohl  
Recht.

S. 6.

In Ansehung beeder Religions=Ver-  
wandten insgemein hat der Kayser, Krafft der Reli-  
gion=

D 4

In Anse-  
hung bee-  
der Reli-  
gion=

- S. 4. (a) Wahl. Cap. Car. VI. art. 23.
- S. 5. (a) ibid. art. 1. SCHWEDER de Advocatia  
ab Imperatore Protestantium Ecclesiis non  
minus ac Romano - Catholicis aequali jure  
præstanda.

In Ansehung des Reichs In Ansehung der  
Glieder desselbigen das Schirm=Recht des  
Kayfers aus dem bereits besagten klar ist;  
sondern er hat auch versprochen und sich  
dazu verbunden, denen sämtlichen der  
Augspurgischen Confession = Verwandten  
im Reich gleichen Schutz zu leisten. (a)

lese, wie d. 1. rückge.  
ist, so lau wird  
der ginters sonst  
nicht in die  
schon durch die  
in. Allein diese  
ste nicht die gering  
von den ungen  
pflichten. Der  
so die alter nicht  
nächst mehr  
A.

in Ansehung  
der Religion=  
verwandten  
insgemein hat  
der Kayser  
Krafft der  
Religion=  
D 4

Handwritten marginal notes in the left margin.

Verwand-  
ten, das  
Recht,  
Friede  
zwischen  
ihnen zu er-  
halten ic.

der Aufsicht über Besthaltung derer Reichs-  
Gesetze und Verträge, das Recht,  
Stände des Reichs von beeden Religionen  
dahin anzuhalten, daß sie deme, was  
ihnen in Religions- und Kirchen-  
Sachen verglichen worden, nachleben, zu  
Ende auch das, was die Reichs-Gesetze  
falls verordnen, durch Edicta specialia  
zuschärfen u. d. g.

S. 7.

In Anse-  
hung der  
einzelnen  
Stifter a)

In Ansehung deren einzelnen Erben  
Bisthümer, auch Abteyen in dem Reich  
hat der Kayser 1. das Recht Commis-  
sionen zu denen Wahlen zu schicken, (a) was  
auch jederzeit (außer etwa bey Provin-  
zen, welche keine eigene Sitz und Stimme  
Reichs-Fürsten-Rath haben,) zu gesch-  
pflegt. Wie weit aber bey der Wahl-  
sien sich die Rechte des Kayfers erstreckt  
und ob der Kayser einem Candidaten die  
clausuram geben könne? Darüber ist gegen-  
wärtigen Stritt entstanden. (b)

S. 8.

b) Das Jus  
primaria-  
rum pre-  
cum.

Weiter und 2. hat der Kayser auch  
den so wohl Catholisch als Evangelisch  
Manns- und Frauen-Stiftern und

in dem neuen auctore vng.  
Mündig dem Kaiser zu  
zu beordnen; hylt aber alle  
dreyen zu ihm zu. In  
zuweisen, wenn also solches  
halten. Und so lautet es  
Luzern der selb urel F.  
der Kirche Jesu Christi  
daß so allrd, so ihm bin  
Wahrschidung zu thun und

Dieses gründet sich nach  
partum de iurisdictione  
in dem selb dem Kaiser  
concedit. electionis episc.  
nomi abbatis. Titul.  
circu, que ad regnum pertinent, in  
provincia eius ubi abbas monia et  
aliqua violentia; et si qua inter par-  
tes discordia emerit metropolitani  
et provincialium consilio vel  
iudicio, seu non parti assensum  
auxilium prebeat.

Die Kayst faber vng auch  
in cathol. Könige. f. 100.  
in, aber lauden, um ab dreyen  
faber die f. 100. dreyen  
verord. Man muß aber sic. f. 7. (a) Vid. Vertrag vom Jahr 1122.  
xi. ab dem Kaiser, ob der  
des f. 100. ab dem Kaiser, ob der  
die die selb dem Kaiser, ob der  
indem ab dem Kaiser, ob der  
territorialis f. imperii ist, wie die selb dem Kaiser  
non territorialibus. Pro ratione vng. ab dem Kaiser,  
und was auf die selb dem Kaiser, ob der  
a. 1100. & 1101. col. 2. c. med. p. 100. p. 101. col. 1.  
magistr. v. 1100. f. 100. c. xi. d. 29. 30.







denen unmittelbaren, wo er es vor dem Westphälischen Frieden ausgeübet hat, (a) bey denen mittelbaren aber, wann er den 1. Januarii 1624 in dessen Besitz gewesen ist, (b) über welcher Worte Verstand man streitet.) (c) das Recht einer darzu der Religion und denen Statuten nach tüchtigen Person die Anwartschaft auf die nachfolgende werdende geistliche Pfründ oder Beneficium zu verleihen, welche das Recht der ersten Bitte oder Jus primarium precum genennet wird. (d)

S. 9.

Ein jeder Kayser kan dieses Recht bey einem Stiff nur einmal Zeit seiner ganzen Regierung ausüben; ob er aber eine Päpstliche Bewilligung darzu nöthig habe, ehe er sich dieses Rechtes bedienen könne? darüber hat der Kayser und der Pabst mit einander gestritten, dieser sagt ja, jener nein, lässet sich auch des Pabsts Widerspruch nicht irren. So haben auch einige behauptet, daß dieses Recht bey Patronat Stiff-

S 5 tern

(a) Instr. Pac. art. 5. S. 18.

(b) ibid. S. 20.

(c) Reichs-Fama Tom. 1. p. 22. add. in. Biblioth. Jur. publ. Part. 3. p. 132. 238. 353.

(d) v. MAYER, CORTREJUS, OLIGENIUS, FONTANINI, GRIBNER, LYNCKER

von dieser Materie.

ad: ad not. b. von Frid: III. in d. Ferd: III. in d. ...

ad modo decedente A. G. ...

die halbe ...

... von dieser Materie.

labo, zimul de folgenden ...

... in die ...

... exercitium, ficut ...

... will ...



In der Kaiserlichen Sache zuerst gefalt, zumeist da folgendes  
 Gebot nicht unbedeutend ist. Es ist namentlich einer gewisse feste juristische,  
 d. h. eine gewisse feste juristische Disziplin zu beobachten, die sich  
 nicht nur auf die äußere Form des Briefs, sondern auch auf den Inhalt  
 des Briefs erstreckt. In dem nunmehrigen Gesetz, so concediert ihm  
 ein gewisser Grad von Freiheit, und die Obedientia, die dem Papst  
 zu leisten ist, wird durch diesen Brief nicht aufgehoben, sondern  
 nur eingeschränkt. In dem nunmehrigen Gesetz, so concediert ihm  
 ein gewisser Grad von Freiheit, und die Obedientia, die dem Papst  
 zu leisten ist, wird durch diesen Brief nicht aufgehoben, sondern  
 nur eingeschränkt. In dem nunmehrigen Gesetz, so concediert ihm  
 ein gewisser Grad von Freiheit, und die Obedientia, die dem Papst  
 zu leisten ist, wird durch diesen Brief nicht aufgehoben, sondern  
 nur eingeschränkt. In dem nunmehrigen Gesetz, so concediert ihm  
 ein gewisser Grad von Freiheit, und die Obedientia, die dem Papst  
 zu leisten ist, wird durch diesen Brief nicht aufgehoben, sondern  
 nur eingeschränkt.

ad § 11. In dem nunmehrigen Gesetz, so concediert ihm  
 ein gewisser Grad von Freiheit, und die Obedientia, die dem Papst  
 zu leisten ist, wird durch diesen Brief nicht aufgehoben, sondern  
 nur eingeschränkt. In dem nunmehrigen Gesetz, so concediert ihm  
 ein gewisser Grad von Freiheit, und die Obedientia, die dem Papst  
 zu leisten ist, wird durch diesen Brief nicht aufgehoben, sondern  
 nur eingeschränkt. In dem nunmehrigen Gesetz, so concediert ihm  
 ein gewisser Grad von Freiheit, und die Obedientia, die dem Papst  
 zu leisten ist, wird durch diesen Brief nicht aufgehoben, sondern  
 nur eingeschränkt. In dem nunmehrigen Gesetz, so concediert ihm  
 ein gewisser Grad von Freiheit, und die Obedientia, die dem Papst  
 zu leisten ist, wird durch diesen Brief nicht aufgehoben, sondern  
 nur eingeschränkt. In dem nunmehrigen Gesetz, so concediert ihm  
 ein gewisser Grad von Freiheit, und die Obedientia, die dem Papst  
 zu leisten ist, wird durch diesen Brief nicht aufgehoben, sondern  
 nur eingeschränkt.

Vincen finden, wie in demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
actus nuptialis, in demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
in einem dergleichen, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
nuptialis, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben

Dieses ist ein kaiserliches, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
nicht nuptialis, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
ist der kaiserliche, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
dem er so edict nicht kaiserlich, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
tis.

Auch diese muss negativ werden, demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
nicht nuptialis, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
die kaiserliche, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
zu demselben, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
mit seiner, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben

offen solches, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
sich gar sehr, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
tas personae requiritur, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
suum advocatam, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
sunt, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
sunt, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
nom. welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
dieses ist ordinair, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
nuptialis, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
mit seiner, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
Lüneburg, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben  
zu Lüneburg, welches demselben, welches Hessinger Vtr. ill. T. 3. p. 85. in demselben



Don 2  
erhalte  
Verfor  
ser stir  
than,  
andere  
bey Se  
Kaiser  
gewill  
sel ent  
Lebens  
lebte,  
an der  
ser stir  
Kraff  
in der  
das  
Rech  
telbar  
arm  
Giffi  
auszu  
rird,  
von d  
juneh  
ander  
verfor  
einem  
aber n



*Handwritten marginal notes at the top of the page, including references to 'Lina' and 'Kaiser'.*

**Von Kayf. Gewalt in Kirchen=S. 123**

erhaltene Preces einer anderen tüchtigen Person überlassen. Wann aber der Kayser stirbt, ehe die Preces ihre Wirkung thun, so meynen einige, sie erlöschten damit; andere aber glauben, sie bleiben dennoch bey Kräften. Zuweilen überlässt der Kayser dieses sein Recht anderen in einem gewissen Bezirck, da kan nun wieder Zweifel entstehen: Ob der Kayser es einem auf Lebenslang (ob er den Kayser gleich überlebte,) überlassen könne? Und ob, wann der, an den es überlassen worden, vor dem Kayser stirbt, jenes Preces dennoch noch von Kräften seyn? *h. d. g.*

*Handwritten marginal notes in the left margin, partially overlapping the main text.*

*Handwritten marginal notes at the bottom left of the page.*

Endlich und 3. so hat der Kayser das Recht auf ein jedes ohnmittelbar= oder mittelbares, Catholisches oder Evangelisches, arm oder reiches Manns= oder Frauen=Stift in dem Reich einen Panis=Breiff auszustellen, wodurch selbiges verbunden wird, diejenige Person, welche dergleichen von dem Kayser erhält, in das Stift anzunehmen und sie mit Essen, Trincken, auch anderer Leibes=Nothdurfft Tag Lebens zu versorgen. Ob ein Kayser dieses Recht bey einem Stift auch nur einmal ausüben oder aber nach Abgang dergleichen Person einer

*Handwritten marginal notes in the left margin, continuing the text.*

*Large handwritten marginal note on the right side of the page, written in a cursive hand.*



Wovon finden wir in Somers, wylsch Gessinger Vtr. ill. T. 3. pag. 216. in dem  
actus regulis, in manu des Kaisers Henricus des Ersten von England Rupertus  
in einem Buch, das die Rechte des Kaisers prim. precum vortreibt. So ist die Sache ein  
Justiz, das dem Kaiser selbst noch erlaubt ist.

Dies ist ein Brief, in dem  
nicht nur die Juristen, sondern  
auch der Kaiser selbst, die  
damit verbunden sind, nicht  
läßt.

Der Brief sagt, daß die  
Rechte der Kirche nicht  
von dem Kaiser abhängen,  
sondern von Gott allein,  
und daß der Kaiser nur  
mit seiner Gewalt zu handeln  
vermög.

Offen solches Paris. Brief  
des Kaisers, in welchem  
das personae requiritur  
suum advocatibus des  
Kaisers, daß die Kaiser  
sich, wie solches aus dem  
dem Kaiser selbst, wann  
dieses ist ordinair, wann  
sich nicht selbst. Dieser  
Brief ist von Kaiser  
Rudolph: II. in dem  
zu Lüneburg vortreibt.

anderen auch solche Gnade thun könne?  
zweifelhaft. (a)

S. 13.

Andere an-  
gebliche  
Kirchen-  
Rechte.

Unter die Kirchen-Rechte des Kaiser  
wird von einigen auch gezählt das Recht  
1. allgemeine Fest- und Feyer-Tage dem  
das Röm. Reich anzuordnen und 2. den  
Länder zu verbessern und zu ändern, alle  
die meiste halten beedes entweder vor  
einem die für das Reich, oder allen Fällen  
den Landes-Herrn gehören.

### Sechstes Capitel.

### Von des Römischen Kaiser Gewalt in Weltlichen Sachen in dem Deutschen Reich.

S. 1.

Unterschied  
der Kaiser-  
lichen Ge-  
walt in  
Weltlichen  
Sachen.

Die Gewalt des Römischen Kaiser  
in Weltlichen Sachen in dem  
Deutschen Reich zeigt sich  
deutlichsten, wann man betrachtet, 1.  
der Kaiser für sich allein und ohne jemand  
darum zu befragen, 2. was er nicht ohne  
Zerwilligung derer Chur-Fürsten, 3.

Dieser Brief gehört zur  
nicht Kaiser. So muß  
einige generale  
von der Gewalt des  
So in dem Buch  
Capitel haben  
werden müssen.

(a) Siehe meine Dissertation von diesem  
in meinen Miscellan. Jurid. Histor. Tom. 1. p.  
199.



ist ein bloßes geistl. Recht. Das 13. p. in Linen Weisen zum Recht. Deren Vortheil  
 man ihm dieß nicht ganz theil. wie dem p. 104. d. 13. nach demselben, Conu-  
 de, die unwilligliche Carolus IV., da er zu der Verweisung der Krone in  
 die sein fast ungeändert haben wollte, solches nicht haben sollte, weil  
 es nicht ist, ob sich nicht mit Verweisung oder Veränderung des Erbthums  
 bei dem Erbfolger ist der Erbthum nicht veräußert, als in Regi-  
 dem der Juligen; in da, deplendit ob nichtig vom Kaiser, welche so häufig  
 ist, in dem was für einem Tage so sie verordnet werden will. So ist  
 nicht ein Theil mit dem, was in dem 12. Rudolpho II mit dem Erbthum  
 gegeben, gut verfahren. In unwillig der alte Gallianische Erbthum war,  
 das, in dem von Kaiser Gregorio XIII im neuen Reich die ganze Geistl.  
 Reich eingekauft worden. In England unter dem ersten Kaiser vom Kaiser zu  
 werden, in solches dem Kaiser vor, in dem, wurde er in solches, public  
 wird, so was solches, gut finden, nicht. Allein der Kaiser so nicht  
 solches nicht.

...  
erto  
in

me?

Kapitel  
Die  
ge den  
den  
Voll  
or  
Voll

L.

Wesen  
den

Kapitel  
in  
ich  
1.  
jemand  
ht  
3.

am  
1.



L. 3. Cap. 6.

a) In <sup>ad 82</sup> Summe, woher die Kaiser sich die Krone <sup>der</sup> Könige zu machen, ruhe auf, ist  
 offensichtlich, das p. 57. und gibt principis gebauet, oben, das derselbe  
 caput temporale totius Christianitatis sei, zu sein, von so dem oben aus  
 fundamente die selb als caput spirituale <sup>bestanden</sup> u. exercit. Und so hat  
 so viel das Kaiser soviel in dem Reich, als in der römischen Nationen  
 ystern. Sondern ist mit Volun von P. Henrico IV. in Fried: I. si. mit Ordo  
 nach von Frederico II. gegeben, mit selb das Reim, P. de vineis in epistolis  
 behand. diploma zeigt, wobei das aber noch richtig ist, ob er nicht unwill.  
 ihm nicht gelohnt, inden glatt davor das Herzog Friedrich von Österreich  
 in Italien, ihn aber nicht <sup>u. Kaiser</sup> so, sondern so, das die Kaiser  
 solche Könige. Wenden <sup>den</sup> Kaiser, so vor die Kaiser, die die Kaiser  
 Friedrich II. und Lysan in <sup>der</sup> Kaiser, die die Kaiser, pp. von  
 dem Juden: Handq von dem, vor dem, milch <sup>den</sup> vid. Leibni-  
 tu Ad exp. diplom. t. I. p. 200. Ja von Fried: III. findet man noch ein etla-  
 tantes sampt, da die Kaiser von <sup>dem</sup> Kaiser, so vor die Kaiser, die die Kaiser, pp. von  
 da von ihm begeben, nach in <sup>der</sup> Kaiser, die die Kaiser, pp. von  
 gemacht wurden, welche in dem <sup>den</sup> Kaiser, die die Kaiser, pp. von  
 ist aber von dem alten Zeit, zu <sup>den</sup> Kaiser, die die Kaiser, pp. von  
 die Epone von dem capite temporali der Episcopus nicht, quod ad hab-  
 jultum, und <sup>den</sup> Kaiser, die die Kaiser, pp. von  
 nur in der ganz Episcopus <sup>den</sup> Kaiser, die die Kaiser, pp. von  
 auctor p. 126. in selb das <sup>den</sup> Kaiser, die die Kaiser, pp. von  
 Titel <sup>den</sup> Kaiser, die die Kaiser, pp. von  
 sey. nat. 6.

er nicht ohne Bewilligung der Chur-Fürsten und gewisser anderer Stände des Reichs und 4. was er nicht ohne Bewilligung der gesammten Stände des Reichs zu thun befügt ist. Von der ersten Gattung der Kayserlichen Gerechtsamen wird ansezo hier, (a) von denen übrigen aber in dem 4. Buch (b) gehandelt werden.

§. 2.

In Ansehung derer Reichs-Stände und anderer unmittelbaren Personen und Communen kommet sorderist dem Kayser allein zu allerhand Begnadungen zu ertheilen, dergleichen nun seynd 1. das Recht allerhand persönliche Ständes-Erhöhungen zu ertheilen. Unter diesen stehet oben an die Königl. Würde. Das ebedessen die Kayserliche einigen, welche unter ihrer Ober-Vormüßigkeit gestanden, die Königl. Würde verliehen haben, diese auch von denen übrigen Potentaten und Staaten das für jederzeit erkannt worden seyen, ist aus denen Exempeln der Könige von Burgund, Böhmen, der Dairisten und Sardinien richtig, und daferne

Kayf. Reservata in Ansehung der Reichs-Stände etc. 1. das Recht allerhand Begnadigungen zu ertheilen. Als a, persönliche Ständes-Erhöhungen. Ob die Königl. Würde, die Pfaffen, etc.

§. 1. (a) v. HENNIGER de potestate Imperatoris circa Secularia. LYNCKERI Jura Caesaris per Indicem exhibita. GÄRTNER de Imperatore, Reservatorum suorum Judice & Exécutore. SCHWEDER de Reservatis Imperatoris &c. (b) Cap. 9. 14. & 15.

Handwritten notes at the bottom of the page, including the word 'controversa' and other illegible text.

ation art. 22. muß selbst  
mit drüll. ratraboget  
in rorofes werden solle!

Handwritten notes on the right side of the page, including the word 'Diploma' and other illegible text.



daferne der Kayser dergleichen noch  
gegen einen Stand des Reichs thun sollte  
würde er wenigstens in dem Reich dafür  
müssen erkannt werden. Es behaupten  
aber auch viele, daß die Kayseren auch denen  
Königen in Pohlen und Ungarn diesen  
Königen-Titel benzeleget hätten, und meynen  
daß die Königliche Würde nur von dem  
Kayser ertheilet werden könne; andere aber  
ziehen nicht nur diese Exempel in Zweifel,  
sondern man glaubte nunmehr auch insge-  
meim, daß ein jeder souverainer Herr be-  
fugt seye, sonderlich mit Einwilligung sei-  
nes Volkes und seiner Reichs-Ständ  
den Königlichen oder einen gleichgültigen  
Titul anzunehmen, wie sich dann die Pro-  
xis dieser Meynung erst zu unserer Zeit  
in denen Exempeln von Preussen, Rußland  
und eines Theiles auch an Sicilien und  
Sardinien gezeigt hat. Ob schon diejeni-  
ge Potentaten, welche dergleichen in dem  
Sinne haben, freylich, wie andere fremde  
Staaten, so auch den Kayser, als das  
nehmste und erste geordnete Haupt in Euro-  
pa dahin zu bewegen trachten, daß er  
ebenfalls für die, welche sie gerne seyn möch-  
ten, erkenne und sie also nicht nur zu  
und bey denen ihrigen, sondern auch außer  
halb dafür passiren. (a)

§. 2. (a) LUDEWIG de Jure Reges appellat  
di & de auspicio Regum.

a) der Primus, welcher in  
aufsteigend, der p. 57. und  
caput temporale totius  
funda mento der Selbst als cap  
ab dem die Schrift sowohl im  
yffentl. Gesetz als mit Befehl  
von Federico II. geseh  
besteht. Diploma geseh  
zum Lande gehörig, in der  
in Italien, die bey nicht  
solche König. Würden von  
Federico II. und Lippson  
dem Judon: Paulus von  
tu Codex diplom. t. 1. p. 7  
tante Exempel, da der  
da von der Bagofort, und  
gemeint worden, welche da  
ist aber von dem alten Zeit  
die Exem neue dem capite be-  
gilteten, und nun sub uno  
nam in der neuen Exem auf  
auctor p. 126. ne lufos  
dies Augustinus, der  
Teg. not. b.









Das was zu weit in die alten Zeiten zu erstrecken, da man das von Caroli IV. Zeiten zu den  
 neuen Annehmung derselben setzen sollte. So kommt auf der rechten Seite des Buchs eigentl. nicht  
 die Familie Pfalzgr. Herzog. Ludwig von dem Pfalzgrafen von dem Pfalzgrafen von dem Pfalzgrafen  
 wie es denn auch bei den Pfalzgrafen geschehen worden. So magel davon sind in  
 dem Archiv T. XI. P. 2 p. 11.

Von Kayf. Gewalt in westl. Sach. 127

S. 3.

Das ohne des gesammten Reichs Ein- Undere sel-  
 willigung kein neuer Chur-Fürst könne ge-  
 macht werden, wird (a) unten zu hören seyn.  
 Dagegen könnte zwar der Kayser die Wür-  
 den eines Erz-Herzogs oder Groß-Her-  
 zogs jemanden beylegen; es wird aber  
 schwerlich ins künftige weiter geschehen,  
 sonderlich das erstere, so lange ein Kayser  
 zugleich Erz-Herzog zu Oesterreich ist. So  
 pflegt auch der Kayser heutiges Tages sehr  
 selten mehr die Herzogliche, die Pfalz-  
 gräfliche, Marggräfliche, Burggräf. u. d. g.  
 Würden, oder gar nicht mehr jemanden in  
 Deutschland zu ertheilen, ob es gleich ehe-  
 dessen zum offtern geschehen, und, daß es der  
 Kayser noch thun könne, der geringste Zweif-  
 sel nicht obwaltet. Wohl aber pflegt der  
 Kayser und zwar resp. gar oft Fürsten, ge-  
 fürstete Grafen und Grafen, Freyherrn,  
 Edle Herren, Pannier-Herren, (welches so  
 viel seyn soll, als Freyherr, wie dann auch gen.  
 keine besondere Pannier-Herren creiret,  
 sondern nur denen Freyherrn gemeinlich  
 zugleich die Titul: Frey-Edle und Pan-  
 nier-Herren beygelegt werden.) Ritter,  
 (die aber keinen Orden tragen, auch wohl  
 es auf gewisse Grade erblich erhalten und,  
 so wohl bey der Erönung, als auffer dersel-

Andere sel-  
 ten.  
 werden.  
 Würden.  
 Oesterreich.  
 pflegt.  
 Pfalzgräfliche.  
 Marggräfliche.  
 Burggräfliche.  
 Deutschland.  
 ertheilen.  
 Oesterreich.  
 geringste.  
 Zweifel.  
 pflegt.  
 Fürsten.  
 Grafen.  
 Freyherrn.  
 Edle Herren.  
 Pannier-Herren.  
 Freyherr.  
 Freyherrn.  
 gemeinlich.  
 Ritter.  
 Orden.  
 Erönung.  
 auffer.  
 dersel-

Und mehr  
 rers ge-  
 wöhnliche  
 Standes.  
 Erhebung.  
 gen.  
 Standes.  
 Erhebung.  
 gen.  
 Standes.  
 Erhebung.  
 gen.  
 Standes.  
 Erhebung.  
 gen.

L. 3. (a) Lib. 4. Cap. 1. §. 4.

in vorgenannter König selbst  
 der Person ist, daß der König  
 nicht selbst  
 das zum Ritter  
 als mit der  
 der in vielen  
 in diesen

überliefert. Ein  
 der Person ist  
 nicht selbst  
 das zum Ritter  
 als mit der  
 der in vielen  
 in diesen



a) Insuper cum de Imperatore ex  
officio in dicitur quod...  
b) Insuper cum de Imperatore ex  
officio in dicitur quod...  
c) Insuper cum de Imperatore ex  
officio in dicitur quod...

ben gemacht werden,) Edle, (welche in  
denen Edlen Herren nicht zu vermengen  
seynd,) zu ernennen.

6. 4. Bey dergleichen Standes Erhebung  
nun hat der Kayser dieses zu beobachten,  
nehmlich er solle bey Collation Fürstlich  
und Gräflicher, auch anderer Dignitäten  
hin sehen, damit ins künfftige auf allen  
dieselbe allein denen von ihm ertheilet we-  
den, welche es vor andern wohl merites  
im Reich gessen, und die Mittel haben  
affectirenden Stand pro dignitate aus-  
führen, niemand aber von denen neu-  
ehenden Fürsten, Grafen und Herren  
Session und Stimm im Fürsten-Rath  
Gräflichen Collegiis mit Decret und  
gleichem zu statten kommen, auch keinen  
selben, wer der auch seye, zum präju-  
oder Schmälerung einiges alten  
oder Geschlechtes, dessen Dignität, Sta-  
des und üblichen Tituls mit neuen Prä-  
caten, höheren Tituln oder Wappen-  
sen zu begaben. Man streitet aber  
malen darüber: ob denen Anverwand-  
überhaupt dadurch ein Nachtheil zuges-  
werde, wann der Kayser Kinder aus  
gleicher Ehe in der Eltern Stand erhebet  
oder: ob es doch geschehe, wann der Kay-

Cautela  
dabey  
verba sunt

v. p. 236.

v. p. 306.



Aber zur Zeit in die alten Zeiten zu vertragen, da man das von Caroli IV. factum zu den  
 neuen Abmachung davor geben sollte. So scheint aus der Nachlass Formulierungen eigentlicher  
 die Form des Kaiser Friedrichs, welche von dem Blatzenen worden für die  
 die dem die Kaiser Friedrichs gegeben worden. Formel davon ist in  
 Kaiser Archiv T. XI. P. 2 p. II.

welche  
ermene  
  
 hebung  
achten  
Fürst  
achten  
allen  
eilet  
merit  
haben  
te aus  
neu-  
verren  
Rath  
und  
zinen  
prei  
Dau  
Gie  
Dre  
n-  
er m  
wande  
uge  
aus  
erhö  
der

284

auf die Zeit  
~~...~~  
 Nämlich  
 auch  
 art: XII  
 gefestigt  
 Titel  
 für  
 der Kaiser  
 die  
 die Kaiser





... *Declaratio. De p. in solutio in dantionem dant quibus in sich alle*  
*ingh nicht zu liuguz. / Ob die dant dant solubt zu, dant dant zu sein.*  
*... cum effectu inis succedendi zu werden? ist hier dant*  
*neguz. P. conf. Ruff. fama T. 2. p. 669 et T. 3. p. 364. 669*  
*Par. dnt. Paritulat. Caroli VII. art. 22. §. 4. ist in dnt. dnt. und dnt.*

*Mit dnt. dnt. dnt.*  
*... dnt. dnt. dnt.*  
*... dnt. dnt. dnt.*  
*... dnt. dnt. dnt.*

Don Kayf. Gewalt in welet Sach. 129

ser erst nach des Vatters oder der Mutter  
 Tod (Da aus einer ungleichen Ehe keine glei-  
 che mehr gemacht werden kan,) solche  
 Standes-Erhbhung ertheilet. oder, wann  
 die Kinder vorhero gerichtlich als Kinder  
 ungleicher Ehe erkläret worden seyn, hernach  
 aber doch eine Standes-Erhbhung erfol-  
 get? u. d. g. (b)

*dieses Effet imflögze dnt.*

§. 5.  
 Der Kayser solle auch in Obacht neh-  
 men und verschaffen, daß alle die Expedi-  
 tionen, so in Gnaden- und anderen derglei-  
 chen Sachen, insonderheit aber die Diplo-  
 mata über den Fürsten- Grafen- und Her-  
 ren-Stand, auch Nobilitationen, Palati-  
 naten und Kayserliche Raths-Titul, samt  
 anderen Freyheiten und Privilegien, welche  
 er unter dem Namen eines Römischen Kö-  
 nigs oder Kayfers ertheilen werde, bey keiner  
 anderen als der Reichs-Canzley, wie sol-  
 ches von Alters Herkommen, auch des Kay-  
 sers und Reichs-Hoheit gemäß seye, gesche-  
 hen sollen: Wie dann dieselige Diploma-  
 ta, so bey einer anderen, als der Reichs-  
 Canzley unter Kayserlichem Titul und  
 Namen zeit wählender Kayserlicher Re-  
 gierung expediret würden, Krafft der  
 Wahl-Capitulation null und nichtig seyn  
 und

Ins be-  
 sondere we-  
 gen Expedi-  
 tion der  
 Diploma-  
 tum.

p. 189.

(b) Conf. Was wegen der Sachsen-Meinungis-  
 schen Standes-Erhbhung passiret.



und die Impetranten, ehe und bevor sie  
der Reichs-Cansley, gegen gebühren  
Tax=Erlegung confirmirt und legitim  
dafür im Reich geachtet, noch ihnen das Pa  
dicat oder Titul gegeben werden solle. C

§. 6.

**Die Taxes.**

Weil auch dem Reichs Cansley-  
Amt und anderen Bedienten an deren no  
wendigen Unterhalt die Nachlaß und Mo  
deration der Tax-Gefälle, so dann, daß  
die Kayserliche Concessionen der Privileg  
Standes=Erhöhungen und anderer Gnad  
die gewöhnliche Diplomata der Gebühr  
ausgelöst werden, zu grosser Schwä  
chung und Abgang gereiche: Als solle  
der Kayser, zu dessen weiterer Verhütung,  
den dem Chur-Fürsten zu Maynz, als Er  
Canslarn, daran seyn und darauf halten  
daß von diesem, der allein, als des Reich  
Erz=Canslar, die Moderation und Nach  
laß zu thun berechtiget seye, an denen  
Reichs=Cansley Juribus und Bedienten  
von obgedachten Kayserlichen Concessionen  
und Privilegien, Standes=Erhöhungen  
und anderen Gnaden nichts mehr nachgelasset  
und moderiret werde. (a)

6) Adipso Lan Ino Capto  
vnd nirtan. u. vult  
Inem niman, Ino nio  
add. tamen limitat. ex 1

v. p. antec. 85.

Schmauf Corp. iur. publ.  
p. 1197.

et vltro ist gantz unklar  
dieser Fortsetzung in der L  
hat auf die Kayserl. Er  
Spontalen nicht zugehört

§. 3. f. der Ehrendiener vor  
dem Hofe Ludewig in Halle  
sein d. d. in der gezeichneten  
Kopie nicht anfertigt, aber wohl  
ist der Kaiserliche Canslar  
in sein scriptores Hamburg  
dedicirt, logquiert.

Das in der Majestät  
u. tractate d. d. 1678  
als Haupt u. d. d. 1678  
sachbe von Mairung  
Anten Ulrich vobis  
admonitoria an d. d. 1678  
Kopie u. vult d. d. 1678  
dieser Fortsetzung in der L  
Jahr von d. d. 1678  
u. vult d. d. 1678  
dieser Fortsetzung in der L  
res h. d. d. 1678  
Kopie d. d. 1678

§. 5. (a) v. Wahl. Cap. 1. c.

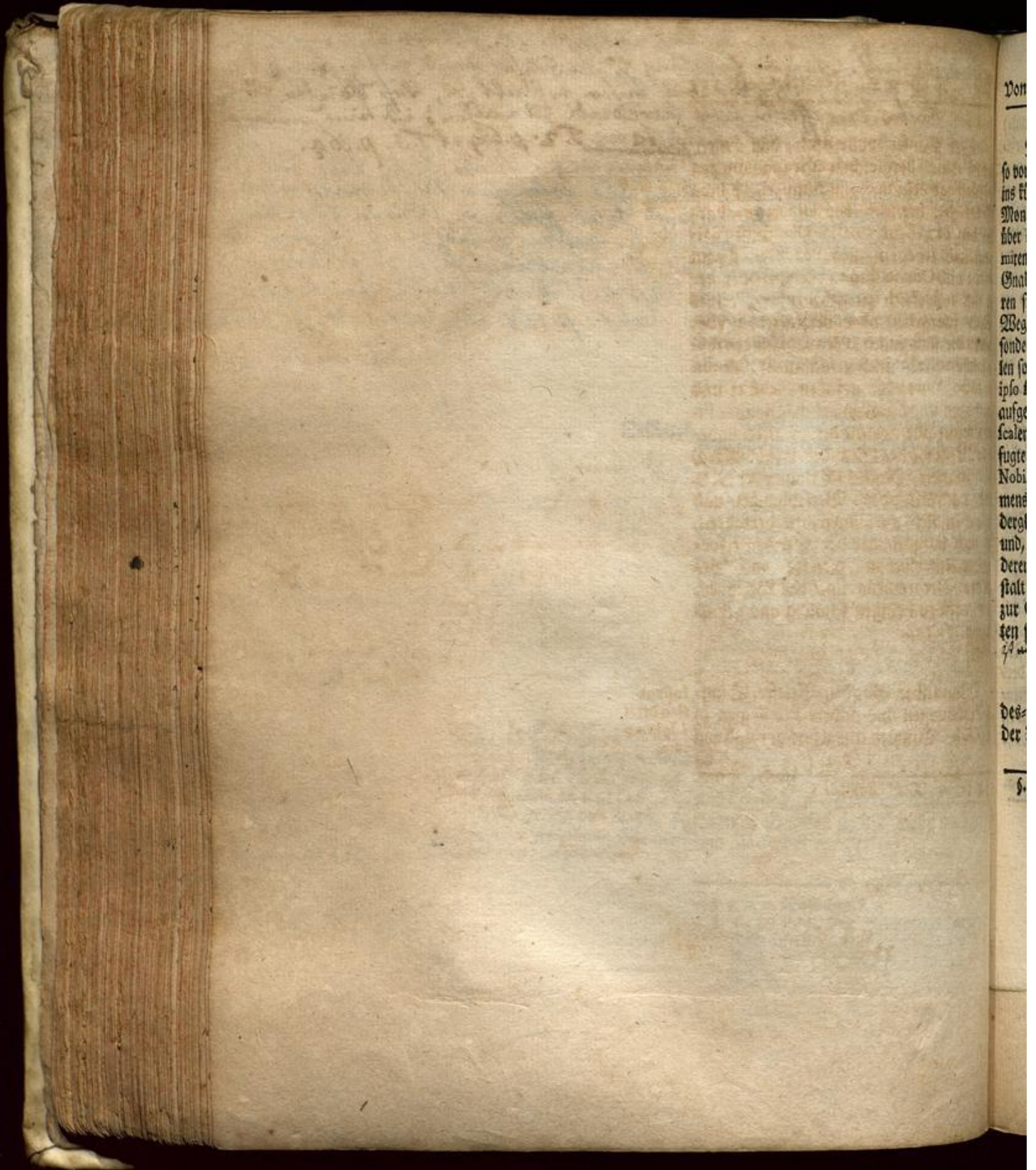
§. 6. (a) ibid. Die Reichs-Hof-Cansley  
Rolle siehe beim UFFENBACH von d. d. 1678  
Rath, in STRYCKENS Exam. Jur. feud. in  
Anh. 10.



... das ist die Sache...  
... declaravit...  
... cum effectu iuris procedendi zu machen...  
... Caroli VII. art. 22. §. 4. ist die Sache klar...  
... notorischer Misshandlung...  
... subcessionen-fähig zu erklären...  
... conf: p. 128. ibi not. a. it. p. 206. &

r. Sie  
führen  
gilt  
das P  
le. G  
  
ep. D  
en no  
D Mo  
das B  
ivileg  
Gad  
lye m  
Schm  
folle  
mg,  
als E  
f. h  
Rei  
N  
en  
effior  
gen  
geschl  
  
S. 7  
  
hler  
R. B  
feod. a





Por  
so vor  
ins fi  
Men  
liber  
miren  
Gnat  
ren f  
Weg  
sonde  
len so  
iplo t  
aufge  
scaler  
fugte  
Nobi  
menē  
derg  
und,  
derer  
stalt  
zur  
ten  
f  
des  
der  
f.





Von Kayf. Gewalt in weltl. Sach. 131

S. 7.

Der Kayser wolle auch, daß denen, Und der  
so von ihm dergleichen Begnadigungen <sup>Diploma-</sup>  
ins künfftige erlangen, und innerhalb drey <sup>tum Aus-</sup>  
Monat. Zeit hernach ihre Diplomata dar- <sup>lösung.</sup>  
über bey der Reichs-Cancley nicht redi-  
miren und erheben, sich der verwilligten  
Gnade und Concession zu rühmen oder de-  
ren sich würcklich zu gebrauchen, keines  
Weges zugegeben oder verstatet werde;  
sondern die Kayserliche Begnadigungen sol-  
ten solchen Falls nach erwähntem Termin  
ipso facto hinweg gefallen, cassirt und  
aufgehoben und die Kayserliche Reichs-Fi-  
scalien wider alle, welche dergestalten unbes-  
fugter Weise solcher Standes-Erhöhungen,  
Nobilitationen, Raths-Titula oder Na-  
mens, auch Wappen-Berlephungen und  
dergleichen sich anrühmen, zu verfahren,  
und, nach vorgängiger der Sachen erfor-  
derender Untersuchung, dieselbe, nach Ge-  
stalt des Verbrechens und der Personen,  
zur Straffe zu bringen schuldig und gehal-  
ten seyn. (a) <sup>die dispositio des Kayf. Capit.</sup>

in illius  
in istud  
in istud  
in istud  
in istud

Wann aber Gnaden-Brieffe, Stan-  
des-Erhöhungen und andere Privilegien in  
der Reichs-Cancley ausgefertiget und von  
da

Infinua- <sup>die commatio suprag.</sup>  
tion der <sup>est, ut magis de</sup>  
Diploma- <sup>diplomata nisi cum</sup>  
tum. <sup>re ipsa fuerit aut</sup>  
<sup>quod sit publico mand.</sup>  
<sup>inter fiscaliter non sum</sup>

S 2

S. 7. (a) v. Wahl. Capit. l. c.

publicis mandis, velle.  
Capit: art. III. art. 22. §. 11.  
12. no. 16. id. repetitur §. 9. 13. <sup>exi-</sup>  
nisi dicitur copulativitudo, <sup>de</sup>  
fa. legationis non noviter <sup>de</sup>  
sua <sup>re</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup>  
non <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup>  
quod <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup>  
causa <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup>  
6. Martij a dato, <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup>

hantro fürunglich  
von Zweibrück, die  
wird <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup>  
in den <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup>  
Hofen

alt <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup> <sup>de</sup>  
dergleihz die Mei.



da aus anderen des Kayfers (Erb-Lande-  
Cantleyen intimiret werden, sollen die-  
bige schuldig seyn, (wiewohl sie es demnach  
nicht zu thun pfflegen,) gedachte Intimire-  
nes nicht allein ohne alles Entgelt oder Be-  
forderung einer neuen Tax und Cantley-  
Jurium, wie die Namen haben mögen, zu  
zunehmen, sondern auch denen Impetranten  
dem erhaltenen Stand und Privilegio ge-  
mäß, das verwilligte Prædicat und Titul  
denen Expeditionibus daselbsten ohntweig-  
lich zu geben, und, bey Vermeidung  
darinn gesetzten Pön, nicht zu entziehen.

S. 9.

Ausser diesem hanget die Fähigkeit  
ner Person zu einer der erzählten Würd  
von der Gnade des Kayfers ab, also,  
z. E. eine nicht eben alle obenbesagte  
fen nach einander betreten muß, sonder  
auch per saltum z. E. vom Freyherrn  
gar Edelmann Fürst, vom Edelmann  
u. d. g. werden kan. Wiederum hinderte  
Person auch die geringste Geburt nicht  
daß der Kayser derselben, wo nicht auf  
mal, doch nach und nach gar den Fürst-  
chen Stand beylegen kan; obwohlen die  
gleichen gar ausnehmende Gnaden-Beg-  
nungen gemeiniglich von denen Ständen  
mit scheelen Augen angesehen, auch mit  
Beschwerden darüber geführt werden.

*qualitas illa per nos Imper. de Reg.  
cap. instaurat. p. 50. dicitur, in eodem  
In eadem instaurat. p. 50. dicitur, in eodem  
Institutione. Qualitäten  
derer in  
höheren  
Stand zu  
erhebenden  
Personen.*

*Kunigs Ruff. A. 17. in Ap.  
Instaurat. p. 50. p. 771.*

*Anglaisen f. 443. und  
von Coblenz in: Eggenberg p. 443.  
et 443. Kunig h. c. p. 443.*

*Lib. mit Ruff. per capit. §. 22. vid.  
p. 4. h. cap. 1. dicit.*

§. 8. (a) ibid.



ad 19.

Was geht dich an, was mag ich, was mag ich, was mag ich, was mag ich  
 in der Praxis Chirurg. T. 46. p. 759. In der Praxis Chirurg. Graf von Zweibrücken, die  
 nach Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung  
 die schwerste Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen  
Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung

Was geht dich an, was mag ich, was mag ich, was mag ich, was mag ich  
 in der Praxis Chirurg. T. 46. p. 759. In der Praxis Chirurg. Graf von Zweibrücken, die  
 nach Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung  
 die schwerste Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen  
Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung  
Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung Wundheilung

b-Land  
 en die  
 s. Democh  
 ntimate  
 oder die  
 Lande  
 dgen, a  
 petranz  
 ilegio  
 d. Die  
 hntweig  
 idung d  
 iehen.

higkeit  
 Wird  
 also, d  
 zte Co  
 sonde  
 herrat  
 annen  
 iderte  
 urt mit  
 t auf e  
 n. Für  
 olen de  
 en-Be  
 Eitel  
 uch m  
 erden.

70910.  
 a) So ist bz. f. mit Besetzung, da die so die geordnete Besetzung in das Amt  
 eines eines Jahres mit dem, die unter aber Probst sind. Lunig l.c. T. X. p. 434  
 Mal ist aber immer pro geordnet worden. So viel ist vom Prinzip Ottingen nur  
 in der Zeit die ältere Linie fürst. die andere aber groß. Lunig l.c. p. 445  
 Von Prinzip Waldeck waren in Folge auf nur die von der ältesten Linie fürst  
v. Lunig l.c. T. IX. p. 919. Es ist so viel mit Oberrheinland. Lunig T. X. p. 783  
 Die meisten davon ist die, die nicht alle in jede von der Familie in Ordnung  
 sind, das fürst. Haus pro Dignitate nicht fürstlich.  
 Das ist die bei der zu merken, das der Prinzip real manuskript bei solchen Orten  
 die in Folge der neuen die Besetzung fürstlich, das so die Prinzip, den ge  
 gebenen Titel so lang zu gebrauchen, als es möglich, nach Prinzip aber soll die  
 Besetzung zu besetzen in: nach der Zeit nach Prinzip, wieder Prinzip, wenn  
 selbst z. f. die Prinzip von Prinzip, in Prinzip Prinzip geben.

Von  
 der o  
 setet  
 und  
 das  
 herer  
 Gro  
 wiet  
 Eite  
 nur  
 sten  
 weil  
 nur  
 strig  
 das  
 lich  
 lich  
 son  
 hat  
 rer  
 Ri  
 sis  
 we  
 ho  
 sch



Von Kayf. Gew. in weltl. Sachen. 133

§. 10.

Ferner wird es mit dergleichen Stand-  
 des-<sup>Unter-</sup>Erhöhungen unterschiedlich gehalten: <sup>schiedliche</sup>  
 Dann es werden entweder Eltern und Kin-<sup>Arten der</sup>  
 der ohne Unterschied in gleichen Stand ge-<sup>Standes-</sup>  
 setzt, oder es wird zwischen denen Eltern <sup>Erhebun-</sup>  
 und Kindern ein Unterschied gemacht, also,  
 daß der Vater oder die Mutter einen hö-  
 heren, die Kinder aber einen niedrigeren  
 Stand und Titul führen sollen, und dieses  
 wiederum entweder nur bey Lebzeiten der  
 Eltern, oder aber auch gar, (welches jedoch  
 nur bey Standes-<sup>Erhöhungen</sup> eines Für-  
 sten u. Gemahlin ungleichen Standes zu-  
 weilen geschieht,) für beständig; oder es wird  
 nur zwischen denen Kindern oder Geschwis-  
 strigten ein Unterschied gemacht, nemlich,  
 daß nur der älteste Sohn z. E. den Fürst-  
 lichen, die übrige Kinder aber den Gräf-  
 lichen Titul führen dürfen.<sup>a)</sup>

§. 11.

Wie nun der Kayser also denen Per-  
 sonen einen höheren Stand zulegen kan: also  
 hat er auch gleiche Macht in Ansehung des  
 ren Länder und Gebiete in dem Teutschen  
 Reich, (als welche <sup>leicht</sup> so wenig durch des Bes-  
 sitzers Standes-<sup>Erhöhung</sup> mit erhöhhet  
 werden.) z. E. Er kan ein Land zu einem Her-  
 zogthum, Fürstenthum, gefürsteten Graf-  
 schafft, oder Reichs-<sup>Herrschaft</sup>, Ritter-  
 Sch.

*Im diploma, so dem  
 Peter von Goldschne  
 auf diese Weise so*

*Unter-  
 schiedliche  
 Arten der  
 Standes-  
 Erhebun-  
 gen.  
 Unter  
 schiedliche  
 Arten der  
 Standes-  
 Erhebun-  
 gen.  
 Unter  
 schiedliche  
 Arten der  
 Standes-  
 Erhebun-  
 gen.  
 Unter  
 schiedliche  
 Arten der  
 Standes-  
 Erhebun-  
 gen.*

*183.  
 183.  
 183.  
 183.*



Sitz u. d. g. erhöhen.<sup>a)</sup> Dieses geschieht entweder zugleich, wann der Besitzer ein Standes-Erhöhung erhält, e. g. daß von einer Fürst wird, dessen Lande auch zum Fürstenthum erhöht werden, oder es geschiehet auch, daß nur das Land eine Erhöhung erhält, weil der Besitzer dessen nicht bedarff, e. g. wann einer, der vorhin schon Fürst ist, sein Land zu einem Fürstenthum erhöhen läset. Ferner bekommt das Land entweder gleiche Erhöhung mit seinem Besitzer, e. g. daß, wann dieser zum Fürsten ernennet wird, der Kayser das Land auch zu ein Fürstenthum erkläret, oder es erhält ein etwas geringeren Titel, z. E. der Besitzer wird Fürst, das Land eine Grafschaft, oder der Herr wird Graf, das Gebiet eine Reichs-Herrschaft. Es kömmt aber mit ermeldten Erhöhungen einigmal des Kayfers Belieben an, und wird eben nicht darauf gesehen: ob das Land, das zum Fürstenthum gemacht wird, auch Fürstliche Einkünfften abwerffet; sondern es ist bekannt, daß auch oft gar geringe Herrschaften mit diesem Titel von dem Kayser beehret werden.

§. 12.

e) Zulassung allerhand Titulaturen. Zu denen Standes-Erhebungen gehöret z. auch die aus einer besonderen Ursache geschehende Beylegung allerhand

z. f. Was die Danksagung von dem Fürstlichen Lande an den Kaiser betrifft, so ist die Danksagung nicht nur dem Kaiser zu machen, sondern auch dem Fürsten, der die Erhöhung bewilliget hat, und dem Fürstlichen Lande, das die Erhöhung erhält, zu machen.

Was die Danksagung z. f. mit dem Fürstlichen Lande an den Kaiser betrifft, so ist die Danksagung nicht nur dem Kaiser zu machen, sondern auch dem Fürsten, der die Erhöhung bewilliget hat, und dem Fürstlichen Lande, das die Erhöhung erhält, zu machen.

z. f. Hohenzollern. Was die Danksagung z. f. mit dem Fürstlichen Lande an den Kaiser betrifft, so ist die Danksagung nicht nur dem Kaiser zu machen, sondern auch dem Fürsten, der die Erhöhung bewilliget hat, und dem Fürstlichen Lande, das die Erhöhung erhält, zu machen.

a) Es ist v. g. f. nicht  
 Fürstlicher Lande in  
 Danksagung an den Kaiser  
 in der Zeit der Kaiser  
 von Fürst Waldeck  
 v. König l. c. T. IX.  
 Die rathen davon ist  
 sind z. dem Fürstlichen  
 von dem Fürstlichen Lande  
 die Danksagung an den  
 Kaiser zu machen, und  
 selbst z. f. die

ad 8. 11.

Es wird g. l. die Grafschaft Mindelheim durch ein besondres diploma, so dem  
 König l. c. T. Ex. p. 663 ist, zum Erbschaften gegeben. Ein solch courieux König  
 ist auch beim König T. XI. in Pap. p. 15. In dem gewöhnlich Peter von Holzschel  
 von Lüttrichell, das seine Grafschaft Strau zur Lehenfchaft erloben u. nach  
 dem besten Belieben gewahrt wird, wie sie dem Hof diese Gründe so  
 ist.

esche  
 iger  
 af  
 uch  
 er  
 ne  
 ten  
 in  
 ten  
 das  
 nem  
 ur  
 auch  
 er  
 der  
 befür  
 Graf  
 Es  
 einig  
 wird  
 das  
 ch  
 es  
 ze  
 n  
 en  
 en  
 d  
 C







Caesley = Titulaturen als andere Stände und Personen von selbst gleicher Würde bekommen. Unter solchen ist der vornehmste in Deutschland übliche Titul: Königlich die Hoheit, welcher gar selten vorkommt und gegeben wird. Die Fürsten können das Ehren-Wort: Durchleuchtig, die Grafen Hoch- und Wohlgebohren und die Freyherrn Wohlgebohren (die Freyherrn von Ingelheim aber haben gar: Hoch- und Wohlgebohren) erhalten. Wollte aber, da heut zu Tag alle Titul steigen, der Kayser mit solchen und andern Titulaturen auch freygebiger seyn und denen erzählten samtlischen Classen (nicht aber nur einer einzelnen) noch höhere geben, würde ihme, dieses zu thun nichts in dem Weg stehen, und die Stände und Glieder des Reichs dem damit Begnadigten gleiche Ehren-Worte beylegen müssen. p. 108

S. 13.

4. Gehört unter die Kayserliche Reservata das Recht allerhand andere Würden, welche aber keine Standes-Erhöhung mit sich führen, zu ertheilen. Dergleichen seynd die Conferirung der Reichs-Aemter (außer der Reichs-Militar-Chargen, welche von dem gesammten Reich vergeben werden, und der Reichs-Erb-Aemter) wann dem Kayser nemlich belieben sollte, eini-

Handwritten marginal notes in German, including phrases like 'Ables', 'Freiherrn', 'Hoch- und Wohlgebohren', and references to 'p. 108'.

Inte fraguorum  
lano XII. T. 24. gr.  
cum largitionum,  
In nullo dunt  
Beytragung gar zu  
hohes? Die reue  
gehört. Allobros  
Arb. conf. Wiffonig  
add. In Thierius de off.

Sup. p. 65. p. iustus  
do 11 do

Handwritten marginal notes on the right side of the left page, including 'd) und an- derer Würden und Aemter', 'p. 417', and 'p. 179. 183'.

Vertical handwritten notes on the left edge of the page, including 'Ehre', 'Würde', 'Aemter', and 'Chargen'.



einige neue und weitere anzurichten  
 Beylegung des Kayserlichen Geheimen  
 Reichs-Hof-Raths, Kayserlichen Reichs-  
 und anderer dergleichen Titul, sondern  
 aber das Amt eines Comitum Palatini  
 Comitum Sacri Consistorii Imperialis  
 Comitum Aulae Palatiique Cæsarei, des  
 Reichs-Hof-Grafens, Kayserlichen Pfalz-  
 Grafens etc. (a) Dieses wird  
 weder, und gemeinlich, einzelnen Per-  
 sonen, oder ganzen Familien entweder  
 beständig, welches aber nur bey dem  
 seren Comitum geschieht, oder auf ge-  
 wisse Grad und Personen, oder gewissen  
 Guts oder deren Vorstehern ertheilet.  
 aber zweyerley, entweder das grosse oder  
 gewöhnliche Comitum: jenes wird nur  
 Fürstlichen, Fürstlichen, Gräflichen  
 auch, wiewohl selten, Freyherrlichen Per-  
 sonen oder Familien, dieses aber mehr  
 Gelehrten, obwohlen auch anderen,  
 gegeben.

S. 14.

Beeder Gewalt ist unterschiedlich  
 nach dem jedem zugestellten Kayserlichen  
 Diplomate abzumessen. Die geringere  
 te bekommt, wie man insgemein vor-  
 höchstens folgende Gerechtigkeiten:

§. 13. (a) v. SCHUBART de Comitibus  
 nis Cæsareis.

*Einig T. XI. in App. p. 64*

*in specie  
 der Comi-  
 tivæ Pala-  
 tii.*

*se habet ad §. f. de Joas,  
 non dicitur non d. h. g. n.  
 de Jo. non Karlsruh nor  
 Felt. III. de Jo. nor, de Jo.  
 von + Lougouel  
 in Jagdstein von am de Joas nor  
 Rhodanus-Budros: non Leopoldo  
 1713. ad. P. H. Der Co-  
 mitum Pa- nach dem jedem zugestellten Kayserlichen  
 latinorum Diplomate abzumessen. Die geringere  
 Gewalt. te bekommt, wie man insgemein vor-  
 15 p. 1104 höchstens folgende Gerechtigkeiten:*

*a) Erinnere mich ad p. 329  
 an, dass der Titel eines  
 Reichs Hof-Rathes (v. p. 110.)  
 gelouch; ihus dann nur  
 Goldes nur das alle  
 n. Anfall haben in  
 seit Ferdinand: II. In  
 ist nur zu in der  
 absolute von Kaiser  
 g. f. dem durchläuft  
 eigentlich der Kaiser  
 Der eigentlich Titul  
 von zu Kaiser, muss  
 c) Es geht bei der  
 in dem Reichs Hof-  
 Hof, von ihm nicht  
 so gut aber der Kaiser  
 an. Dann man die  
 ariter dann dass  
 diesen seinen Titel zu  
 werden muss. Und*

*Manch dieser exception  
 Kaiser Hof-Rath  
 restant von dem  
 Kaiser Hof-Rath ist  
 T. XI. p. 28. in App*



Der Ursprung der Neben nicht von dem alten Römer. Jüter Fragwürdig  
 sind in. <sup>et. 12. 13. 14.</sup> In im Codice Theodos. et Justiniano. c. XII. T. 24. ga.  
 comites. I. comites palatini I. palatini. I. sacrum largitionum.  
 ruder als mitra comites palatini zu Jüter. In meilich durs  
 Subscriptum quod dicitur quingua. <sup>dundu.</sup> bezeichung gar zu  
 incomodisch, so cotinisch in secho quingua. <sup>dundu.</sup> In regis  
 Nam Nam, <sup>dundu.</sup> mitra. <sup>dundu.</sup> sed so ist er noch frühzeitiger. <sup>dundu.</sup> Alles was  
in comites palat. <sup>dundu.</sup> erfolgt in Nam die durs. <sup>dundu.</sup> conf. Briffonig  
de rebor. <sup>dundu.</sup> hant. <sup>dundu.</sup> in. du. <sup>dundu.</sup> Stene Glossar. voce: Palatinus. add. Ju. <sup>dundu.</sup> herius <sup>dundu.</sup> de off.  
cis domus Augustae.

ad 114.  
 In dem im Jüter franzosel <sup>dundu.</sup> brin Lunig T. XI. in Adp. p. 65. <sup>dundu.</sup> so <sup>dundu.</sup> imter  
doct. <sup>dundu.</sup> horiga <sup>dundu.</sup> vastitod <sup>dundu.</sup> navoda von <sup>dundu.</sup> laifer <sup>dundu.</sup> Terbinando <sup>dundu.</sup> II <sup>dundu.</sup>

Magistris illis et alijs principibus, in hunc modum, hoc iura  
suisque actum certiorum. Unde dicitur ad hunc modum protestationem

h) Item hi sollicitudines dicitur quibusdam, nisi aliquid tacite profuerit, saltem  
superioritate territoriali, inderit, quibus dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
suis dicitur. Als dicitur in comes palatinus dicitur iura vel indistincte in im  
mediate dicitur dicitur dicitur, dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
suis dicitur in non alia dicitur, sed dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
Magistros, Baccal. u. dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
in dicitur dicitur, in dicitur non principe confirmatus dicitur dicitur dicitur  
instrumenta in dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
dicitur dicitur princeps dicitur.

i) Item dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
suis dicitur palatinos dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
suis dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
p. 33. Pessinger vult illud: T. 3. p. 110. hunc dicitur dicitur dicitur dicitur  
dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur  
dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur

Recht Doctores und Licentiatos (gemeinlich aber nicht auch in der Theologischen facultät) ferner Magistros und Baccalarios zu creiren, gecrönte Poeten und Notarien zu machen, unehlich gebohrne (ausser derer von Adel oder zuweilen nur der Herren Standes=Personen Kinder) ehlich zu machen, burgerliche Wappen=Briefse zu ertheilen, unehlich gemachte wieder ehrlich zu machen, levis notz maculam zu abstergiren, minderjährige für volljährige zu erklären, minderjährigen die Verwaltung ihres Vermögens zu gestatten, Vormünder zu bestellen, zu bestättigen oder zu entsetzen, Kinder zu emancipiren, leibteigene Leute und Knechte los zu machen, Testamenten, Einkindschafften, Annehmungen an Kindesstatt und Veräußerungen zu bestättigen, u. d. g. doch wird ihnen vieler Orten ihr Gewalt und Ansehen sehr eingeschränckt. Über dieses aber haben die, so das grosse Palatinat haben, insgemein das Recht Edelleute und Ritter, auch Comites Palatinos zu machen, Adelige Wappen zu geben u. d. g. Weilen aber die Comites Palatini, sonderlich die von der niederen Claf, sich ihres Gewalts oft sehr zu mißbrauchen pflegen; Und Mißbrauch. als hat der Kayser versprochen, (a) auf diesen Mißbrauch absonderliche Obacht zu halten

*Recht der Palatinen  
aus dem 11. Buch  
T. XI p. 65.*

*und Mißbrauch  
als hat der Kayser  
versprochen*

35

§. 14. (a) Wahl=Cap. Car. VI, art. 22. n. 5. Car. VII. a. 22. §. 7.

*ausführen dürfen. So wie  
mit Worten gab, wenn  
dieses nicht, das Miß  
brauch zu vermeiden*

*affili, in dem Dringung  
haben muß, die aber  
so weit abwärts  
obwohl sie von der Höhe  
der Superiorität her  
dürfen.*

*Handwritten notes in the left margin, partially obscured.*

g) dinsto dinsto und zu  
sagen hieß. actum ex

h) dem bei Fortbildung der  
superioritate territoriali  
im dinsto. also dem in co  
mediate dinsto dinsto  
suo dem in non alia dem  
Magistro, Baccal. u. so  
in so so creios, mit  
instrumenta in dinsto  
et dinsto princeps fess.

i) dem dinsto dinsto  
dem comites palatino  
in dinsto fess. das fess  
dinsto u. exercitio  
Aband die quatuor in fess  
p. 33. Pessinger

dem dinsto dinsto  
dinsto dinsto fess. in comitibus dinsto  
dinsto dinsto fundament, obgleich in aben dinsto diplomate comitum  
dinsto dinsto u. per luan connexion mit dinsto fess.

ten und die Mißbräuchere empfindlich zu bestrafen, wie auch einigen, mittelst wider sie angestellten Fiscalischen Processen, bereits widerfahren ist.

§. 15.

e) Wap-  
pen-Erthei-  
lung.

Mit diesen Rechten des Kayfers hat auch eine Verbindung das Recht s. allerley Standes-Personen resp. Fürstliche, Gräfliche, Adelige u. Wappen zu ertheilen, selbige zu vermehren, zu verbessern, zu ändern u. d. g.

§. 16.

2. Macht  
Privilegia  
zu verley-  
hen.

Ausser diesen bishero erzehnten Ständen-Bezeugungen, die in ihrer Maaß auch Privilegia heißen können, hat der Kayser die Macht besonders so genannte Privilegia zu verleyhen. Es hat aber der Kayser gesagt, 1. in Ertheilung solcher Freyheiten, welche zu Ausschließ- und Beschränkung des Heiligen Reichs Jurisdiction oder der Stände älteren Privilegien oder sonst zum Präjudiz eines Tertii ausrinnen, die Nothdurfft vätterlich zu beobachten, (a) und sich der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten zu enthalten, (b) ins besondere aber keine Privilegia über die Zoll-Freyheit zu ertheilen, (c) wie dann überhaupt alle

Cautela  
dabey.

vid. Dec. Imp. d. a.  
1684. §. 116

p. 391.

vid. Dec. Imp. d. a.  
1684. §. 116

§. 16. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 18.  
(b) ibid. art. 10.  
(c) ibid. art. 8.



ad § 15.

Privilegien welche Kaiser, der nicht selbst ist, im Namen Kaiserlichen Majestät. In dem  
Namen des Kaisers, u. d. d. Kaiserlichen Majestät, im Namen des Kaisers, u. d. d. Kaiserlichen Majestät,  
ist nicht zulässig. In dem Namen des Kaisers, u. d. d. Kaiserlichen Majestät, ist nicht zulässig.

ad § 16.

Privilegien des Kaisers, der nicht selbst ist, im Namen Kaiserlichen Majestät. In dem  
Namen des Kaisers, u. d. d. Kaiserlichen Majestät, im Namen des Kaisers, u. d. d. Kaiserlichen Majestät,  
ist nicht zulässig. In dem Namen des Kaisers, u. d. d. Kaiserlichen Majestät, ist nicht zulässig.

zu be  
videt  
68  
s hat  
letzte  
Stück  
n, für  
ände  
Ente  
s and  
per a  
illegit  
er zu  
eiter  
dang  
er de  
zum  
Recht  
D für  
In  
ndere  
ephe  
t alle  
con



ad § 17.  
 wobei es zu merken, dass alle Unterthanen im Reich nicht, in Form  
 des ersten & instantlich sein 1) bei ihrer ordentlichen Obrigkeit, was  
 sie & nur ein Recht, Recht über Land, was 3) von der Kirche  
 Recht appellieren können. Nun haben die Erbkönige durch die  
 Päbste Bulla c. xi. ein illimitatum privilegium de non  
 appellando erhalten, das in demselben Jahr unterworfenen von der  
 Kirche Recht, Recht nicht gegen sie, nur durch das Reich  
 für diese pflichtig sein können appellations. Privileg war die  
 selben Jahr zum instant zu erhalten. Was aber die unter  
 Kirche des Reich betrifft, so ist die Sache durch d. a. 1654 § 117. verordnet  
 dass diese Unterthanen in nicht über 400 fl. für betragenden Sache, alle  
 Dinge in die Kirche, Recht appellieren können. In solchem nun haben  
 diese die Kirche solche privilegia, die ihnen nur durch die Kirche, aber  
 sonst allenthalben nicht gesetzet worden, wenn die appellations nicht  
 solle. (conf. p. 653.)

b) Ein solches privilegium ward z. B. der Fürst Bischof, von  
 der Kirche Recht betrifft, in Patr. paris art. x. gegeben. Dieser Recht  
 nach dem die Ober-App. Recht zu Wismar zu bestehen. Das haben die  
 Kaiserliche Reichs-Räte in causae sumariae, debiti liquidi, iniuriarum  
 mit dieser Sache durch solch appellations zur zu Langenwig gemacht  
 worden. conf. Hugo de abusu appellationum tollendo.

d) So hat z. B. der Fürst von Brandenburg das privilegium, dass in  
 seinem Lande die summa appellabilis 5000 fl. M. Brandenburg hat  
 hingegen seine Lande so nicht zu Grunde sind, die diese durch  
 ein besondres privilegium auf 2500 fl. festgesetzt. Es sind aber  
 auch: Magdeburg, Elben, Fulda, Münder, Hildesheim,

Von  
 contra  
 über d  
 legia  
 Claustr  
 gen  
 gehö  
 Reich  
 swar  
 wisse  
 schär  
 verm  
 aber  
 und  
 Privi  
 hätte  
 des  
 cesio  
 sonde  
 che d  
 brach  
 dadu  
 ser di  
 chen  
 lich v  
 de, ut  
 (d)  
 5. 17  
 (b)







140  
 Lib. 3. Cap. 6.  
 Capitulation mit errichteten hessfen, dergleichen  
 indessen von dem Kayser sich ausgebeten und erhalten haben.  
 §. 18.  
 Die Wahl-Capitulation gedenket unter erst-gemeldter Bedingung, auch 2. d. Ertheilung der Privilegien de non evocando; (a) weil aber, wann diese Freyheit in keinem Verstand genommen wird, daß kein Reichs-Glied von seinem ordentlichen Richter ab- und an ein entweder gar ungebürliches oder doch dermalen noch nicht zu erkennen habendes Gericht resp. per saltum fürgefördert werden sollte, bereits alle foris als mittelbare Reichs-Glieder die Freyheit, vermöge der Reichs-Gesetze haben: so weiß ich nicht, ob die Absicht nicht etwa darauf gegangen ist, daß keinem Privilegium leicht darauf ertheilet werden solle, daß er in Sachen, welche eigentlich in erster Instanz für die ganze Reichs-Gerichte gehören, dannoch erst für einen niedrigeren Gericht solle belanget werden oder ob die Exemptiones von denen niedrigen Reichs-Gerichten damit gemeynet seyn.  
 §. 19.  
 3. Das Recht Privilegia Electio-  
 nis fori.  
 §. 18. (a) v. KEMMERICH de Jure de non evocando.  
 (b) Vid. infr. Lib. 6. Cap. 2.

d) So hat z. B. die Fürstlichen Lande in summa hingen für sich welche sie ein besondere privilegium haben: Magdeburg, Elb-

a) Infr. Lib. 6. Cap. 2.  
 b) Infr. Lib. 6. Cap. 2.  
 c) Infr. Lib. 6. Cap. 2.  
 d) Infr. Lib. 6. Cap. 2.





ad 119.  
a) So haben die beiden Briefe die concurrentem iurisdictionem, folglich  
nicht so regulasiter dem Reize gesetz, noch so unregelmäßig folgen will, folglich  
nicht die Briefe durch sich ein Privilegium electionis fore die Wahl erwerbend, und  
weder so wohlgelegt, wie die Briefe. Inwiefern Privilegia sind nicht ohne saltem  
ii. nur 2 Bänden: Kurz hat die von London ratione ihres Briefes  
Landes per Instr. pacis art. X. § 12. ii. In dem andern ist hiesig durch eine  
Landschaft, wofür das König Ferdinandus III. im 1648. v. Lüneburg  
Archiv. 4. v. p. 138.

ad 120  
Die beiden Briefe, wozu unten in diesem Besonderen Capital p. 641. geführet  
worden sind, wurden nicht die erste Instanz der Briefe nicht, und  
dabei folgende alle Briefe sind, und geworben die Briefe sind. Inwiefern  
jedoch in Briefe sind, ist nicht die erste Instanz nicht. Inwiefern  
für alle folgenden Briefe sind Besondere Privilegium non est factum, und  
wunderliche Aufsätze privilegiati gewesen.

Bayf-  
für zu e  
fang die  
ten in ei  
te sich e  
langen,  
den m  
die konf  
eines a  
ten zu e  
seiwil  
nichten

4.  
Reiche  
vorhin  
zu verte  
daß er  
denen t  
werden  
Causel  
Ständ  
deme  
belaug

mens,  
Acade

5. I.  
6. 2c  
(b)



zu ertheilen, deren Natur und Wür-  
kung diese ist, daß der, so einen also Befrey-  
ten in einer an die höchste Reichs-Gerichts-  
sach qualificirenden Sache rechtlich zu be-  
langen, gesonnen ist, es ihme zu wissen ma-  
chen muß; Worauf dieser (Der Befreyte,) die  
sonst dem Kläger zustehende Macht hat,  
eines aus beeden höchsten Reichs-Gerich-  
ten zu erwählen, vor welchem er sich einlas-  
sen will, wornach dann auch der Kläger sich  
richten muß. (a)

§. 20

4. Das Recht einem ohnmittelbaren  
Reichs-Stand oder Glied, deme es nicht  
vorhin zukommt, das Recht der Austräge  
zu verleihen, vermöge welches er, an statt,  
daß er sonst hätte können gleichbalten vor  
denen höchsten Reichs-Gerichten belanget  
werden, er vorhero entweder vor seinem  
Cansler und Râthen, oder vor anderen  
Ständen oder deren Râthen u. d. g. nach-  
deme nemlich das Privilegium lautet, (a)  
beklaget werden muß. (b)

§. 21.

5. Stehet, vermöge Reichs-Herkom-  
mens, dem Kayser allein das Recht zu, die  
Academien oder Universitäten im Reich zu  
bestât-

*des Reichs allein referir  
Für im peratorisch  
beurteilt des Kaiser  
d. a. 1654 & 116.*

d) Der  
Austräge.

e) Univer-  
sitäten zu  
beleben.

§. 19. (a) Vid. ~~præc.~~ infra p. 657.  
§. 20. (a) Add. infr. L. ult. C. 2. p. 640.  
(b) Conf. præc. §. 17.

Der Kayser zu sein Recht  
beständig vor dem Lande  
verpflichtet zu sein. In dem  
so der princeps in sapientia  
des Kayser zu sein will, woffig  
ist, muß die Privilegia  
für die bloß et privilegia  
des Kayser Universitäten  
(1. 814), so müßten für  
die Lande für die bloß  
privilegia wolle, müßig  
für die Privilegia, In dem

in vorigen saeculo die  
geworden gegen über ge-  
b. die Privilegia von Julius  
Cæsar. In dem auf  
Kaiser Wilhelm in dem  
geworden wurde. In dem  
Kaiser, wenig Privilegia

cueta, so die Kayser exercit  
na universitate. So dem Kayser  
Kaiser, alle universitate, müßig  
Christlichen Universitäten  
So sind J. J. die Nob  
im König Reich. J. XIV.  
XIV. p. 30. In dem  
Frankfurt ib. J. XIII. p. 578  
Kaiser fünfzig Jahre in dem  
In dem müßig alle müßig  
So gering J. conf. p.

a) So haben die binden Kaiser  
 Paps so regulariter dem  
 wußt der kaiser dinsten mi  
 wahren so vortragt für die  
 u. nur 2 binden. für die  
 Ernde per Inst. pacis and.  
 limofung, wollelan no dinsten  
 Archiv. F. V. p. 138.

Wink die kaiser, wozu in  
 wunden vint, nurem viya  
 bey solbig alle kaiser d  
 wunden zu kaiser. kaiser  
 für als solbig dinsten  
 wunden solbig aufregae pr

bestätigen und ihnen die Macht zu ertheilen,  
 die Academische, nemlich die Doctores Li-  
 centiaten = Magister - und Baccalaurens  
 Würde zu vergeben. Zuweilen seynd auch  
 die Bestätigungen derer Gymnasiorum von  
 denen Ständen des Reichs bey denen Kay-  
 fern gesucht worden, obwohlen dieses nicht  
 nöthig ist zu thun. (a)

wail Inuicij...  
 dus conferunt...

f) Stadt-  
 Recht.

6. In vorigen Zeiten pflegten die Städte  
 des Reichs sich wohl auch das Städte-  
 Recht vor ihre municipal-Orte bey dem  
 Kayser auszubitten, so aber jeso nicht mehr  
 geschieht. (a) Ehedessen lieffen sich auch  
 einige besreyen, daß auf einen gewissen Be-  
 zirk keine andere Stadt solle erbauet wer-  
 den; allein es kehret sich jeso kein Stand  
 ein dergleichen habendes Privilegium seinen  
 Nachbarn etwas.

Das ist die Kraft von diesen  
 den kaiser zu geben den  
 in dem Schwedder Jur. d. h.  
 c. 18. Schiller ad us. f. d.  
 Allen zu ruffen, alle wolle  
 kaiser noch von diesem  
 so kaiser kaiser. f. d. h.  
 in die ubre hie kaiser. f. d. h.  
 Princeps v. in. d. h. d. h.  
 territorialis; Conf. Thomae  
 de iure dandae civitatis  
 capitul. Caroli vi. c. 17.

g) Mess-  
 und  
 Markt-  
 Recht.

7. Das Recht einem Orte zu verstat-  
 ten, daß es öffentliche Messen, Jahr-  
 Wochen-Märkte halten dürffe, (a) imbe-  
 hem, daß auf einem gewissen Bezirk kein  
 andere entweder überhaupt oder wenigstens  
 zu selbiger Zeit sollen gehalten werden.

de iur. f. Municipalium  
 privileg. d. h. d. h. d. h.  
 in iure d. h. d. h. d. h.  
 Markt so gehalten werden solle.  
 das selbiges magt d. h. d. h.  
 darüber.

S. 21. (a) v. RINCKII Imperatores, prin-  
 perpetui ac soli Academiarum in Ger-  
 mania Auctores,  
 S. 22. (a) Add; Lib. 4. Cap. 21.  
 S. 23. (a) v. ibid.





a) Der Papst gibt den Kaiser ad §24. nicht, sondern so viel die Hände, als allen  
privati haben sollen. In obig. Buch ist, daß die Adoptio  
a magistratu confirmata werden muß, so muß auch solche Person die  
den Namen nicht verliert werden. | p. 309. 310.

b) Der Kaiser wird durch seine Confirmation seiner Adoption nicht verliert,  
als in dem Adoptio alle effectus iuris nicht verliert, d. h. in  
Adoption tributum 3. f. d. b. ius succedendi ab intestato. Nobilitas  
nicht durch irgend einen Verlust, sondern durch solches nicht mehr  
a part. gesteuert, wie in dem obigen formul. v. infra not. n. p.

c) Nach der oben rechts ist, so ist ex iure feudali große Feudal, daß die Adoptio  
nicht succedit, quia non est ex sanguine primi acquirentis, n.  
tributum die Confirmation der Kaiser ist ein solches nicht  
für dem allodialen aber nicht anders principis iuris sui. In der  
Adoptione alle die in successio ab intestato ist.

d) Infol. muss ein missigat reservatum, n. in modo auf den Kaiser kann ge  
nauert, wie in dem bei den Kaiserung der Kaiser in der Zeit  
durch nicht seine Kaiser magis, magis. In dem Buch  
Nürnberg die Kaiser. In dem Kaiser Friedrich III. 1479  
dies ist die Kaiser. J. XIV. p. 153. zu finden. Von den Kaiser  
von Kaiser, so Henricus d. de super. steht. in dem Kaiser magis.

Don B  
werden  
dagegen  
8.  
in Eme  
ren, au  
an die  
darmit  
auch de  
Titul  
aber de  
mit de  
resp. a  
Anver  
zrosche  
ten, d  
und da  
ben un  
und G  
lassen;  
Kaiser  
Hohen  
ben de  
Gied  
S. 24. C  
cipat  
vorf  
Mittel  
E. 24.  
in  
s. 24.  
cipat  
vorf  
Mittel  
E. 24.  
in



Von Kayf. Gewalt in weltl. Sach. 143

werden aber allemal die Benachbarte über dergleichen Besuch vernommen.

S. 24.

8. Das Recht die Freyheit zu geben in Ermanglung eigener Söhne, einen andern, aus seiner eigenen Familie oder sonst, an Kindes=Statt anzunehmen, und ihm damit nebst denen hinterlassenen Gütern auch des Adoptantis Stand, Freyheiten, Titel und Wappen zuzuwenden. Daß aber der Kayser dieses einem erlauben könne, daß mit dessen Tod seine besitzende Lehen oder resp. andere Güter dem Reich oder seinem Auserwandten Heimfallen solten, daran zweiffeln die Rechts=Gelehrte. (a)

h) Jus ad optandi. l. potius ad optationes confirmandi. cor. f. p. 309. 310.

S. 25.

9. Das Recht den Blutbann an Orten, die dieses Recht vorhin nicht gehabt und da es kein anderer hergebracht, auszuüben und die dazzu gehörige Zeichen, Stock und Galgen u. d. g. setzen und aufrichten zu lassen; wiewohl, da die Stände des Reichs den Blutbann Krafft der Landes=Hohheit alle vorhin haben, diese Freyheit nur bey denen ohnmittelbaren übrigen Reichs=Gliedern Platz greiffet.

1) Blutbann.

S. 26.

10. Das Recht an einem Ort eine Frey=

k) Jus Asylum.

S. 24. (a) v. KULPIS de Adoptionibus & Emancipationibus Principum. woselt. Nr. p. 170 seq. f. in operibus suis. woselt. Nr. p. 170 seq. f. in operibus suis. woselt. Nr. p. 170 seq. f. in operibus suis. woselt. Nr. p. 170 seq. f. in operibus suis.

l. xv in d. ius hereditatis  
uol. in ius ditione  
Kauf. Hund in finem  
des Landtag. d. ius ad  
u. d. ius hereditatis. d. ius  
des Hofes. d. ius hereditatis  
Zeitlingen. d. ius hereditatis

privilegio des Pauls Zeitlingen  
delinquenten non carposus  
lib. n. Güter, so l. ius ad d.

Primata Lopez. Ein Kind von  
alte diplomata, so in  
offen confirmiert sind.  
hneri Offeru. pr. voce!



a) Wann Privileg gibt der  
privati libri privilegiorum  
a magistratu confirmatio  
du intelligi non debet

b) Der Priester wird durch  
die in der adoptatio  
adoptione tribuitur 3. f.  
quod dicitur magis ad  
a part yppofan, wie in d.

c) Was die Lofen rechtlich  
numm nicht succedere, quod  
tribuitur in confirmatio  
in dicitur, alioquin ab  
adoptatis abradung die

d) Was man im meißigob  
nander, wie in dicitur  
dicitur in posse factum  
Nürnberg dicitur. dicitur  
dicitur, ist bina, dicitur  
non dicitur, ist dicitur

Freiung oder Asylum für alle und jede  
Schläger und andere dergleichen unseiner  
Personen und Missethäter (die fürstliche  
Mörder ausgenommen,) auf gewisse  
anzurichten, doch, daß entweder während  
solcher Zeit oder nach deren Verfluß entwe-  
der der Landes-Herr selbst dem Klagen-  
wider einen solchen die Justiz administrieren  
oder ihn nach Verfluß der bestimmten  
der Obrigkeit des Orts, wo die Entleibung  
geschehen, ausliefern. (a)

n) Recht  
sich von sei-  
nen Gütern  
zu schrei-  
ben ic.

II. Das Recht, sich von denen  
tern, so man überkommen möchte, zu schrei-  
ben, derselben Wappen anzunehmen, die  
aber ermelde Güter Namen abzuändern  
und den neuen ihnen zugelegten Namen  
führen, zu ertheilen; welches Recht aber,  
nemlich Stände des Reichs bey dem  
ser dergleichen Freyheiten suchen, vor-  
kommen wird.

m) Recht  
Transsum-  
ta zu ma-  
chen ic.

12. Das Recht glaubwürdige  
sumta zu machen und Copien vidimieren  
können; welches Recht aber, wie es oben  
allen Ständen des Reichs und allen  
richten eingestanden wird, ja bekanntlich  
gar allen und jeden Notarien zukommt.

§. 26. (a) v. MYLERI Asylologia.



ad § 26.

Es ist der Curator eigentl. dieses Recht nicht, weil er in dens. territorio  
actum iurisdictionis sub ubiq, noch in iurisdictione der  
Kurien sub ubiq, d. h. Wollte aber ein Kurfürst in seinem  
Reichthum verhalten, so müßte er ratione der Secunda, d. h. in  
den Curien stellen, nachher die Curie dazugehörig sein. d. h. in  
den Curien privilegia verleiht, ist ganz. Es ist selb. von der  
Stadt Hirschach im Lande l. c. T. XIII. p. 199. von Heutlingen, d. h. in  
den Curien, ib. T. XIV. p. 313.

Es ist gütlich selb., mit sub dem angeführten privilegio der Stadt Heutlingen  
zu lesen, in sub dem selb., d. h. gegen selb. delinquenten, non caposunt  
in Curia actio nos graue, mittert ihnen Leib u. Gut, so Curie so die  
Stadt selb. selb. ff.

ad § 28.

Transfumenta sind eigentl. nicht anders, als vidimirte Copien. Einmal  
in Transfumenten oder in vidimirten, als in selb. alten diplomata, so in  
den Curien eingewilligt worden, sind, so J. F. Mann selb. confirmirt in  
den Curien. Refoldi Thesaur. pract. u. Wehneri Obferu. pr. voce.  
Transfumentum & Transfixum.







mehr davon, doch ist es auch nicht gar  
Gebrauch. (a)

S. 31.

Von ande-  
ren ver-  
dächtigen.

Ferner findet sich, daß die  
auch noch in ganz neuen Zeiten zerschie-  
unmittelbaren Personen oder Familien  
gende Freyheiten ertheilet haben, als  
Burger-Recht in allen Reichs- und der  
serlichen Erb-Lande Städten, 2. nebst  
sem die Erlassung des Burger-Epds, 3.  
nahm von allen oneribus & maneribus  
sonalibus, realibus & mixtis, ordi-  
& extraordinariis, in Kriegs- und  
dens-Zeiten, 4. Ausnahm von der Nach-  
g. wovon der Ort gethan würde, darin  
wohnen, 5. Freyheit von der Nach-  
6. freyen Zug und Ruckzug, 7. Frey-  
von Durchzügen und Quartieren der  
daten, es befehle es dann der Kayser  
drücklich, u. werde alles baar bezahlt, 8.  
Recht der ersten Instanz von denen hohen  
Reichs-Gerichten, ohnerachtet solche  
sonen sonst noch eine Instanz hätten,  
was dergleichen mehr hin und wieder  
kommt; es finden aber die mehresten  
Rechts-Lehrer so viele Bedencklichkeiten  
bey, und man hat Exempel, wie we-  
nich ereigneten Fällen der Kayserliche

§. 30. (a) v. STRYCK de cera rubra.

a) so war einmal  
nirad für einen son, mit  
privilegium dasi selb  
was byson be der, die  
zaiten, hat man noch  
privilegium, mit woff  
die autow woff, 2.  
de sigillis. Thulemar  
fürwiffen ist das reman  
in der wiffen. diploma  
als ein privilegium, mit  
von auf der byson ifon  
fürwiffen, von auf der byson



ad § 91.

ad § 91. In principio superioritatis territorialis in ratione non est, sed  
 demum inchoat, quod demum dicitur in iura obvenit. In istis locis  
 in demum dicitur demum inchoat in fine superioritatis territorialis in  
 ratione superioritatis. Mittelschönung ist remarquable, dass die dritte Ter-  
 ritorialität III. a. 1630. nicht, sondern von Boing zugleich mit pueri-  
 litaribus per alle diese iura territorialis. v. Linnig l. c. Tit. XI. in ad p. 49.  
 Sed ab hoc insuperat quod inchoat, in pueri sunt inchoat. Inchoat  
 inchoat inchoat, inchoat inchoat inchoat. inchoat inchoat inchoat.  
 Inchoat inchoat, inchoat inchoat. conf. § 92.

et gar  
 ie Sa  
 ersch  
 amill  
 als  
 nd der  
 2. ne  
 pds,  
 nerib  
 ordi  
 und  
 er Akt  
 , dar  
 Nach  
 7. Ste  
 n der  
 Kayse  
 ablt,  
 en heb  
 solch  
 ätten,  
 wieder  
 te Sta  
 hkeit  
 wenig  
 rlich



Kay  
selbste  
mache  
aufzu  
trobt  
Reich  
reter  
ander  
nensel  
Praxi  
ohne  
fründe  
ner ul  
gleich  
set, d  
Derlic

ad § 93.

a) In in Instrum: pacis art: VIII. § 1. ubi n. in de concessione, scilicet  
in nos altitudi dicitur, Principes, legitime sunt, so benuefat so legitime  
confirmatio non videtur, scribitur in de pceda missi nolo. Quia mollem  
quod die Notwendigkeit der selben mit der letzten Wahlkapit: art. 1. binn  
In der Länge von fünf, sind so allen Prinzipen, ihre Privilegia p. rinf  
verbleibend die fünf, ofn. Wirsprung n. die fünf Confirmatio wolle.  
Alle, nicht aber dicitur, referret dicitur, In de confirmatio ex  
parte imperatoris zwar necessaria, ex parte statuum ab libe  
ra p. n. n. nur non istuz ex superfluo gesüßet werden. In dem aber  
ist in unsern, In de die fünf Privilegia p. rinf. In dem Privilegia von allen  
so nicht fungiblen dicitur, In de die fünf Privilegia von allen  
protektoribus confirmari, in de die. In de die. In de die. In de die.  
matione iurium et privilegiorum ab imperatore statibus faciendam.

ertbe  
de de  
folge  
oder  
ten.  
ferlic  
richt  
Red  
er e  
Diet  
des





selbsten Staat von dergleichen Freyheiten mache daß ich Bedencken trage, mich damit aufzuhalten.

S. 32.

Offters ertheilten die Kayserer auch so und über wohl un- als mittelbahren Gliedern des Reichs auf ihr Bitten, zu ihrer desto mehrerer Sicherheit, oder von selbsten ein und anderes als eine Freyheit, welches doch den selben, nach eigener Geständnis und Praxi des Kayserlichen Hofes vorhin und ohne dergleichen besondere Bewilligung zu stünde, dahero daraus, daß dieser oder jener über was befreyet worden, sich nicht gleichbalden der sichere Schluß machen läset, daß zu selbigem nothwendig eine absonderliche Kayserliche Befreyung nöthig seye.

S. 33.

Ob die von einem Kayser jemanden ertheilte Freyheiten, sonderlich derer Stände des Reichs, nothwendig von jedem Nachfolger am Reich müssen bestätigt werden oder nicht? Darüber wird offters gestritten. Jenes behauptet sonderlich der Kayserliche Hof und die subalterne Reichs-Gerichte; Dieses aber die Stände und meiste Rechts-Gelehrte. Doch pflegen zu mehrerer Sicherheit und allen Scrupula und Bedrücklichkeiten vorzubauen, die Stände des Reichs sich gemeiniglich von einem jeden

Ob die von einem Kayser ertheilte Freyheiten von seinen Nachfolgern bestätigt werden müssen?

R 2

neuen

*ii. die mit Kraft. denn ich in...  
rol. a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.*

*Kayserliche Befreyung  
ist, alle. Die Kayser  
wird, so viel zu thun ist,  
alle ertheilt, und  
darauf, so viel zu thun ist,  
darauf, so viel zu thun ist,  
darauf, so viel zu thun ist,  
darauf, so viel zu thun ist,  
darauf, so viel zu thun ist,  
darauf, so viel zu thun ist,  
darauf, so viel zu thun ist,  
darauf, so viel zu thun ist,*



neuen Kayser mit einer allgemeinen Bestätigung aller ihrer Freyheiten versehen zu sein; Desgleichen thun auch wohl manichbahre Communen, Stände, Collegia und Personen, welche ansehnliche Freyheiten haben: Zuweilen lassen sich auch einige auf privilegiren, daß ihre erhaltene Freyheiten keiner Kayserlichen Bestätigung vorzuziehen haben sollen.

S. 34.

Weiter hat ein Kayser Macht und Gewalt, sonst noch andere ansehnliche Gesammten (deren theils von einigen auch zu dem Recht Freyheiten zu ertheilen genöthiget, doch aber von anderen besser davon gesondert zu werden scheinen) auszusondern, 3. das Recht Moratoria, (Quinquennial-ferne Brieffe,) zu verleihen, welche zu wirken, daß während der darinn bestimmten Zeit die Glaubigere den damit befristeten Schuldner nicht nur wegen des Capitals damit er ihnen verhaftet ist, nicht anfordern oder es von ihm erfordern können, sondern daß, wie die meiste dafür halten, auch nicht sen keine Zinse aus besagtem Capital zu fordern gegeben werden.

S. 35.

4. Das Recht Protectoria oder Schutz- und Schirms-Brieffe wider

*Sich ist von dem Privilegio  
quod si illi in rebus  
habetur habent in rebus  
habetur ab eis. n. m. m.  
capit. h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.*

*Sich ist von dem  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.*

*Sich ist von dem  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.  
habetur h. n. m. n. m.*

a) In in Instrum:  
in, vor allem  
confirmatio non  
in die Notwendig  
in der Länge  
grobste und  
alle, nicht  
parte imperatori  
ra in n. nur  
in, zu nicht, d  
so nur  
protektoribus  
matione inuicem





ad § 35. 36.

a) Vinga bina referuata ad ...  
in. Superiori nro Imperio ...  
inmediat. immmediate ...  
protektorium ...  
alle Art. ...  
burgica ...  
büttel gegen ...  
an L. marcar. auri ...  
in ...  
J. 7. p. 1077 & add. ...

Kayf. C  
rechnd  
sen zum  
thiger  
chen Ad  
sen. D  
ner sch  
der gely  
Kajf. C  
5.  
leiden,  
gen den  
selbstbe  
sehl gib  
Comar  
überha  
es wol  
oder at  
Perfor  
Fall D  
Weise  
men y  
6.  
Stär  
telbal  
das E  
mitth



Kays. Gewalt in weltl. Sachen. 149

rechtmäßigen Gewalt zu ertheilen, auch des-  
sen zum Einzelnen ihnen zu erlauben, bende-  
stlicher oder dienstlicher Orten den Kayserli-  
chen Adler anheften oder anmahlen zu las-  
sen. Diese Protectoria bestehen bloß in ei-  
ner schriftlichen Urkund, und, wann darwi-  
der gehandelt wird, muß deswegen bey dem  
Kayser geklaget werden. (a)

§. 36.

5. Das Recht Conferatoria zu ver-  
leihen, vermöge welcher der Kayser eini-  
gen benachbarten oder einigen den besreyten  
selbstbeliebigen Ständen des Reichs Be-  
fehl gibt, die damit begnadigte Person,  
Commun, Collegium, Land &c. entweder  
überhaupt, wann solche, es seye von wem  
es wolle, betränget und gedrucket wird;  
oder aber und meistens wider eine gewisse  
Person, Stand, Commun u.d.g. in gleichem  
Fall Namens des Kayfers auf alle Art und  
Weise zu schlißen und bey ihren Gerechtsa-  
men zu erhalten.

§. 37.

6. Das Recht denen minderjährigen  
Ständen des Reichs und anderen ohnmit-  
telbaren Personen veniam aetatis oder  
Das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen,  
mithin sie tüchtig zu machen, die Regierung  
ihrer

R 3

§. 35. (a) v. ROESLER de Protectoriis Cæsa-  
reis.

*Das ist ein Schutzreferat  
für den Kaiserlichen Adler  
Car. III. a. 26. §. 1.*

5-) Con-  
servatoria  
und

6.) Veniam  
aetatis zu  
ertheilen.

*Das ist ein Schutzreferat  
für den Kaiserlichen Adler  
Car. III. a. 26. §. 1.*

*In Europa per legi-  
timos effectus  
quosdam in obli-  
vis. In legitima  
succeedendi tam  
quam, quorum inter  
nos Oldenburg  
pro Ferdin III. le-  
gitimam dignitatem pa-  
tristat in abba-  
tum von Alten-  
burg in missora  
rell u. Kriehau-  
er u. in obli-  
vis. In obli-  
vis.*

*In Europa per legi-  
timos effectus  
quosdam in obli-  
vis. In legitima  
succeedendi tam  
quam, quorum inter  
nos Oldenburg  
pro Ferdin III. le-  
gitimam dignitatem pa-  
tristat in abba-  
tum von Alten-  
burg in missora  
rell u. Kriehau-  
er u. in obli-  
vis. In obli-  
vis.*



ihrer Lande oder Verwaltung ihrer  
selbst zu übernehmen. (a) Doch man  
einige, der Kayser könne keinem Ebur-  
sten das Recht der Volljährigkeit ge-  
andere geben es zwar zu, so viel die Land-  
Regierung, nicht aber auch, so will  
Stimme bey der Kayser = Wahl bey  
noch andere aber glauben, der Kayser  
ne beedes. (a) Der, so also das Recht  
Volljährigkeit erhalten, wird dadurch  
tätig, seiner Geschwistrigte Ver-  
schafft an sich zu ziehen.

S. 38.

7. Das Recht natürliche oder  
halb der Ehe erzeugte Kinder zu legitim-  
oder denen ehlich gebornen gleich zu  
len; woben aber noch der Zweifel ob-  
tet: ob die Kayserliche Legitimation  
weder an und für sich jederzeit, oder  
stens, wann es dieselbe deutlich ausbr-  
von der Würckung seye, daß die legiti-  
te auch, sonderlich wann es Kinder  
Reichs = Standes seynd, in dessen  
folgen und den Vatter erben können?  
nige bejahen es überhaupt; andere  
es zugeben, wann keine andere ehlich  
bohrne Kinder vorhanden seyen;

S. 37. (a) LUDEWIGII Differentie  
In etate puberum & majorum. RE-  
RICH de majori Principum etate.

a) diese sind reservat  
u. differente, mit  
immmediat  
verfügt. Jans  
Adler u. Albr  
protectorum  
für Jans u. reser  
alle Art u. Ver  
als diese wird  
Jans ist die  
u. Verfügt. zu  
burgica in ap. 66 in  
büttel gegen die  
na L. marcar.  
die Verfügt. Jans  
J. 7. p. 1077 f

Die Meinung ist allredig  
von G. B. g. n. v. not. a. 1. u. 2. u. 3.  
von Schroder J. B. p. 1. c. 15.  
J. 2. p. 1. c. 15. f. 7. d. b. u. f.  
von Schroder.

n. u. d. r. v. s. p. l. e. t. v. e. n. i. a.  
actatis p. v. u. l. t. u. r. d. e. u. s. r. e. s. t. r. i. c. t. s. u. r. i. s.  
Romani privati u. d. r. f. i. l. i. a. t. i. o. n. e.  
u. d. r. f. i. l. i. a. t. i. o. n. e.  
u. d. r. f. i. l. i. a. t. i. o. n. e.  
u. d. r. f. i. l. i. a. t. i. o. n. e.

Unehlich  
gebörne  
den ehlich  
gleich  
zu stellen.

p. 541. u. d. r. f. i. l. i. a. t. i. o. n. e.  
u. d. r. f. i. l. i. a. t. i. o. n. e.  
u. d. r. f. i. l. i. a. t. i. o. n. e.  
u. d. r. f. i. l. i. a. t. i. o. n. e.

der C...  
 man...  
 h...  
 eit...  
 e...  
 s...  
 l...  
 ay...  
 Die...  
 Dur...  
 Bot...  
 der...  
 g...  
 ich...  
 sel...  
 ation...  
 der...  
 us...  
 leg...  
 r...  
 sep...  
 m...  
 vere...  
 ebl...  
 ;...  
 itz...  
 K...  
 se...

ad 137. In die...  
 18 Jahr vor...  
 Administrator...  
 Caesarem...  
 negotia...  
 veniae...  
 administrationis...  
 contra...  
 legem...  
 imperii...  
 legislativam...  
 princeps...  
 publicis...  
 gestum...  
 in...  
 tione...  
 fuit...  
 an iniuria...

ad 138.

U...  
 ius...  
 legitimi...  
 natalis...  
 ad...  
 legitimis...  
 in...  
 est...  
 legitimum...  
 dignitatem...  
 diplomata...  
 allodis...  
 varel...  
 diplomata...  
 Hermannus...



c) Da es altdrum in feudum aperiuntur wird, so dinstu nure in faga, das  
 der kaiser die legitimation altdrum mol vim succedendi beilagen, dinstu  
 dem so als nure noua concessio feudi untrichsam nure. Allin ro ist  
 mol zu merken, das die kaiser in Abzugung der kaiser so gar kein  
 spruch nicht hat, in. ist, das es in der Wahlkapitulat: art 21  
 von kaiser, kaiser neu gowert sei. die gegen die nure kaiser  
 kaiser nure nure nure nure nure nure. das ist die nure die  
 effectus nure legitimation nicht nure nure nure.

3 339.

d) Blüchlein in Untertanum nure in nure despotischen kaiser nicht obli  
 girt sind, so pacta, Testamente so sich von dem principe confir  
 miren zu lassen; so soll man auch nicht, in die kaiser die kaiser  
 regulariter nure kaiser kaiser kaiser confirmation bedingen. In  
 nure nure nure feudali beilagen ist, das die kaiser dispositionen,  
 malure natura feudi nure nure nure nure nure nure nure nure  
 cti absolute nure nure nure. so ist das nure nure nure nure  
 dem die consensus imperatoris, als oberste kaiser nure nure  
 kaiser nure nure nure nure nure.

Don Ke  
 andere we  
 Anverwa  
 Recht au  
 noch ande  
 zwischen  
 Gütern: u  
 nung, das  
 Lehen nicht  
 weber eht  
 gegen sen  
 8. D  
 träge, se  
 oder auch  
 Gliedern  
 bahren u  
 richtet wo  
 bahren d  
 milien-2  
 der erste  
 beistättig  
 ten  
 stättig  
 sollen,  
 rer Do  
 sam sen  
 te nicht  
 mehren  
 9. D



andere wollen es nur gestatten, wann keine Anverwandte vorhanden seyen, welche ein Recht auf dergleichen Erbschafft haben; noch andere machen auch einen Unterschied zwischen denen Lehen und eigenthümlichen Gütern; und sonderlich seynd einige der Meinung, daß solche legitimirte in denen Reichs-Lehen nicht folgen könnten, wann auch gleich weder ehliche Kinder noch Anverwandte zugegen seyn.

§. 39. Das Recht, die Vergliche und Verträge, so zwischen denen Reichs-Ständen oder auch anderen ohnmittelbahren Reichs-Gliedern, oder zwischen einem ohnmittelbahren und mittelbahren Reichs-Glied errichtet worden, ingleichen derer ohnmittelbahren Reichs-Gliedere Testamenten, Familien-Verträge, Einführung des Rechts der ersten Geburts, des Seniorats u. d. g. zu bestätigen. Ob und welche von vorerzählten Stücken nothwendig die Kayserliche Bestätigung erfordern, wann sie gültig seyn sollen, oder bey welchen es nur um mehrerer Vorzorg und Sicherheit willen, rathsam seye, darüber seynd die Rechts-Gelahrte nicht einig, wie wir zum Theil unten mit mehrerem hören werden.

§. 40.

Das Recht Reichs-Gliedern die ihnen R 4 von Recht, ab

*Effectum agendi. Item  
sub glosis de iura  
rebus nisi de ius  
scriptis und ius abq.*

*ius praerogative sub  
index §. De iura  
rebus. Item de iura  
rebus glos. vult, daß*

*Lofus fero v. Lofus  
vultus reservatus*

*p. 303. 310. 287. h.*



getrungen  
Eyd ad ef-  
fectum  
agendi auf-  
zugeben.  
relaxation  
v. infra p. 164. 166. 175.

von einem andern ohnmittelbaren hterter-  
tiger oder gewaltthätiger Weise abgetren-  
ne Eyde so fern zu erlassen, daß sie, des ge-  
nen Eydes ohnerachtet, dennoch den andern  
über derjenigen Sache, worüber sie dem  
geschworen, rechtlich betrogen können.  
gens kan dieses Recht völig unter die  
Kaiser allein zustehende Gerechtigkeiten  
zehlet werden, weiln das Cammer-  
auch in peinlichen Sachen ebenfalls dem  
chen Eyde erlassen, aber nur in dem  
wann ein von seiner Obrigkeit ex causa  
li gefangen gesetzet bey seiner Erlässung  
Urphed schwören muß, daß er das Ge-  
niß weder mit noch ohne Recht ver-  
wolle. (a)

1) *Id est ad idem in seculo  
duo hinc de legitimatio-  
nem ad idem nona et  
mal zu murtan, das die  
pinder nicht habe zu. ife  
wegen Reliquis, in fine  
Kinnobwage non sif  
effectus pium legitime*

2) *Blüchlein der Verträge  
gibt sind, in pacta,  
miron zu la pau; p. hof  
regulativer non dinst  
nbis nach dem iure  
modus natura seculi  
oti absolute notusudi  
dum der consensus in  
Knie nach dem signa*

Secundum praxin  
die aus dem  
für das  
mirale  
maht  
großer  
indistincte

10. Die  
Belehnun-  
gen mit des  
nen Reichs  
Lehen.

S. 41.  
10. Kommet dem Kaiser allen  
diejenige, so Lehen von dem Reich be-  
damit zu belehnen. (a) Was dabei  
obachten seye und mit was Ceremonie  
geschehe, davon wird anderwärts (b)  
den seyn.

S. 40. (a) v. mein Tr. von der Relaxation  
menti so wohl überhäupt, als ad effectum  
gendi in meiner Einleit. zu dem Reichs-  
Raths-Proceß Tom. 1. p. 653.  
S. 41. (a) v. MÜLLER de Jure investituræ  
tus Imperii.  
(b) Lib. 7. Cap. 7.



ad 40.

ad 40. Dieß ist nicht ein suspensio iuramenti ad effectum agendi. Præ-  
terea aliquid de Excommunicatione sine suspensio, sed iuris de excommunicato iura-  
mentum formaliter nullig cassat. Pau. ex. de iur. iur. nisi ad effectum  
suspensio in iure. Pau. de iur. iur. nisi ad effectum  
suspensio in iure. Pau. de iur. iur. nisi ad effectum

Es ist wol zu merken, daß in dem den Quæstio. de iur. iur. prærogatio sub,  
de iur. iur. in cap. de reservationum imperat. iudex. B. de iur. iur.  
alio teste Concept. de iur. iur. Ordu. P. 2. Tit. 26. Item de iur. iur.  
nicht dieß ist nicht ein suspensio; sondern dieß ist ein iur. iur. nisi ad effectum  
alio teste Concept. de iur. iur. Ordu. P. 2. Tit. 26. Item de iur. iur.

ad 41.

Es ist zu merken, daß der Quæstio. de iur. iur. prærogatio sub,  
de iur. iur. in cap. de reservationum imperat. iudex. B. de iur. iur.  
alio teste Concept. de iur. iur. Ordu. P. 2. Tit. 26. Item de iur. iur.  
nicht dieß ist nicht ein suspensio; sondern dieß ist ein iur. iur. nisi ad effectum  
alio teste Concept. de iur. iur. Ordu. P. 2. Tit. 26. Item de iur. iur.



Die Posten sind in Deutschland ein neues Inventum. Vor alter Zeit gab es  
 weder Lombardien bei seinen besten Kunden, welche die Briefe  
 bestellan müssen, wie denn auch das in dem vorgedachten Orte vorhin  
 dasselbe Marquis, welche die Briefe bestellte, der Posten  
 Post. Tempus ab extraordinario, so dass diese Posten nicht  
 expediret werden konnten; so war dieses Comis der Posten  
 nicht, wobei zu verstehen. Die Posten Nürnberg hatte von vor  
 400 Jahren, in dem Jahr des 15. Jahrhunderts commercium hatte  
 ein neues Postenwesen eingeführt, welches noch bis dato  
 in dieser Stadt ist. Zu Maximilian's Zeit aber, wurde  
 ein Cavalier von dessen Hofe H. von Taxis auf die Posten  
 der Posten, welcher der Kaiser, wegen seiner Weisheitlicher affe-  
 ren ein sehr correspondent wurde. So war aber dieses in  
 dem Jahre ein sehr großes Unrecht in Locum wenig einbringen, in  
 1522. 65. et 1642. 645. zu verstehen und die Briefe bestellte d. a.  
 und wie ein Post ging. Die Posten aber wurde durch die com-  
 munitaeten n. die Posten in der Stadt in der Stadt  
 Posten, welche zu einem Briefregale gewandt n. dem  
 Kaiser Taxis a. 1615. zum Kaiser mehr als ein mal ein Comis  
 Posten. So war aber nicht so fort der Kaiser Matthias in seinen  
 Briefen bestellte die Posten, welche von dem Kaiser  
 von Paar wollte, n. also der Kaiser war, dass die Posten  
 superioritate territoriali zog. Die von Taxis seinen in dem  
 die Posten in der Stadt, die Posten auf der Post in der Stadt  
 bestellte von dem Kaiser, die Posten auf der Post, welche von dem  
 Kaiser gewandt, weil die Posten nicht beständig war, die  
 Posten Posten Posten, n. des Posten auf die Post, welche von  
 ihm Posten zu verstehen, Posten. Posten blieb dieses Posten  
 auf dem Post von dem Kaiser. Posten dependent. Die Posten  
 Elmsmuntz protector davon. Posten zu verstehen, die Posten  
 saeculo zugehörte dem Kaiser general = n. Posten. Posten  
 die Posten in der Stadt, was von dem Kaiser in der Stadt  
 bestellte die Posten, die Posten auf der Post, die von Paar  
 die Posten Posten, welche in der Stadt Posten Posten  
 Posten simpliciter Posten werden. In dem die Posten Posten

Von Z  
 11  
 Kaiser  
 die Eid  
 sehr unt  
 den es i  
 gebracht  
 Der Ke  
 ve zu,  
 keine La  
 sen; die  
 gleichwi  
 Land-P  
 lertliche  
 derzeit i  
 Paris t  
 Amt. d  
 Desiers  
 das Re  
 dem Re  
 aber die  
 des Kai  
 Kaiser  
 große  
 hat der  
 gänstlic  
 von den  
 no 164  
 spurg r  
 S. 42  
 ant  
 ta  
 Post  
 17  
 die



II. Das Post-Recht. Bey diesem

Kayserlichen Reservat seynd der Kayser und die Stände wie auch die Rechts-Gelehrte sehr unterschiedener Meynung. Einige schreiben es dem Kayser nur zu, wo er es hergebracht, andere aber in dem ganzen Reich. Der Kayser behauptet, es stehe ihm privatim zu, also, daß die Stände des Reichs keine Land-Posten darneben anlegen dürfen; diese aber behaupten das Gegentheil, gleichwie dann auch viele würcklich eigene Land-Posten angelegt, wiewohlen der Kayserliche Hof und Reichs-Hof-Rath sich jederzeit dawider setzen. Die Fürsten von Bavis tragen das General-Reichs-Post-Amte, die Grafen von Paar aber neben dem Oesterreichischen Erb-Land-Post-Amte auch das Reichs-Hof- und Feld-Post-Amte von dem Kayser und Reich zu Lehen. Weilen aber diese beede Aemter, sonderlich wegen des Reichs-Feld-Post-Amtes, wann sich der Kayser außser seinen Erb-Landen befindet, grosse Strittigkeiten mit einander gehabt, so hat der Kayser versprochen, (a) zu deren gänztlicher Aufhebung, in Erwägung des

II. Das Post-Recht

Handwritten text in German script, likely a continuation or commentary on the postal rights. It includes references to 'Kaiserliche Reservat', 'Land-Posten', and 'Reichs-Hof-Rath'. The text is written in a cursive hand and spans across the top and middle of the right page.

Handwritten notes in the left margin of the right page, providing additional context or commentary on the main text.

R 5

S. 42. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 29.

Handwritten text below the printed reference, likely a translation or explanation of the cited article.







6) wie ist in dem capitulat: Caroli VI. art. 28. §. 3. nach dem  
Fugionspatol, daß dargen, dunn gumpind, lreud, u. Krieff, virdig  
babin mit gworle den fuz, alle, Ginde zu furdern, fforden zu  
folu viden ffordern u. ffordern nicht zu ffordern, so ob protestant  
die ffordern, nicht gynn, die ab Electoribus nicht mitig gynnigst  
indem die die ad Comitia gynn.

ad § 43.  
1) daß alle ffordern u. Krieff in, Krieff sind wegen des Krieffs in, Krieff  
dunn so in Krieff lege imperii, ab obd von den Gynnigst, in der  
Krieff reguliert ist. Die Krieffigkeiten haben, ist insonderheit nicht dunn  
Krieff dargen wegen des Krieff u. Krieffigkeiten der Krieff- ab ffordern  
geben, wie auch dargen die Krieff- ab ffordern in der Krieff- ab ffordern  
fordern selbst obd von Gynn: von Krieff gynnigst, die die Krieff-  
der Krieff- ab ffordern. conf. Schmauffers Corp. gynnigst, die die Krieff-  
subvoce: Krieff- ab ffordern, Krieff- ab ffordern, Krieff- ab ffordern  
da. 1570. §. 160 leg d. a. 1576 §. 113. in. Krieff- ab ffordern, die die Krieff-  
in der Krieff- ab ffordern, Krieff- ab ffordern, Krieff- ab ffordern  
ta, gynnigst, Krieff- ab ffordern, Krieff- ab ffordern, Krieff- ab ffordern  
decifion ffordern Krieff- ab ffordern, Krieff- ab ffordern, Krieff- ab ffordern  
da. 1576

Don B  
deme ha  
twolle n  
in ihren  
nen, w  
deren  
Post  
ferhalb  
Beytra  
gezogen  
er den  
Dahin o  
ler Mo  
und ri  
ches  
zu jede  
Druck  
ohnber  
Kaiser  
pitalat  
wegen  
massen  
weitere  
dahere  
Davon

(c)  
(d)  
(e)  
J  
P  
J







licisten von der Materie: Ob der Kaiser  
Rang-Strittigkeiten der Reichs-Stände  
entscheiden könne? gehandelt zu werden  
hat aber seine Ursachen, warum ich sich  
hier übergehe. (a)

S. 44.

13. Das Recht die Zoll-Strittigkeiten zu entscheiden  
13. Das Recht die Zoll-Strittigkeiten  
zwischen denen unmittelbaren Reichs-  
Ständen und Gliedern zu entscheiden.  
wollen einige neuere dieses Recht dem Kai-  
ser allein absprechen und behaupten, daß  
der Chur-Fürsten Rath und Bewilligung  
hierzu nöthig habe; andere hingegen  
dieses Recht nicht nur dem Kaiser, sondern  
auch dem Cammer-Gericht bey, und  
met der Kayserliche Hof selbst die  
Meynung nicht für ungegründet zu halten,  
gleichwie er hingegen an die andere sich  
lehret, sondern in denen bey ihm angeho-  
renen Strittigkeiten allein ohne Zuziehung  
Chur-Fürsten spricht.

S. 45.

14. Das Recht in Reichs-Lehens-Sachen zu sprechen.  
14. Das Recht in Reichs-Lehens-Sachen  
zu sprechen. Wegen dieses Rechts  
seynd der Kaiser und die Stände des Reichs  
nicht allemahl einig gewesen und theils  
auch die Jcti, noch nicht. Einige legen  
dem Kaiser dieses Recht bey, der Stritt

9. 43. (a) v. Ausführlicher Bericht über  
schwebenden Sessions-Stritt unter  
Reichs-Ständen in LUNIGS Grund-  
rop. Potenz. Gerechtf. Tom. 1. n. 33.

6) wie ist in den capitale  
Forderungen, daß jeder  
von sich selbst zu thun  
soll oder zu lassen in  
den Fürsten Reichs-Rath  
indem der Reichs-Rath

1) daß alle Fürsten u. Reichs-  
Stände in dem Reichs-Rath  
Reguliert ist. In  
Reichs-Rath zu thun  
geben, wie auch das  
selbst selbst von  
den Fürsten Reichs-Rath  
abvoce: Sessiones  
d. a. 1570. s. 160 leg d. a. 1576  
in der Reichs-Rath  
ta, ang, fultus, Reichs-Rath  
de person dieses Reichs-Rath













ad 46.  
a) Ein minderjähriges die Praxis im son oft angeführten principio, das die  
Ausschlusskraft nicht in caussis reservatorum cognoscitur, diese irregularität  
aber nicht diese, diese nicht nur. Das Linnæus bewilligt die Prüfung  
gründl. die Kaufe, gestattt dem fast in parteen zu sein, nur in  
ein blauer Kasse. Diese. So ist aber das selbe nicht nur  
nicht für sich die die. Durch diese das Linnæus gewillt, in  
unter diesen in cognitione in allen caussis reservatorum  
tine in sol. Das Linnæus gewillt aber fast jedem es darbi maintain  
super violatione privilegii caesarei zu sprechen. So ist aber in  
bedeutend, das die der Kaufe gestattt nicht wider den Kauf gewillt,  
nur diese bald gestattt. in sol. diese vorse.

ad 47.  
Dieser casus ist egal nicht leicht practicable, n. würde ob aus phurord  
non den diese Stunden gestattt. Das neue Kaiser, Fried. III. macht  
nicht nur diese Art, als so von seiner Heiligkeit die seine folgenden  
bestimmen sind, diese fast non sicut. Das zu den anderen diesen  
in viaticum sein. So ist nicht diese principio iuris  
universalis nullatenus gestattt, als nach malis. In Unterstern  
ihren. Ignorantia neglecta. nicht.



*Das Recht für und für sich, da 16) Item 2: als in reseruat  
... in d. 1. p. 1. ...*

**Von Kayf. Gewalt in weltl. Sach. 159**

heit die Frage ist, so kan auch das Cammer-  
Gericht darinn Sprüche ergehen lassen. *Wörterb. 3) Ininter-  
quid in cam. privilegio ...*  
**S. 47.** *... S. 47. ...*

Einige schreiben dem Kayser auch noch Andere  
zu die Rechte 1. daß die Stände des Reichs, zweiffelhaft  
oder nach anderen wenigstens die Reichs- te Rechte.  
Städte, dem Kayser auf Verlangen ihre  
Besungen öffnen und ihne oder seine Sol-  
daten eingehen müsten; 2. Daß der *... d. 1. p. 1. ...*  
Kayser die Nö. Gerechtigkeit habe oder die *... d. 1. p. 1. ...*  
Reichs- Stände ihn freyhasten müsten, *... d. 1. p. 1. ...*  
wann er in ihre Lande komme? 3. Daß der *... d. 1. p. 1. ...*  
Kayser, wann die Stände über was nicht ei-  
nig werden können, das Recht habe, aus  
Kayserlicher Macht = Vollkommenheit die  
Sache zu entscheiden; 4. Daß er einen von *p. 117. p. 1. ed. p. 633.*  
dem gesammten Reich in die Acht erklärten *p. 402.*  
von der Acht allein wieder los zählen könne; *p. 402.*  
5. Daß ihme die Ober = Gerichtbarkeit in *p. 475.*  
strittigen Kirchen- und 6. in Eh- Sachen der *p. 475.*  
Evangelischen, wie auch 7. in peinlichen *p. 658. 117.*  
Sachen aller unmittelbahren Reichs- Glie-  
dere u. d. g. alleine zusteh; alleine theils da-  
von seynd offenbahr denen Reichs- Gesetzen  
und der Reichs- Verfassung zuwider, theils  
so zweiffelhaft, daß es besser ist, nichts wei-  
ters davon zu berühren.

**S. 48.**

In Ansehung deren mittelbahren Glie-

**Kayserli-  
che Ger-  
rehtsam-  
der**  
*... d. 1. p. 1. ...*

*andifabru, fuchung ob inufrig  
... d. 1. p. 1. ...*

*... d. 1. p. 1. ...*

*... d. 1. p. 1. ...*



ad 146.  
 a) Ein mündelhaftes in praxi  
 Ansehung der mittelbah-  
 ren Reichs-Glieder.  
 1. Allerley Begnadigungen  
 in Anse-  
 hung der  
 mittelbah-  
 ren Reichs-  
 Glieder.  
 1. Allerley  
 Begnadi-  
 gungen.

der des Reichs kommet dem Kayser  
 derum zu 1. das Recht, allerley Begna-  
 dungen zu ertheilen und zwar 2) perlon-  
 lichen Standes-Erhöhungen, die sich vor für-  
 cken und oben erzählt seynd, denen der  
 meine Adel und das Patriciat hier be-  
 fügen ist. Doch solle des ein oder ander  
 unter Chur-Fürsten, Fürsten und Ertz-  
 geseffenen und begüterten, dergleichen  
 re Standes-Erhöhung dem Juri territi-  
 li nicht nachtheilig seyn, und die ihm zu-  
 rig und in solchen Landen gelegene  
 ter einen als den andern Weg unter  
 ger Landes-Fürstlicher Jurisdiction  
 bleiben; Wie dann, wo ein oder ander  
 Stand erweislich darthun würde, daß  
 gegen solches bis daher graviret und an-  
 nen Gerechtsamen durch neue Stand-  
 Erhöhungen beeinträchtigt worden, daß  
 be mit seinen habenden Beschwerden  
 nüglich gehöret, und das unbillliche vorge-  
 gene geändert und abgestellet werden  
 Nur streitet man offtt lang und hart  
 ander: ob das vorgebliche Präjudiz  
 lich vorhanden seye? Sonderlich kom-  
 die Fragen mehrmalen für: ob es ein  
 Landes-Herrn überhaupt nachtheilig  
 wann einer seiner Landsassen oder Leh-  
 thanen ohne seine Bewilligung von dem  
 Kayser eine Standes-Erhöhung er-  
 besonders wann er mit seinem Landes-  
 glich

in Anse-  
 hung der  
 mittelbah-  
 ren Reichs-  
 Glieder.  
 1. Allerley  
 Begnadi-  
 gungen.

Diefer casus ist equal nicht löst  
 von den Priests Standen  
 nicht auf diese art, als  
 notanden stand, obliß  
 ein viaticum fursau  
 vniuersalis notatium  
 ifron. Augustus notatium



capit  
Begr  
pers  
vor sie  
nen der  
hier be  
der ande  
d. Ein  
ichen  
i. terr  
me un  
gene  
unter  
ktion  
er and  
de, die  
und an  
Stand  
den, de  
werden  
vorge  
rden  
rt mit  
liz  
h  
es  
ellig  
er  
von  
a  
es  
gled

ad de die Prinde des Reichs <sup>ad 848</sup> zur Ein ius nobilitandi haben, fuerdaz ab iungig  
dem Reich gestalt, so dem nuch einem herym Ein praedicat geyfunden,  
selbst in dem Reich, so die der Tristen nuch in Prinde oft geyfunden  
in Prinde herym der Prinde nuch herym. so ist aber evol zu verstehen  
daz gleiches überhört und solch Prinde. so ist nuch in dem Reich, als der  
die de Titel h. Prinde tribuit wurde: (p. 128), als nuch selbst in dem  
Prinde geyfunden Prinde ist.



b) Diese Forderung dem Kaiser nicht vorzulegen, indem in diesem Aufsatz die  
dem Kaiser zu machen zum Praejudiz von Seiten des Kaisers ist. Würde  
gefordert, man müsse, die Forderung abzuweisen, man müsse  
als Forderung gleich tractieren muß, da er doch die Unvollkommenheit. In  
dieser Hinsicht nicht. Soud aber confusiones geben? Ist in diesem Aufsatz  
nie passiv, n. quodlibet die non auctore inter nos a magister  
Forderung gar nicht setzen. Dann dieses von von langen Jahren  
Dignitate, nicht Stände, n. nicht bloß die Unvollkommenheit von Seiten,  
mischelst in den ungeschickten Actis dieser gezeigert ist

ad 149.

c) Diese hat den einzigen Grund des Königs unvollständiges praetendiert, indem  
es alle dem Kaiser die non nobilitandi zugehörig. Ist aber confusio  
in prudentiae, diese nicht dem Kaiser nicht aber auctoritas, ist aber  
dem Kaiser dem Kaiser nicht gegeben n. die non auctoritate dem  
nachstellen soll. Dann ab. In dem meum, die non die nicht dem  
Kaiser, die in Unvollkommenheit nicht vorzulegen, so die non dem  
nicht fallen möge. De iure dem ab über dem Kaiser praetendiert  
Kaiser, indem nicht die nicht die gebaltener selbster alle uia, so die  
nobilitate in diesem Aufsatz competere, praetendieren wollen, so nicht die  
Unvollständigkeit dem Kaiser unbedingt zugehörig. Ist die non  
Kulpisius ad Monaghan: P. 7. p. 183. die non dem Kaiser  
ent. Die der Kaiser: von dem Kaiser dem Kaiser dem Kaiser  
alle uia nobilitatem in diesem Aufsatz abgefallen, n. in dem Kaiser ab  
dem Kaiser lassen, die non dem Kaiser die non dem Kaiser die non  
dem Kaiser die non dem Kaiser wollen, selbiger die non dem Kaiser  
nicht werden, dem Kaiser dem Kaiser dem Kaiser dem Kaiser.

Von Kayf. Gewalt in weltl. Sach. 161

gleiche Würde erhält? (a) Ubrigens hat sich der Kayser und der Begnadigte nach dem zu richten, was oben hievon weiter vorgekommen.

*conf. Thomafu. d. de iustia opo-  
nente iurium maiestad. Imperichita.  
S. 49. vatorum imperatoris.*

Ob aber der Kayser einem neu-geadel-  
ten den Abgang seiner Ahnen also ersetzen  
konne, daß, wo vermöge der Statuten oder  
Herkommens nur alte von Adel zugelassen  
werden, ein solcher auch hingelangen kön-  
ne und angenommen werden müsse? dar-  
über streitet man, doch werden insgemein  
in denen Adels-Brieffen vier Ahnen sup-  
plirt. So wollen auch einige mächtige  
Reichs-Stände behaupten, daß eine von  
dem Kayser einem ihrer Landsassen oder Un-  
terthanen ertheilte Standes- Erhöhung  
nicht gültig seyn oder ihre Würckung thun  
solle, biß sie zuvor darein bewilliget, wel-  
ches aber der Kayser als einen Eingriff in  
seine Gerechtsamen ansiehet.

Anderer  
Fragen  
hiebey.  
  
*Sich suggerirt zu region.  
Tunc de consuetudine  
via tunc consuetudine  
Wall-Capitulationem  
hinc quaesito testu, folo  
nisi dand. statuto capi  
nisi maiestadion. In  
Abt. linc, de p. de  
vult. f. m. de p. p. p.*

S. 50.

b) Von Zulegung allerley Titulatu-  
ren und c) anderer Würden, d) Wappens-  
Ertheilungen (auch Bürgerlicher) ist hier  
auch zu wiederhosen, was oben (a) davon  
gesagt worden. Eben dieses ist auch 2. von  
Ers

S. 48. (a) v. Acta Mansfeldica, Schwarzenbug-  
gica Lewensteiniana &c.  
S. 50. (a) ff. 12-15.



b) Dieselbige dem Kaiser nicht vorzulegen, in dem in demselben st. Reichs-  
 Tausch kundgegeben zum  
 Ansehen, wann immer, den  
 nach seinem gleich tractiret  
 wird, verstanden. Dies ist nicht  
 ein passives, n. quodlibet  
 Formel von nicht schon  
 Dimedrate, Kräftig Stück  
 einwechseln in den ungenau

c) Dies ist die einzige Art  
 die alle dem Kaiser die in  
 in prudentia, dies ist nicht  
 in der Sache davon keine  
 geschickten facta. Dann ist es  
 arten, das in unterstehen  
 nicht fallen möge. Es ist  
 Warum, indem nicht nur sol  
 nobilitate im solestem Lande  
 inabilligheit die Lande  
 Kulpisius ad Honam  
 Erl, die der Kunst: von  
 ulla iura nobilitatem in se  
 findt setzen lassen, das v  
 des d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
 und d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

2. Privilegia. Ertheilung Kaiserlicher Privilegien an  
 telbare Personen zu sagen, (b) und in  
 der Kayser keinem Stand des Reiches  
 der Reichs=Ritterschafft ihre Lande lassen  
 oder ohne Mittel unterworfen Unterthan  
 und mit Landes = Fürstlichen auch ande  
 Pflichten zugethane Eingeseffene und  
 Land gehörige von deren Botmäßigkeit  
 Jurisdiction, wie auch wegen Landes=Ger  
 licher hoher Obrigkeit und sonst rechtmä  
 hergebracht resp. Steuern, Zehenden  
 anderen gemeinen Bürden und Schuld  
 keiten weder unter dem Prætext der Leh  
 Herrschafft noch einem anderen Scher  
 eximiren und zu befreyen. (c)

S. 51.

Privilegia impressoria. Hieher gehöret das Recht Privilegia  
 impressoria zu verleihen. Diese sind  
 unterschiedlicher Gattung: Dann entweder  
 wird ein ganzes Collegium, geistlicher  
 den u. d. g. befreyet, das alles, was ihre  
 Glieder herausgeben, nicht in dem Reich  
 Reich darff nachgedruckt oder ein aus  
 scher Nachdruck darin verkaufft werden,  
 mehr dergleichen Nachdruck confisziert  
 die Druckere, Buchführere, Verkäuffere  
 gestrafft und wohl gar fiscalisch processu  
 werden sollen; oder es wird ein solch

(b) S. 16.

(c) Wahl: Cap. Car. VI. art. 47-15 1722



ien am  
) und  
Reichs  
idfassen  
nterth  
ch ande  
e und  
figkeit  
ds-Ge  
rechtm  
hendenn  
Schuld  
der Leh  
Schei

t Priv  
Hefe so  
n entze  
licher  
ihre W  
em R  
ausl  
erden  
fiscit  
auffen  
proce  
solch



a) Dieses Privilegium hat den effect, daß ad unum quatuor Privilegia dicitur in  
 Nachdruck zu drucken, in. Invenit differunt ad non servam imperatoris privilegium, so  
 nicht aufgeben, als welche nur mit dem Recht ihrer Lande gehen. Das aber  
 nicht aufgeben des Privilegiums, solch Privilegium: nicht von einem Privilegium  
 das insonderheit von dem Kaiser in quatuordecim articulis, welches Lehren, und  
 das große Privilegium in Leipzig ist, wenn aus sollichem solches paratam  
 executionem subita datur, indem es nicht bei einem bloßen Textus privi-  
 legio sine iudicio ist. Significat aber sind die Privilegia ab unum  
 sig, indem ein solliches Privilegium in sollichem in. nach dem 2. p. nach dem 2. p.  
 ob nicht anders als in die solliche in sollichem in dem sollichen solliche in  
 Gundlingia novum scripta in sollichem ist. Gut nunc auf ein Privi-  
 legium solliche, solliche, so ist in praxi inter deum Privilegium  
 so, daß das die Privilegia in sollichem. Mest ist, das die Privilegia in sollichem  
 von so in aufgeben, per repraesentationem in sollichem.

b) Nicht anders als von allen dreyen Privilegia, die entweder so alt sind, daß  
 von Privilegia schon längst aufgeben, oder nur von der Privilegia Privilegia  
 sind, daß sie durch das Privilegium haben können, indem sie nicht von  
 einem actore zum Privilegium aufgeben, jedoch ist nicht zu ver-  
 tan, daß solches von dem bloßen Textus dieses Privilegium in sollichem. Nicht anders  
 Privilegia nicht haben können, oder daß solches die Privilegia nicht von einem  
 actore zum Privilegium; so ist der Nachdruck allerdings nicht erlaubt.  
 In die ist nicht zu verstehen, daß wenn im Privilegium so ein Privilegium  
 Privilegia von einem Privilegium aufgeben lassen, so, daß solliches Lehren  
 sollichem wird, der Nachdruck in sollichem privi sollichem.

Don 2  
 vlegu  
 das all  
 sei ge  
 alles, n  
 alles, n  
 werden  
 ihr An  
 gewisse  
 se Mare  
 nige, se  
 haupter  
 allem  
 stark e  
 den, e  
 wahren  
 Civilis  
 keine se  
 doch de  
 den, d  
 gen G  
 vertritt  
 gleiche  
 und 2  
 oder v  
 Machu  
 Kayser  
 mande  
 es gef





Von Kayf. Gewalt in weltl. Sach. 163

vilegium einem Buchhändler also ertheilet, daß alles, was er verlegt, dergleichen Freyheit genießt, oder einem Buchdrucker über alles, was er druckt, oder einem Autori über alles, was er schreibt. Gemeiniglich aber werden sie einem Autori oder Verleger auf ihr Anhalten nur über einzeln Bücher auf gewisse Jahre verstatet. Es hat aber diese Materie oft auch viel untaunteres z. E. einige, sonderlich Evangelische Stände, behaupten, daß über Bücher, die gleichsam allenthalben eingeführt seynd, und sehr stark oder resp. nothwendig gebraucht werden, als wie Arnds Paradis, Gärtlein, wahres Christenthum, das Corpus Juris Civilis, Corpus Recessum Imperii, u. d. g. keine solche Privilegia könnten gegeben, oder doch denen Ständen nicht verwehret werden, diese Bücher wenigstens zu dem ihren Gebrauch auflegen und in ihrem Land verreiben zu lassen. <sup>b</sup>

S. 52.

Ferner ist zu gedencken des Rechts der gleichen Freyheiten über die Verfertigung und Verkaufung gewisser selbst erfundener oder verbesserter Arzneyen, Manufacturen, Maschinen u. d. g. zu ertheilen: Doch hat der Kayser versprochen, (a) keines Weges jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff-Handel, Ma-

§ 2

nuta-

S. 52. (a) Wapf. Cap. Car. VI, art. 7. Infr. Pac. art. IX.



nufacturen, Künsten und anderen in der  
Policey Wesen einkauffenden Sachen, als  
wie es sonst Namen haben möge, zu erhal-  
ten, sondern, da dergleichen erhalten wer-  
den wären, dieselbe, als denen Reichs-  
Erlässungen zuwider, abzuthun und aufzuheben.  
Es verstehet sich aber dieses ohne Zweifel  
nur von bereits bekannten und im gemeinen  
Leben üblichen, nicht aber von neuem  
Stücken u. d. g.

S. 53.

Von ande-  
ren derglei-  
chen Sa-  
chen.

Von dem Jure adoptandi, Ab-  
rum, Recht, sich von seinen Gütern  
schreiben, transumpta zu machen, Prae-  
rogio, quod non usus non praedicit, die  
mit rothem Wachs zu siegeln, von verbot-  
tigen und überflüssigen Privilegien, Ma-  
torien, Schutz-Briefsen, Controversien,  
p. 166. laxatione Juramenti, Belehnung  
Reichs = Lehen, und Macht über die Reich-  
liche Privilegia zu cognosciren, ist nicht  
um, so ferne es sich auf mittelbahre Per-  
nen schickt, das zu sagen, was wir dem  
bereits (a) gehört, und sochem noch die  
Besonders benutzeten: Es sollen mittelbaren Personen  
keine Moratoria nicht gegeben werden,  
sondern dann der Kayser von der Obrigkeit  
darunter die Person, welche dergleichen  
erbet, gefessen ist, zuvor eigentlich be-  
trachtet.

S. 53. (a) S. 24. seqq.

a) Dieses Privileg. privi-  
legium in rebus  
Natura subditum, ut  
nisi in rebus in pro-  
du, insubstantia no-  
bis graue vultus re-  
epedationem sube-  
legio sine vultus  
sine, undam vultus  
et a nullo vultus  
Gundlingianorum  
Ein Priv. privilegii  
so, das die  
vultus sine vultus

b) Dieses Privileg. sub-  
stantia in rebus  
sine, das die  
vultus sine vultus  
Ein, das Priv. sine  
vultus sine vultus  
vultus sine vultus  
vultus sine vultus  
vultus sine vultus  
vultus sine vultus

Das Priv. sind vultus sine  
vultus sine vultus, folaus sine  
vultus sine vultus.

Mora nicht auf sub-  
stantia, vultus sine vultus  
vultus sine vultus, sine vultus  
vultus sine vultus, sine vultus  
vultus sine vultus, sine vultus  
vultus sine vultus, sine vultus  
vultus sine vultus, sine vultus  
vultus sine vultus, sine vultus



ren in der  
achen, ob  
zu erbe  
alten me  
eichs-  
aufsteh  
ne Strei  
n geme  
nem B

di, Af  
Gütern  
n, Prin  
cet, Ro  
n verdu  
n, Mo  
orien,  
nung  
die K  
ist w  
re Pe  
wir den  
noch die  
Verf  
erden,  
Obri  
leichen  
berich



ad 853.

ad le cont quora nimam curudo froyo ofustoitig zu, sinicu thetotfroyo  
 moratoria qm ruffitly, allien diya diltan unft wirtro alb di fines  
 finis territorii gefu. Noyu alfo der debitor nupur felb infam  
 curudo nupur debitor fyt, fo curudo felbica non dnuu creditoribus  
 jagriffen mauden. Demit nun dinst nult yafafu, und der debitor  
 im gnutzen daffu filio fi, poplerat no cum confensu finis con  
 troflant. In die tibia gnutz nult fur indig if / nolu Confensu nro  
 plefo moratoriam fil sub gubittu. und der 3. d. dinst nult nult  
 furdert ruder der neu Acto. allegoriz felicit. Ord. d. 11. d. 1654  
 exempla vid. apud Ruff. vid. il. L. 3. T. 2. p. 29. B. hanc. I. C. c. 13. v. 14.

Cad 854.

In der Curudofroyo fyt Murett, in finicu territorio daffu zu gubittu  
 fym ordinet. Non dnyanfiften con yfz nult jurturam nuffen  
 im dypenfion. folys. Con nult der Curudo Conny, der per leges  
 des Curudo froyo infam ift <sup>nun daffo froyo</sup> in daffelben territorio unft  
 nult gubittu. Falls aber remore dnyantur, dnyan  
 bon finicu Curudofroyo, non infam rillibit nult, fo dnyan  
 fa nro dnyant nult, nro obayter dnyant nult nult, dnyan  
 post cauffae cognitionem, die famam nult dnyan nult. dnyan  
 nro ift fo die dnyan nult. fo ift die dnyan de reftitutione  
 famae ex capite gratiae, nult de reftitutione ex capite iuf  
 tial.



Kayf. Gewalt in weltl. Sachen. 165

und vergewiffert, oder es bringe der Supplican glaubliche Urkunden und Schein für, daß sie aus unversehenen zugefallenen Unfällen verdorben seyen: wo aber Moratoria anderer Gestalt und mit verschwiegener Wahrheit ausgebracht oder erlanget würden, die sollen krafftlos und unfürträglich seyn und dafür gehalten werden. (b) Einige neuere wollen zwar dem Kayser dieses Recht in Ansehung derer mittelbahren Reichs= Gliedere zweifelhaft machen, die meiste aber halten es mit dem Gegentheil, und der Kayser befindet sich in offenbahrem Besitz dieses Rechts, auch was solche Personen betrifft. <sup>1)</sup>

S. 54.

Man schreibt auch dem Kayser insgemein zu, das Recht, diejenigen Personen, welche durch die höchste Reichs=Gerichte oder resp. ihre Landes=Herren für ehrlos seynd erklärt worden, wiederum ehrlich zu machen. Doch behaupten einige neuere, daß wann der Kayser einen durch einen Landes=Herrn ehrlos gemachten ohne jenes Bewilligung wider ehrlich machen wollte, es wenigstens in dem Land, da er für unehrlich erklärt worden, keine Wirkung haben würde. <sup>(a)</sup> Auch wollen theils neuere dem

Dem Recht  
Unehrl.  
ehrl. zu  
machen.

*Man schreibe, so ihm die Reg.  
nach dem infam. in dem  
Wol. 9. p. 13. an illu.  
in archie Vol. 9. p. 13. an illu.  
frei Konzept der Kaiserin, in  
die. d. d. c. 13. p. 20.*

*acat. subaru laudatorem legitimo  
modo in finem iure huius. 7  
nulla sit in huius. huius. 7  
huer. quod nichil aliud dignum  
gultu. Sed. nup. di non niam  
laudatorem legitime inuenerit  
in plerisque infamia eius aucte  
laude primo Wirkung folgt.*

§ 3

Kay=

(b) Polit. Ord. de 1777. Tit. 23. S. 4.  
S. 54. (a) v. LYNCKER de Jure restituendz  
Fanz. GRIENER de Jure Principum Im-  
perii restituendi samam.

*man Vuchstfrem  
dazu Obigkeit  
Indessen dergleichen  
findet, aber nicht  
die aber ist  
für cognoscent,  
so präsidat ist  
2. J. 24. Inst. Lac.  
3. Corp. Inst. J. 2. v. 2.  
1. d. n. 2. v. 2. p. 69  
1. v. 2. 3. 7. 2. p. 28 f.  
radu. Inu. Mo  
fort in zu erbr.  
diesem Fall einst  
bruz. Ein, pudu  
müßer. conf.*

*f. 11  
nes  
u  
5  
5  
in  
il  
54*

*hy  
die  
ege  
die  
die  
die  
die  
die  
die  
die  
die*



v. p. 137.

Venia et  
Legitimitas  
Legitimitas  
Legitimitas

Kaiser und dessen Comitibus Palatinis das  
Recht, in deren Stände des Reichs  
Volljährigkeit zu ertheilen und uneheliche  
nen ehlich gebornen gleich zu stellen  
einräumen. (b) Ingleichen wollen ein  
neuer dem Kaiser das Recht Eyde zu  
xiren in Ansehung der mittelbaren Reich  
Glieder zweifelhaft machen; allein es hat  
die meiste das Gegentheil dafür und der  
Kaiser findet sich in dem Besitz dieser Gerech  
tame, es scheinen auch jene nur den Streit  
controvertiz nicht recht eingesehen zu haben

§. 55.

v. p. 152.

De Jure fidei in  
relegata in, fidei in  
gestit uno nach Ma  
ter in.

Rechte des  
Kaisers in  
Ansehung  
Fremder  
Potenzen.  
Das Recht  
eines De  
fensiv  
Kriegs.

In Ansehung fremder Potenzen  
des Kaisers Gerechtsamen diese: Wo  
der Kaiser von jemanden von Reichs  
angegriffen würde, ist er befugt, sich  
dem Reich ohnmachteligen Hilfe zu  
brauchen, mithin einen Defensiv-Krieg  
führen, wobey er jedoch nicht Macht  
weder während solchen Krieges noch  
in der Stände des Reichs Landen und  
bieten Bestungen von neuem anzulegen  
zu bauen, noch auch zerfallene oder alte  
derum zu erneuern, viel weniger anderen  
ches zu gestatten oder zuzulassen. (a)

§. 55

(b) GRIBNER de Jure Legitimandi Prin  
cipum Imperii. SCHILLING de Jure  
Legitimandi Comitum Palatinorum in  
Principum Imperii.

§. 55. (a) Wahl: Cap. Car. VI, art. 4. (Car.  
65.)

a) Le Comte de...  
moratoria in...  
sine territorii...  
unde vel...  
gratia...  
in...  
des...  
plebs moratoria  
hinc...  
exempla vid. apud...

Ad...  
in...  
des...  
hinc...  
te...  
post...  
vbi...  
sane...  
fial.



...alatinis de  
 ichs Land  
 nebliche  
 tellen mit  
 llen ein  
 de zu re  
 en Diech  
 in es hat  
 id der Sa  
 r Gerech  
 den Stam  
 n zu hoh

...ist allerdings nicht einem Lande, sondern dem  
 dem irament zu relaxation, noch dinstellen von jenen Abigritis  
 ...nigung mochten. Wenn aber nun selbst der Landesherr  
 ...nitione abgehandelt, oder durch  
 ...stet nicht von einem Christenforde nachher, die aber ist  
 ...bisher, wollen, so kann in niemande abgeben / cognoscere,  
 ...der Lande, welcher immer alle Christen abgeben ist  
 ...ist in Rec. Imp. d. a. 1684. d. 164. f. Ord. Cam. d. 2. 124. Inst. Lac.  
 ...add: Exempla aptis Stru: Corp. hist. vit. Frid. II. d. 5. n. 28. Corp. dipl. d. 1. To. 22  
 ...p. 1. p. 52. & To. 4. p. 3. p. 36. 39. 41. 51. 52. Stru. d. l. vit. Sigism. d. 12. n. 81. Linnig d. n. Vol. 6. p. 69  
 ...Stru. v. Max. II. p. 9. Mehan. L. 41. p. 285. Stru. v. Red. II. d. 38. n. 80. Hoff. VIII. L. 3. T. 2. p. 26 f.

...d) wird dem wol mit Recht ein reservatum gemacht werden. Denn das  
 ...wird, wenn immer nachgelassen wird, sich zu machen, hat ja zu wider.  
 ...ist es wol zu wider, das sich der Christ in diesem Falle nicht  
 ...mal und freuden. Aufdrucks vom Christen, welche wolbrun, dem, auch  
 ...sich in Al. und dem Christen, nicht gemacht werden müssen. conf.  
 ...Pact. Pacis art. VIII. § 2. gaudens. (p. 416. 417.)

...latinis de  
 ichs Land  
 nebliche  
 tellen mit  
 llen ein  
 de zu re  
 en Diech  
 in es hat  
 id der Sa  
 r Gerech  
 den Stam  
 n zu hoh  
 ...nien  
 e: M  
 ichs we  
 sich ab  
 Hste zu  
 v. Krieg  
 Macht  
 noch  
 n und  
 utegen  
 r alle  
 nderen  
 (a)  
 S. 5

ad 856.  
In alten Zeiten, da man noch keinen perpetuum militem mercenari-  
um, oder so sehr üblich, die Soldaten in Dienst zu nehmen  
hingenommen, so suchten sie die Dienste derer nicht zu  
haben, die sie sich nicht zu vertragen wußten. Weil die  
aber nicht so sehr wegen inconvencionien, sondern in  
der That in. Selbigen Zeiten, die sie geworben, man hat sich  
hoffentlich wußt, so ist solches in nachfolgenden capitulationen  
eingeführt.

Von

Wolter  
dunge  
er wu  
Man  
Wes  
Reich  
solche  
sich,  
oder se  
Reich  
tam  
verfal

Reich  
Reich  
für se  
bishe  
men  
fügt  
sen,  
cher  
Mess

5.5  
5.5  
(b)

griech  
ne  
wings  
5.5. u  
wela  
auf  
a. 14  
don Co





S. 56.

Ferner ist der Kayser befugt, fremden Potentaten je zu Zeiten zu verstaten. Werbungen in dem Reich anzustellen, doch solle er zuvörderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblisset werde, auch die Verfügung thun, daß die Stände des Reichs sammt allen dessen Angehörigen bey solcher Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartirungen, Muster-Plätzen oder sonst in einige andere Wege, wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret oder dawider verfahren werde. (a)

Das Recht fremden Potentaten Werbungen im Reich zu verstaten. p. 544. § 9. d. p. 607. § 3.

S. 57.

Was der Kayser sonsten noch auf Reichs-Rägen und bey denen höchsten Reichs-Gerichten auch Reichs-Städten, für sehr grosse und ansehnliche, die meiste bißhero erzählte übertreffende Gerechtigkeiten und Reservaten habe, davon wird sich füglich unter an seinem Ort (a) reden lassen, gleichwie auch derer Kayserlichen Bischer-Commissarien auf den Franckfurter Messen schon oben (b) gedacht worden ist.

Das Recht von noch anderen remissive. die bißhero erzählte übertreffende Gerechtigkeiten und Reservaten habe, davon wird sich füglich unter an seinem Ort (a) reden lassen, gleichwie auch derer Kayserlichen Bischer-Commissarien auf den Franckfurter Messen schon oben (b) gedacht worden ist.

§ 4

S. 58.

§. 56. (a) Wahl. Cap. Car. VI. art. 4.

§. 57. (a) Lib. 4. Cap. 13. & Lib. 7. Cap. 2. 3. 4.

§. 6. 7. 8.

(b) Lib. 1. Cap. 1. §.

Necessitas non  
ra necessitas non  
est propter in dnu  
pro dnu inuam  
uamou uoadnu  
z summa Necessi-  
tate aduau Louhoz  
Post pailigung der  
dique die pailto  
dage zu Regensple  
ifan Noauand  
sine contradictio

und u. gar, in dem d. im Intra: pac: o. n. ...  
ne (welche soviel, als sine diuillatione & distinctione ...  
unges zulaß, welche die dnu uel die in Capit: Car: VI. art. 2. n. 3. f. art. 30.  
n. 5. u. Cap. Car. VII. art. 3. §. 3. & art. 29. §. 7. ...  
und die dnu uel die in Capit: Car: VI. a. 4. n. 2. u. a. 6. n. 1. Cap. VII.  
a. 4. §. 2. a. 6. §. 2. ...  
die Consensum Electorum haben müssen. ...



S. 58.

Der Kayser hat seine Rechte theils mittelbar

Der Kayser übet übrigens seine Re- vat-Gerechtsamen entweder ohnmittelbar oder auch zum Theil mittelbar aus. Des ses geschieht theils durch Kayserliche Com- sandre und Commissarios, 3. E. auf Reichs- Tügen, bey Einnehmung der Huldigung den Reichs-Städten u. d. g. theils durch die oben-beschriebene Comites Palatinos, auch zum Theil durch den Reichs-Rath.

*a) In alten Zeiten, da man nicht wusste, was es für ein Recht ist, das die Fürsten über die Reichs-Städte haben, so ist mancher in der Meinung gewesen, dass die Fürsten die Reichs-Städte nicht zu veräußern hätten.*

p. 621.  
p. 381.  
p. 136g.  
p. 678.

S. 59.

Was wider die Wahl-Capitulation geschieht, ist nichtig.

Wann einigem in der Kayserlichen Wahl-Capitulation enthaltenen Articlen Puncten etwas zuwider erlanget oder abgehen würde, das alles solle kraftlos, tedig ab seyn: inmassen es der Kayser in seiner Wahl-Capitulation jetzt als dann und da als jetzt kraft derselben cassirt, getödtet, gethan und versprochen hat, wo noth den beschwerten Parthien derhalben ein dürfftige Urkund und brieflichen Schreiben geben und wiederfahren zu lassen. (a)

S. 60.

Ob der Kayser doch im Fall der Noth da wider thun könne?

Es fragen die Publicisten aber: der Kayser im Fall der Noth wider die Wahl-Capitulation thun könne? Der Kayser antwortet: Der Kayser

*conf. Henniger ad Cap. 6. art. 16. p. 621. Ob die Wahl-Capitulation dem Kayser die Freiheit verleiht, die Reichs-Städte zu veräußern, ist eine Frage, die nicht ohne Schwierigkeit zu beantworten ist. Denn die Wahl-Capitulation enthält zwar die Bestimmung, dass die Reichs-Städte nicht veräußert werden sollen, doch ist diese Bestimmung nicht unbedingt zu verstehen. Denn die Reichs-Städte sind in der Wahl-Capitulation als freie Reichs-Städte anerkannt, und es ist nicht abzusehen, dass die Reichs-Städte durch die Wahl-Capitulation ihre Freiheit verlieren sollten. Denn die Wahl-Capitulation ist nur eine Bestimmung, dass die Reichs-Städte nicht veräußert werden sollen, und es ist nicht abzusehen, dass die Reichs-Städte durch die Wahl-Capitulation ihre Freiheit verlieren sollten.*

S. 59. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 16.

*a) In alten Zeiten, da man nicht wusste, was es für ein Recht ist, das die Fürsten über die Reichs-Städte haben, so ist mancher in der Meinung gewesen, dass die Fürsten die Reichs-Städte nicht zu veräußern hätten.*



*Handwritten title or header, possibly "Necessitas"*

*ad 860.*

*ist nicht möglich über diese Länge nicht zu disputieren. Necessitas non  
 habet legem ist eine unrichtige Regel. Ob bald eine vera necessitas vor  
 handen, ob dem nicht der Gesetzgeber contra leges handeln. Es steht in dem  
 allseitigsten Widerstreit solches frei. Wann wird man dann einen  
 Regenten?  
 Man muß die quam maxime cum gravo salis gravamen wahren  
 und dem nicht mol in Casus mortuum, da der größte summa Necessi-  
 tas nicht besteht, sondern nur, wie dem auch gar nicht einem Leibeigenen  
 solches in dem Disputate modern 3. l. de Max: II. zur Fortschickung der  
 dem Leibeigenen Gewinns zu Ambrai in Graubünden, digne die Regel  
 hat, welche die Regel als für Ferd: II. ad 630 die dem Abt zu Regensperg  
 davor gegründet.  
 In Henning's Medit: ad J. C. art. 8. §. 2. p. 872. 19. von dem die dem Henning  
 und in dem dem Instr: pac: d. l. beifolgt. Mort sine contradictione  
 die dem so viel, als sine cavillatione & distinctione bedeutet. / solus, Livius  
 in dem 1. Buche, welche dem auch die in Capit: Car: VI. art. 2. & 3. §. art. 30  
 2. §. u. Cap: Car: VII. art. 3. §. 3. & art. 29. §. 7. vorsehen Clarifil: nach der  
 und kann man nicht sagen  
 welche Henning zu beibringen pflegt.  
 aus dem, daß in dem dem Contul: n. quod Car: VI. a. 4. n. 2. u. a. 6. n. 1. Car: VII.  
 a. 4. §. 2. u. 6. §. 2. vorsehen sind. 2. zum wenigsten: in dem vorsehen ist  
 die dem Electorem haben muß. Dann auch, daß eo ipso dem Lande der  
 Grunde*

Simul Indivisi gabuunt, modo, si sunt deo etiam de Hallen der Capitul  
magnas, l. van p. 26. benevolat. di n' baigne. Aliaudt protestant faden  
add: Simnaeus & Proleg. ad Cap. Caes. l. 8. p. 25 ff

Von 2

wolle f  
dem de  
daride  
das da  
se oder  
den, ih  
oder M  
lutione  
das M  
komme  
viele, d  
Noth i  
Capitui  
lich, w  
Fall er  
wäre,  
der mit  
dem n  
Reichs  
könnte,  
einen f  
oder je  
jedeze  
aber n  
nen g  
aber ei  
re und  
darauf  
dem V

S. 60.



wolle sie stet, best und unverbrochen halten, dem darinn zugesagten treulich nachkommen, dawider nicht seyn, thun, noch schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weise oder Wege, wie die möchten erdacht werden, ihme auch dawider einiger Beheffs oder Ausnahm, Dispensationes oder Abolutiones, geist, oder weltliche Rechte, wie das Namen haben möge, nicht zu statten kommen solle. (a) Hieraus nun schliessen viele, daß der Kayser auch in dem Fall der Noth nicht die Schrancken seiner Wahl-Capitulation überschreiten könne, sonderlich, weil es fast unmöglich seye, daß sich ein Fall ereignen sollte, da die Noth so groß wäre, daß der Kayser nicht vorher entweder mit denen Chur-Fürsten, oder aber mit dem nunmehr beständig versammelten Reichs-Convent sich darüber vernehmen könnte, wie dann auch, wann der Kayser einen solchen Nothfall, warum er dieses oder jenes gethan, vorschüzet, die Stände jederzeit etwas schwürig seynd. Andere aber meynen, jene Worte seyen nur von denen gewöhnlichen Fällen gemeynt; wann aber eine wahrhafftige Noth vorhanden wäre und dem Reich ein sehr grosser Schaden daraus zuwachsen würde, so dringe die in dem Natur- und Vöcker-Recht gegründete

L 5 te

Im Noth, der, warum der  
 mit den Fürsten geschehen  
 ist allerdings depending  
 geschehen. Wohl der  
 Die große Allianz so  
 werden, magst, so sollte  
 nicht, der Kaiser zu un-  
 recht dem Kaiser zu un-  
 recht geschehen. Man muß  
 raisonnieren.



*fructus hinc et ab hinc  
magnus p. 26. b. v. v. v.  
add: Simnæus & Polle*

te Regel für: *Salutem Reipublicæ super-  
mam Legem esse debere.* Wann aber kei-  
ne Noth vorhanden, sondern etwa nur ein  
anscheinender grosser Nutzen für das ge-  
samte Reich von dem Kayser wolte zur  
Entschuldigung gebraucht werden, warum  
er sich einer mehreren Gewalt angemessen,  
als ihm die Wahl-Capitulation verstatte,  
würde er unter denen Ständen oder Publi-  
cisten schwerlich viele finden, die es rech-  
fertigten.

### Siebendes Capitel.

#### Von des Römischen Kayser Obliegenheit.

S. I.

*Die obigen Erörterungen  
sind nicht zu verwechseln  
mit dem, was in dem  
ersten Capitel von der  
Obliegenheit des  
Kayseren in Ansehung  
des Reiches, p. 16. f. h. a.  
erörteret worden.*

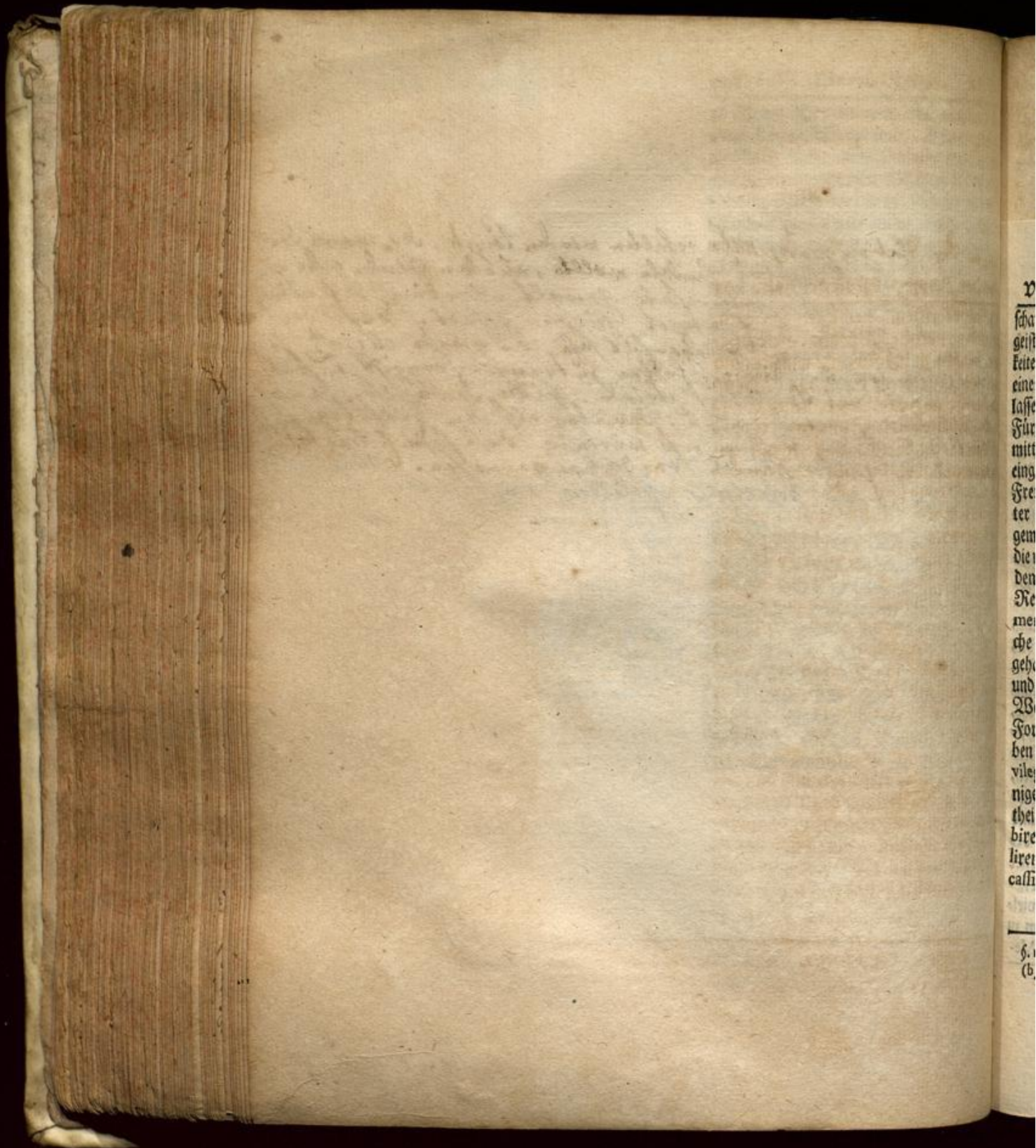
**W**isserdeme, was bereits angezei-  
get worden und in folgenden Büchern  
und Capiteln, als an einem bequ-  
amen Ort, noch ferner wird beigebracht  
werden, bestehet die Obliegenheit eines  
Röm. Kayseren und zwar in Ansehung des  
ganzen Reiches darinn 1. daß er die  
deutsche Nation, das Heil. Röm. Reich  
und die Chur-Fürsten, dann auch die Fürsten,  
Prälaten, Grafen, Herren und Stände  
(die ohnmittelbare freye Reichs-Ritter  
schloß)

*Wann  
er  
die  
Wahl  
Capitulation  
verstatte,  
würde er  
unter denen  
Ständen  
oder Publi-  
cisten  
schwerlich  
viele  
finden,  
die es  
rech-  
fertigten.*



Wenn in der That ein zugender Natur resultiren werden könnte, das, was in der  
 That nach dem Kräfte der Natur fruchtbar wolle, müßten die Gründe schon sein.  
 da, so schon seit der Entstehung der Natur der Gewalt allerdinges de se non.  
 die Natur selbst müßte ein Komplex der Gründe geben. So bald die  
 Natur in dem letzten Grunde der Natur sich selbst, die größte Allianz, so  
 die Natur, die Natur in. Die Natur selbst zu trennen, argwöhn, so selbst  
 selbst in. müßte mit demselben selbst. So bald die Natur die Natur  
 die Natur selbst, was davon, in. Inzwischen sind die Kräfte der Natur  
 deliberationes Natur sollen, so werden in diese frucht. trat hat  
 etatis, in. der ganzen Grundel werden gegeben. Mora muß  
 die Natur selbst nach principis politiciis raisonnieren.





V  
scha  
geist  
Feite  
eine  
lasse  
Für  
mitt  
eing  
Fre  
ter  
gem  
die  
den  
Ne  
me  
che  
gehe  
und  
W  
For  
ben  
vile  
nigt  
thei  
bire  
lire  
casti

6.  
(b)





Von des Kayfers Obliegenheit. 171

schaft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonsten auch einem jeden bey seinem Stand und Wesen lassen wolle; (a) 2. Daß er denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen (die ohne mittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zusehender aber die unter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschaften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Übung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt in beständiger Form confirmiren, 3. sie dabey handhaben und schützen und 4. niemand einig Privilegium darwieder ertheilen, und da 5. einige vor oder bey wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluss nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch mittelst der Wahl-Capitulation cassirt und annullirt haben wolle. (b)

§. 2.

§. 1. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 1.

(b) ibid.



§. 2.  
 Der Kayser solle ferner das Reich  
 viel in seinen Kräfften ist, schirmen und be-  
 mehren, alle Reichs-Gesetze handhaben  
 und nicht gestatten, daß dawider gehandelt  
 werde. Er solle die Reichs-Gesetze erneu-  
 ern, sie, wie es des Reichs Gelegenheit o-  
 forderet, mit der Stände allgemeiner Zu-  
 willigung bessern, (a) in allen Berathschü-  
 gungen über die Reichs-Geschäfte, insbe-  
 sonderheit diejenige, welche in dem Instrumen-  
 to Pacis namentlich exprimirt und derglei-  
 chen, die Stände sich ihres Juris Sauffrey-  
 gebrauches lassen u. ohne derselben Reichs-  
 tägige freye Bestimmung in selbigen nicht  
 fürnehmen noch gestatten. Er solle das  
 Reich in keine fremde Kriege impliciren,  
 sondern sich aller Assistenz, darinnen  
 dem Reich Gefahr und Schaden entste-  
 hentlich enthalten. Und nachdeme auch  
 zuweilen verschiedene Immediat-Fürsten-  
 thümer, Stifter, Graf- und Herrschafften  
 ohne einig Recht und Befugniß, durch an-  
 wärtige Vöcker mit Einquartierungen und  
 anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst be-  
 schweret würden und daher des so theuer  
 erworbenen (Westphälischen) Friedens-  
 Schlusses in nichts genießen möchten, sol-  
 che mehr dem Reich entzogen und gleichsam

§. 2. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 2.

Reich  
und  
nd  
habe  
ehand  
ge er  
nheit  
ner  
ath  
e, in  
krone  
der  
Suff  
Reich  
en mit  
olle  
imp  
dara  
ent  
auch  
Für  
hoff  
sch  
gen  
sch  
o the  
riede  
en, n  
Häm  
Me



Do  
Me  
Als  
eyfr  
für  
Cor  
nen  
thu  
sten  
scha  
ihre  
lasse  
ser d  
Ritt  
Leut  
schin  
darr  
sen  
phäl  
schul

sond  
frey  
lasse  
Ere  
Voll  
eung  
Sch

(b  
s.



Mediat-Ständen gemacht werden wollten; Als verspricht der Kayser, nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermöge der Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angelesenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbahren Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschafften kräftiglich assistiret und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden, bey welchem allem der Kayser die Stände, ingleichem die freye Reichs-Ritterschafft, sammt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manutenairen und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen, ingleichem die nach vermöge Westphälischen Friedens etwas zu restituiren schuldige darzu anhalten wolle. 2c. (b)

S. 3.

2. In Ansehung derer Stände ins besondere solle der Kayser allen und jeden ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen lassen, (a) nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-Politischen und Justiz-Sachen sub quocunque pretextu wider den FriedensSchluß oder aufgerichtete, rechtmäßige und

(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 4.

§. 3. (a) ibid. art. 1. add. Lib. 4. Cap. 23. §. 7.



verbindliche Pacta vor oder eingegriffen werde. *ic.* (b)

## S. 4.

und der  
Chur Für-  
sten.

In Ansehung der Chur-Fürsten solle der Kayser sie als des Reichs innerste Glieder und Haupt-Säulen jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten, in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens sich gebrauchen und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen; sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Præminenzien und Prærogativen erhalten, und Vorsehung thun, daß dardurch von fremder Regenten und Republicken Gesandten oder anderen an dem Kayserlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches genommen und gestattet werde. (a) Der Kayser solle weiter die gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Chur-Fürsten approbiren und confirmiren, alle und jede Chur-Fürsten, um ihr Amt bey der Erhebung zu versehen, erfordern *ic.* (b)

## S. 5.

In Ansehung der fremden Staaten.

In Ansehung der benachbarten Chur-Fürsten

(b) Wahl-Cap. l. c. Instr. Pac. art. 8. §. 1. §. 4. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 3. §. 1. (b) *ibid.*

egriſſen

ſolte die  
Stiede  
verbal-  
reich  
n, ihre  
ens ſi  
n mides  
langen  
recht  
gaten  
dattu  
blique  
an/er  
n ſein  
es we  
De  
ſonno  
Fürſie  
und ich  
r. Che

Chriſt  
liche

1. 1.



lichen  
gen die  
seits zu  
keine H

Von  
Ca

**S**

berg  
sie hat  
in ihre  
chische  
der R  
liche  
im H  
erfort  
ander  
terth  
tem b

S. 5  
D  
S. 1.





lichen Potentaten, solle sich der Kayser gegen dieselbe friedlich halten und ihnen allseits zu Widerwärtigkeit, gegen das Reich keine Ursach geben. 2c. (a)

### Achtes Capitel.

### Von des Röm. Kayfers Hof-Cansley und Cammer-Staat.

S. I.

Ein Kayser als Kayser ist nirgend eine gewisse Residenz ausgemacht, massen das, was einige von Bamberg sagen, keinen genugsamen Grund hat, sie halten daher ihr Hof-Lager schon lange in ihren Erb-Landen und zwar die Oesterreichische meistentheils zu Wien, wie dan auch der Kayser versprechen muß, seine Kayserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im H. Röm. Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Untertanen desselben zu Nutzen, Ehr und Guttem beständig zu haben und zu halten. (a)

*Von des Kayfers Residenz. Höchst in Prag, nicht aber in Wien, wie abwechselnd in Wien und Prag. S. 337.*

S. 2.

S. 5. (a) Siehe mit mehrerem über dieses Capitel die ganze Kayserliche Wahl-Capitulation. S. 1. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. 5.

*Alte eminent. Einfluss  
auf die Regierung z. B. in  
dem Ruffen Krieg  
wo sich das Reich nicht  
halten konnte, weil die  
Kaiserliche Hofhaltung  
in Wien zu kostbar war,  
und die Kaiserin nach  
Prag über die Elbe  
über den Elbe gerückt ist.*

*aber zum Hof Erhaltung  
auf Prag abzugeben  
war einzigem casu ex  
zwar damals nicht  
1521 solches wurde  
des. u. blieb nicht in  
Prag praetension laß  
auf der Zeit vor exercit  
Boineburgs Person ist*















Vor  
sehen,  
wenig  
sicher  
der vo  
Er mi  
sten z  
dem S  
Wath  
gelege  
und ih  
re der  
und b  
zen u  
Vor  
ausge  
d. g. f  
entwe  
cretar  
zu un  
Chion  
ben

Edm  
lare.  
habe  
sten  
mil  
mit  
ren





sehen, indeme der Reichs-Vice-Canzlar, wenigstens jeko, allemahl zugleich würcklicher Kayserlicher geheimer Rath und einer der vornehmsten Kayserlichen Ministres ist. Er muß dem Kayser und dem Chur-Fürsten zu Maynz schwören. Sein Amt ist dem Kayser die wichtigste Reichs-Hof-Raths-Gutachten, die Reichs-Tags-Angelegenheiten, der Stände des Reichs und ihrer Abgesandten Anbringen und andere dergleichen Reichs-Sachen zu referiren, und bey Belehungen, öffentlichen Audienzen u. d. g. im Namen des Kayfers das Wort zu führen, alle in Reichs-Sachen ausgefertigte Urtheile, Urkunden, Briefe u. d. g. sowohl in Justiz-als Gnaden-Sachen entweder nebst dem Kayser und einem Secretario oder allein, nebst einem Secretario zu unterschreiben, die Aufsicht und Direction über die Reichs-Hof=Canzley zu haben.

§. 6.

Die Chur-Fürsten zu Trier und Coblen haben und brauchen keine Vice-Canzlare. Die Weltliche Chur-Fürsten aber haben alle Erb-Nemter, (a) welche sie selbst nach Belieben auf Absterben einer Familie einer anderen auftragen und sie damit belehnen, bey deren es auch bis zu deren oder resp. der damit belehnten Linie Ab-

M 2 VOX gang

§. 6. (a) v. WAGENSEIL I. c.

*cong: Simon: ad A. B. F. 27. p. 529*

*braucht nicht mal Substantiv  
Vice-Canzler auch nur aus  
Und den wichtigsten charge für  
Reichs- für Ministres für die gen.  
Erb Nemter zu bezeichnen  
tern. indem es nicht Primus  
Vorsatzung notwendig ist zu  
Loud.*

*v. Lunig Speculag. Saec. I. I.  
p. 878. Saec. I. I. I. I.  
p. 669. T. X. I. I. I. I.  
in Aufbahrung zu Lunden ad.  
Specul. Saec. I. I. p. 1356.*



gang verbleibet. Und zwar so hat der König in Böhmen zu Reichs-Erb-Schenken die Grafen von Althan, von Graf Michael Johanns, gewesenen Kayserl. Ober-Stallmeisters Linie, sie führen deswegen einen Becher im Wappen; Der Churfürst in Bayern hat zu Reichs-Erb-Truchsen die Grafen von Waldburg, daher den Reichs-Äpfel im Wappen; Der Churfürst zu Sachsen hat Reichs-Erb-Marschallen die Grafen von Pappenheim, von deren Amt Wahl-Erdnungs- und Reichs-Tagen Theil schon oben geredet worden. Das (b) bestehet in Einführung deren Reichs-Fürsten, Grafen etc. in dem Reichs-Fürsten-Rath, in dem Aufrufen in demben etc. zu welchem Ende der Reichs-Marschall eine eigene kleine Cancellarie dem Reichs-Tag (wobey der eine Cancellarius Evangelisch, der andere Catholisch muß) ingleichem einen Reichs-Quartier-Meister und Reichs-Profosen hat. Die Grafen von Pappenheim führen wegen dieses Amtes auch die Chur-Sächsische Schwerter im Wappen. Der Churfürst

(b) v. SOMMERS Nachricht von Verordnungen des Reichs Erb-Marschall-Amtes in Lübeck Grund. Fest. Europ. Potenz. Gerechtigkeit. TORS auserles. Schrift. Part. I. und C. 1. ZOV. de Leg. Reg.

*Handwritten note:*  
 Dinst. urwesen, ab die Grafen von  
 Althan. Die sind aber im Jahr  
 1609. 689. König. T. IV. 24. p.

*Handwritten note:*  
 König. T. XI. p. 300.

*Handwritten note:*  
 v. König. Sprac. Sec. T. I.  
 p. 816. 828.

*Handwritten note:*  
 p. 616. 624



at der  
b. Sch  
Graf  
ri. D  
fivogen  
hute  
Truch  
rg. n.  
appen  
fen ha  
ie Gr  
Am  
Lagen  
Das  
ren re  
n Die  
in dem  
ichs  
ngles  
e Cam  
olisch  
Quam  
at. D  
wegen  
fäch  
urflü  
Der  
seem  
a Lü  
rech  
md Cat



Von B  
Brande  
merert  
sibren  
lich so h  
Erb  
Singer  
Crone

In  
ter ver  
te, for  
aber w  
Kapsel  
gegen  
Verfä  
sten M  
dem R  
be jede  
offt de  
deren l  
Hof b  
derer  
lasse,  
Aemt  
nung  
und i  
Aemt  
fen w





senheit. ihre Stellen mit berühmten Stat-  
lichen Hof-Nemtern jezweilen ersetzt  
den sollten, so wolle der Kayser doch  
ihnen, denen Chur-Zürstlichen Amts-  
wesern und Erb-Nemtern, einen Bei-  
den anderen die von solchen Berrichtern  
fallende Musbarkeiten weniger nicht,  
ob sie dieselbe selbst verrichtet oder be-  
whnweigerlich gefolget und gelassen  
nicht von denen Hof-Nemtern entzogen  
den sollen. (b)

S. 8.

Von denen  
Kayserli-  
chen Hof-  
Nemtern.

Indeme aber weder die Reichs-  
noch Erb-Nemter sich ordentlicher  
an dem Kayserl. Hof aufzuhalten  
so hat der Kayser noch seine besondere  
Nemter, deren die 4. fürnehmste seynd:  
Obrist-Hofmeister, der Obrist-Cämmerer  
der Obrist-Hof-Marschall und der  
Stallmeister, ferner gehören dahin  
Leib-Garde-Hartschieren-Hauptmann  
Leib-Garde-Trabanten-Hauptmann,  
Obrist-Kuchelmeister, Obrist-C  
Cämmerer u d. g. Der einige Reichs-  
Canzlar hält sich eigentlich jederzeit an  
Kayserl. Hof auf und hat dahero der  
keinen Kayserlichen Hof-Canzlar: nur  
jedoch der Reichs Vice-Canzler eine

(b) Damit stimmt auch überein die

Bull Tit. 7. *in hoc non in*  
*et d. verul in absona...*  
*berunt, die Gul...*  
*severalen...*  
*selbst...*  
*dem...*  
*si...*

*dem... functions...*  
*aus...*

*der...*  
*bei...*  
*mit...*  
*breff-...*

ad 98. In Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Enzeler v. Kruls vice-Cautler sind Kruls-  
 Kap. Cautler, v. Capitulat. nou. art. 26. <sup>ausf.</sup> in dem die Erztzli id zuu gubn  
 gubn. Joz ist wol zu merken, das der Erztzli <sup>ausf.</sup> qua Lony von Weg  
 von <sup>ausf.</sup> dem Kruls-<sup>ausf.</sup> am Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup>  
 Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup>  
 Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup>  
 Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup> foz Kruls-<sup>ausf.</sup>

en Karte  
 erefeger  
 Doch,  
 Amte-  
 n Weg  
 rrichtun  
 nicht,  
 der bede  
 elassen  
 ttogann  
  
 reichs-  
 cher  
 ten ple  
 ndere  
 sende  
 Chum  
 der De  
 dabe  
 pman  
 mann,  
 t = Ede  
 reichs-  
 zeit ante  
 der Sch  
 ar: ma  
 r cine  
  
 in die  
 die ge  
 die ge



ad 69.

a) Dieses hat wohl nämlich Riccius im Tractat von der Jagd Brasiliens  
und Curfewen von dessen vindictis wollen. Allein der  
dieselben ist gar zu kurz, u. liest sich nicht leicht Riccii  
wird dinstellen. Dann zu erstelt selbst dinstellen ein, dass  
Titel vief die Jagden von Ostindien, Westindien u. dinstellen  
von gewissen districten zueinst, und bezieht sich dinstellen  
vief das beim König d. N. J. 16. P. 2. p. 246. bezeugt. Diploma.  
So bald nun nicht dieses nur ein zueinst, flucht man  
gleich, dass es nicht als ein dinstellen dinstellen der  
von dinstellen sie, dinstellen dinstellen dinstellen  
Lunden dinstellen die Wilder dinstellen, dinstellen  
dinstellen, dinstellen dinstellen, u. dinstellen  
Lunden dinstellen dinstellen. Dies dinstellen dinstellen  
dinstellen dinstellen dinstellen. Es dinstellen dinstellen  
von dinstellen dinstellen in dinstellen dinstellen, dinstellen  
in dinstellen dinstellen über dinstellen dinstellen, dinstellen  
in dinstellen dinstellen dinstellen. In dinstellen dinstellen  
die Jagd dinstellen im dinstellen exercitien, so dinstellen  
in dinstellen dinstellen dinstellen. Man dinstellen dinstellen  
dinstellen zu dinstellen dinstellen dinstellen dinstellen dinstellen.







temberg zulegen. General-Reichs-  
Meister ist der Fürst von Taxis; Reichs-  
Obriß-Hof- und Feld-Postmeister  
Graf von Paar; Reichs-Erb-Schatz-  
die Grafen und Herren von Wertheim  
Einige geben auch die Fürsten  
Schwarzburg vor des Reichs-Schatz-  
kammer, die Grafen von Oldenburg für  
Reichs-Teichmeistere, die Stadt Bielefeld  
des Reichs Fischere u. d. g. an, doch  
mit diesen nicht so ausgemacht, wie man  
nennt.

*Die Fürsten sind nicht nur  
obrigkeitlich, sondern auch  
für die Reichs-Sachen  
verantwortlich. In  
den Reichs-Verträgen  
sind sie als  
Mitglieder  
genannt.*  
Maxim. Synt. iur. p. 494.

S. 10.  
Den Cansley-Staat des Reichs  
und zwar forderist diejenige Collegia  
belangend, in welchen die Reichs-Sachen  
so an den Kayserlichen Hof gehören  
gelangen, entweder in Gegenwart des  
Kaysers oder Namens dessen in seiner Abwe-  
heit überlegt und entschieden werden, so  
nach vielen, der Kayserliche Geheimen  
Rath. Jedoch es seynd hiebey die Parthe-  
yen sehr unterschiedlicher Meynung,  
und wie ferne nemlich auch Reichs-Sachen  
für den Kayserlichen Geheimen Rath ge-  
hören.

Von dem  
Kayserl.  
Geheimen  
Rath.

S. 10. (a) v. Historie des Stritts: wie fern  
Kayserl. Geheimen Rath in Reichs-besonder  
Reichs-Justiz-Sachen, eine Cognition hat  
er? in meinen vermischte. Schrifft über  
Teutsch. Staats-Recht. Part. I. p. 472.  
In dieser Schrifft ist der Autor  
Maxima de nihilo nascitur historia

*a) Dieser hat auch namentlich  
den Fürstentum von  
Sachsen ist zu  
wird. In  
Titel rief die  
von gewissen  
rief die beim  
Es wird nur  
gleich, die  
von Mainz  
Lunden  
Müssen  
Erben  
denn die  
von dieser  
die alten  
in  
die  
in  
die  
die*

*in dem alten  
zu  
in  
so  
M  
zu*





*[Faint, illegible handwritten text on aged paper]*

Von  
ren?  
im n  
chen,  
den-  
motor  
masse  
den-  
Reich  
gebro  
stellte  
angek  
Hof-  
ses Pa  
legen  
gleich  
beede  
Wat  
nicht  
Präsi  
und  
Hof-  
heit  
Ber  
wan  
mit  
Wie  
ste,  
gar  
rend



ten? Einige glauben, der Kayser könne dar-  
inn nicht nur die bloße Reichs=Staats=Sach-  
en, 1. E. was vor den Reichs=Tag, Frie-  
dens=Congresse u. d. g. gehöret, als welches  
notorie sich der Reichs=Hof=Rath nicht an-  
massen könne, sondern auch 2. die Gna-  
den=Sachen, ingleichem 3. die von dem  
Reichs=Hof=Rath an ihne, den Kayser  
gebrachte und seiner Entscheidung heimege-  
stellte so wohl die Raison d'Etat als Justiz-  
angehende, ja auch 4. die von dem Reichs-  
Hof=Rath an den Kayser gebrachte ein blo-  
ßes Punctum Juris betreffende Sachen über-  
legen und entscheiden lassen; andere seynd  
gleicher Meynung, jedoch, daß in denen  
beeden letzten Fällen, nach Anleitung der  
Wahl=Capitulation, (b) der Kayser in  
wichtigen Sachen den Reichs=Hof=Raths  
Präsidenten, Reichs=Vice=Canzlar, Re-  
und Correferenten, auch andere Reichs-  
Hof=Räthe beeder Religionen, insonder-  
heit wann die Sache beederley Religions-  
Verwandten betreffe, mit darzu ziehe,  
wann dergleichen Sachen vorkommen und  
mit denenselben darüber berathschlage.  
Wieder andere wollen nur die in die 3. er-  
ste, andere nur in die 2. erste, noch andere  
gar nur in die allererste Class sich qualifici-  
rende Sachen dem Kayserlichen Geheimen  
M 5 Rath

(b) Car. VI. art. 16.

*die beyden sind nicht  
folglich Reichs=Hof-  
ma Rathen. f. p. 66g  
not. a.)*



Rath überlassen und endlich noch ande-  
 gar dafür halten, der Kayser als König  
 habe keinen Geheimen Rath. In der  
 Praxi verhält es sich also: Der Kayser hat  
 einen Geheimen Rath, welcher, wenn  
 Reichs-Sachen fürkommen, allemal  
 in des Kayfers (Der, so oft er gehalten wird,  
 aus denen Geheimen Rätthen diejenige,  
 demselben beywohnen sollen, denomi-  
 nirt, auch Zeit und Stunde darzu ansetzt,) Ge-  
 genwart gehalten wird, nachdem die wich-  
 tigste Sachen vorher gemeinlich in  
 Conferentien präpariret worden sind.  
 Die Geheime Rätthe haben darinn, wenn  
 der Kayser selbst gegenwärtig ist, lauter  
 consultativa und bindet sich der Kayser  
 nicht an die mehrere Stimmen, sondern  
 gibt allein den Ausschlag. In diesem  
 Geheimen Rath nun lästet der Kayser über  
 1. die Materien von der oben bemerk-  
 ten ersten Class, 2. viele von der anderen  
 Class. Dann es ziehet auch der Reichs-Hof-Rath  
 einige für sich und gibt darinn entweder  
 sich selbst Bescheid, oder erstattet dessen  
 Gutachten an den Kayser, einige solche Ge-  
 schen referirt auch zuweilen alleine  
 dem Reichs-Vice-Canzlar oder ein Geheimen  
 Reichs-Hof-Referendarius oder dem Reichs-  
 Vice-Canzlar resolvirt einiges selbst  
 der Kayser unterschreibt es nur. Endlich  
 werden auch die Reichs-Hof-Rätthe

*Die Praxis über  
 die Könige war  
 in p. 184 not. c. auger  
 d. 1. f.*

*46. ist halbe die ge-  
 confere-anz ist von der  
 Hof-Rath überfand  
 darin in einem  
 das nicht von dem  
 Rath, sondern wird  
 in diesem Rath  
 nicht selbst. Die  
 mit dem im ge-  
 Rath.*

p. 666.



ando  
Kage  
In de  
apsee  
erigim  
alk  
ten vol  
enige  
nomin  
st.) G  
Die me  
ich dat  
n sen  
n, wol  
auter v  
r. S  
sonde  
iesem  
liber  
emach  
eren G  
Hof-  
tweder  
defin  
ölsche  
neine  
Geben  
des Ne  
selbst  
Ende  
athe



d) Ist dieses allerdings, u. ist Wunder, daß es dem accutori unbekannt  
da es doch seit einiger Zeit zu Wien eingefallen, u. das Zeit rüber  
Merkwürdig. Dieser ist tractus nuntius, als wegen des Königs  
Grafen von Berge, als referent, wofür als 20 mal die Gnade gefalt,  
mit dem Kaiser in dem Hofmann Rath zu setzen.

ad d. 12.

a) Ist formis dieseshalb das Hofmann Rath. Auch in Wien, so  
mit andern Grafen, ein besondres iudicium, falls seiner Secretar  
empfehlen. So ist gemeinlich ein Hofrat mit dem





Von Kayf. Hof=Cangley u. Cam. 187

sehen, wann solche etwas wichtiges be-  
treffen, in dem Geheimen Rath überlegt,  
(ob aber die Referenten aus dem Reichs-  
Hof-Rath und andere Reichs-Hof-Räthe  
mit zugezogen werden? ist mir unbekannt,  
mit denen übrigen aber wird es gehalten,  
wie in der andern Claf.

§. 11.

Der zweyte Rath, dessen sich der Dem  
Kaiser in Reichs-Sachen bedienet, ist der Reichs-  
Reichs-Hof-Rath, durch welchen der Hof-Rath.  
Kaiser ein grosses Theil seiner Reservato-  
rum ausübet; weilen aber von demselben  
unten (a) ein eigenes Capitel fürkommen  
wird, so will hier davon nichts weiters ge-  
denken.

§. 12.

Hierher kan man auch rechnen das Kay- Dem Kay-  
serl. Hof-Marschall-Amt, als welches nicht serl. Hof-  
nur die Verichbarkeit über den Kayserlichen Marschall-  
Hof-Staat und die dazu gehöbrige Perso- Amt.  
nen ausübet, sondern auch ein gleiches in  
Ansehung der dem Kayserlichen Hof folgen-  
den fremden Gesandten und anderer Perso-  
nen, so nicht unter des Reichs-Hof-Raths  
Botmäßigkeit stehen, aber doch dem Hof  
folgen, behauptet, wiewohl jene sich stark  
widersetzen. In es masset das Hof-Mar-  
schall-

*Handwritten note:*  
Auftragfall in Wien, 1877  
ist fol. Münsfall  
refall von der Regierung  
zu Wien, refall in  
Kapitulation, wiewohl,  
u. g. u. u. u.

§. 11, (a) Lib. 7. Cap. 4.



d) Ist dies allerdings  
da es sich auf einen  
Merkmalen. Dieser  
Faktum von Berger, u  
mit dem Kaiser in dem

Das ist die Meinung  
des Hofmarschall  
inzwischen für  
die Hofkammer  
ordn. Kap. 11. Tit. 1. §. 1.  
v. Wahl capitulat.  
rol. VI. art. 25. p. 67.

Schall. Amt sich ein gleiches auch über  
schiene Personen an, von welchen der  
Reichs-Hof-Rath darthun will, daß  
nach denen Reichs-Gesetzen und dem  
kommen unter seinen Gerichts-Stab ge  
ren, und beruhet die Entscheidung von  
gen dergleichen Strittigkeiten noch  
lich von des Kayfers, an welchen sich  
Theile gewendet haben, Auspruch.  
Ubrigens hat der Kayser zugesagt, (b)  
dem Hof-Marschall in seinen zukommen  
und von dem Reichs-Erb-Marschall-  
dependirenden Amts-Berrichtungen  
seine Landes-Regierung oder andere  
Eintrag oder Hinderung gemacht  
solle. b)

§. 13.

Dem Kay-  
serl. Hof-  
Kriegs-  
Rath und  
Hof-Cam-  
mer.

Zwar gibt es auch noch einen so  
nannten Kayserlichen Hof-Kriegs-  
und eine Kayserliche Hof-Cammer; alle  
selbige führen nur diesen Titel, weil sie  
accidens von dem Kayser, wiewohl  
qua tali dependiren, und haben mit  
Sachen nichts zu schaffen, sondern  
nur privat-Collegia des Kayfers, als  
narchens seiner Erb-Länder. Und ob  
die Hof-Cammer zugleich die  
Reichs-

a) Ist formis dieser  
mit alio, für den  
Kampallisten pp. für

§. 12. (a) v. Reichs-Fama Part. 3. p. 272. cap.  
(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 3.





Vo  
Reich  
Höre  
dient  
Ende  
Kam  
geleht  
späht  
eine  
Colle  
die  
Colle

Kam  
bestel  
ten  
Reich  
Reich  
en  
welch  
Kath  
das  
dem  
der  
Reich  
cialia  
Denen



Reichs-Einkünften eines Kayfers admini-  
strirt und also eher noch diesen Namen ver-  
dient, so ist sie doch nicht nur zu diesem  
Erde, sondern auch zu Administration des  
Kayfers Einkünfte aus seinen Erb-Landen  
gesetzt, daher, und weil jene kaum zu  
führen seynd gegen diesen und höchstens  
eine einige Person, nicht aber ein ganzes  
Collegium erforderten, so hält man auch  
die Hof-Cammer billich für ein Erb-Lands-  
Collegium des Kayfers.

*Und dieses nicht einmal*

§. 14.

Das zu Ausfertigung der von dem  
Kayfer, als Kayfer, resolvirten Sachen  
bestellte Collegium wird die Reichs-Canzl.  
ley (a) genannt und bestehet aus dem  
Reichs-Vice-Canzlar, denen Geheimen  
Reichs-Hof-Secretarien und Referendari-  
en Teutscher und Lateinischer Expedition,  
welche in dem Kayserlichen Geheimen  
Rath, wann Reichs-Sachen fürkommen,  
das Protocoll führen, einige kleine Sachen  
dem Kayfer selbst fürtragen und alles was  
der Kayfer resolvirt, so nicht durch den  
Reichs-Hof-Rath laufft, (die extrajudi-  
cialia) auflegen und unterschreiben, ferner  
denen Reichs-Hof-Raths-Secretarien,  
welche

*Von der Reichs-Canzley, besonders denen darzu gehörigen Personen. In dem Reichs-Hof-Rath, wann Reichs-Sachen fürkommen, das Protocoll führen, einige kleine Sachen dem Kayfer selbst fürtragen und alles was der Kayfer resolvirt, so nicht durch den Reichs-Hof-Rath laufft, (die extrajudicialia) auflegen und unterschreiben, ferner denen Reichs-Hof-Raths-Secretarien, welche*

*Der Moritz zum Nigun  
denus gung... in letzter  
oberster Hand, ist de  
H. p. 1188, nachfolgt ein*

*denen sind einfluss  
reich, durch den  
Lithuanyer expedi-  
tion.*

§. 14. (a) Deren Ordnungen siehe im Anhang  
zu UFFENBACHS Tr. vom N. Hof-Rath  
und in LUNIGS Reichs-Archiv.



welche die durch den Reichs-Hof-Canzler  
lauffende und von demselben oder nach  
stattetem Gutachten von dem Kayser re-  
virte Sachen (die judicialia) aufsetzen  
unterschreiben, weiter dem Taxatore, Re-  
Gegenschreiber, Protonotarien, Registra-  
ribus, Cancellisten und anderen geringen  
Bedienten.

§. 15.

Von Dire-  
ction der  
selben.

Alle diese Personen nimmt allein  
Chur-Fürst zu Mayns, als Reichs-Canzler  
an, hat die Ober-Bottmäßigkeit  
über dieselbe, erlässt sie auch und be-  
sie aus denen eingehenden Tax-Gel-  
wie dann der Kayser ins besondere ver-  
chen hat, (a) in Bestell- und Ansehung  
zu der Reichs-Hof-Canzley gehörigen  
sonen ermeldtem Chur-Fürsten in der  
allein diffalls zustehenden Dispositio-  
ter was Vorwand es seye, keinen  
Aufschub oder Verhinderung zu thun  
darinn einig Ziel oder Maas zu geben  
solle auch, was dawider vorgegangen  
ferner gethan und verordnet werden  
te, vor ungültig gehalten werden. In  
communiciren der Kayser und der  
Fürst zu Mayns mit einander, wann  
neue Reichs-Canzley-Ordnung gem-

§. 15. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 25.



ad § 15  
 In Ausführung dieser Lex. Balden bestellst Du Moritz zum Richter  
 so soll langer Zeit off. von Juden zu weissen. die letzte  
 Tax. Ordnung, so bis dato observirt wird, ist de  
 Schmausens Corp. iur. pub. p. 1188, nachfolgend  
 die Praes. Ordnung zu finden.







Von Kayf. Hof=Canzl. u. Cammer. 191

wird und wird solche bald unter des Kayfers, bald unter des Chur=Fürsten Namen publicirt. In des Chur=Fürsten Abwesenheit dirigirt die Reichs=Cansley der Reichs=Vice=Canslar, der jedoch in wichtigen Sachen Bericht an den Chur=Fürsten erstattet und dessen Bescheid abwartet.

§. 16.

In allen Schrifften und Handlungen, welche durch die Reichs=Cansley ausgefertigt werden, wird keine andere Sprache gebraucht, noch ist dem Kayser oder seinen Ministris in Reichs=Sachen mündlich oder schriftlich (es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeinlich eine andere Sprach in Übung wäre und im Gebrauch stünde,) sich einer anderen zu bedienen erlaubt, (a) als der Deutschen und Lateinischen: jener zwar durchgehends, wann etwas ein Glied des Deutschen Reiches angehet, ausgenommen wann es Privilegia impressoria über Lateinische Bücher seynd oder die Oesterreichische Niederlande oder Burgund oder Lüttich oder Savoyen angehet, als in welchen, wie auch, wann es Itälischer oder andere Fremde betrifft, die Lateinische Sprache gebraucht wird. (b)

Von denen bey derselben üblichen Sprachen.

§. 17.

§. 16. (a) Wahl Cap. Car. VI. art. 23.  
(b) Siehe meine Abhandlung von dem Recht der

*Kristof. Titul. Warum Ich geden  
gebräucht wird, so erfolgt  
Wird aber sprach mit dem  
Kristof. Titul. Warum, und  
im Ringel ist ein blaßes  
In dem Buchstabe. Teil.  
von N. N. v. d. Königl.  
Kriegs Titulatur rechner  
Ringel p. 238.*



S. 17.

Das alles, was unter des Kayfers, Kaylers, Namen heraus kommt, in der Reichs-Canzley müsse ausgefertiget werden und was weiter hievon, sonderlich wegen des Tages, welchen Chur-Maximilian allein regliret, (wiewohl die Stände darüber Beschwerden führen) zu erinnern möchte, ist schon oben (a) beygebracht worden und ist hier nur noch anzuhängen. Der Kayser dreyerley Sigill hat, nemlich grosses, mittleres und Kleines. Überdies bedienet sich der Kayser auch statt dessen in Wachs gedruckten zuweilen eines goldenen Siegels, welches an die Diploma gehänget und die Guldene-Bull genant, aber nur in wichtigen Sachen, und Standes-Erhöhungen nur bis auf die Herren-Diplomata inclusive gebraucht wird.

Dem Kay

und Sigillen.

S. 18.

Von dem Reichs-Archiv.

Das Reichs-Archiv (a) oder eigentlich die Geheime Reichs-Hof- und Reichs-Hof-Raths-Registraturen

der Teutschen Sprache, in meinen vertheilten Schrifft. vom Teutsch. Staats-Recht Part. 1. p. 398. LYNCKER de Libris Imperiali.

S. 17. (a) Cap. 6. S. 6. seqq.

S. 18. (a) v. LYNCKER de Archivo Imperii

a) Nach der kais. Anweisung...  
Fünftes Buch: P. 2. Tit. 34. 36. v.  
im Reichs-Archiv: Einlage d.  
kaiserl. Anweisung, welcher Art  
wird. Von diesem wird  
nur beobachtet, was in dem  
Archiv in. In dem Reichs-Archiv  
zum Beispiel nur ein Teil  
creditor u. übrige...  
man declarirt...  
und als...  
durch ein...  
durch...  
sonst...  
man...  
lassen...  
allein...  
J. A. L. X. p. 137. add. Schma



ad 517.

a) Nach dem Russen Dingeln müßte sich auf den Kaiserl. Titel. Oben das große  
 te. Oben des Maria Theresia Dingel gemeint wird, gelöst wird, so liegt  
 man auf dem zweiten Kaiserl. Titel fünfmal. Wird aber gesagt mit dem  
 mittelsten Dingel verbunden, so ist nur der Kaiserl. Titel alleine, und  
 nicht der große. Der Titel nachgelassen ist der kleine Dingel ist ein bloßes  
 Dingel, in. nicht müßte als der Adler in. In der. auch befindet. Teil.  
 dem. nicht ist der Kaiserl. Titel: Von Goldes. N. N. nicht ist der Kaiserl.  
 Titel zu allen Zeiten. Man hat das große. Der große Titel hat recensiert  
 in. in. L. Leopoldi p. 336 u. des großen Dingel p. 338.



a) Ein wort der auctor, wann in uniuert, das das künig, auch das zu  
 wien ein künig auf künig sei. Es ist jedoch nicht auf ein künig  
 registratur. Allin das künig hat auch das künig zu Metzlar  
 so ist es, das die nicht alle in Metzlar, sondern auch in  
 Leuburg, Frankfurt u. Mainz, n. d. künig, so ist es  
 ein n. d. künig, registratur zu Mainz, so das die künig  
 lingua, die in solch gehalten, n. d. künig, so ist es  
 von künig, so ist es. So ist es, so ist es, so ist es  
 in Regensburg, welche auf von Mainz dependirt. Die  
 alle künig, so ist es, so ist es, so ist es  
 Quodlibet, von Mainz die direction, zu Mainz  
 art. 46. Arv. Jur. pub. c. 28. §. 10. 14. Schubert. J. P. Part. 1. §. 2. c. 4. §. 2.

Don  
 in De  
 hobero  
 in aud  
 Es kom  
 er als:  
 als Kat  
 gethe  
 Reiche  
 ia, in  
 Rathes  
 behalter  
 E  
 den; G  
 ver Det  
 Katha  
 tag ge  
 was E  
 S  
 Kaiser  
 ren dess  
 davon  
 wisse  
 ren, in  
 dem R  
 §. 19  
 (b) 4  
 §. 20



Don Kayf. Hof-Canzl. u. Cam. 193

in Zheil der Reichs-Canzley und werden  
dahero bey selbiger auf behalten, stehen mit  
auch unter Chur-Maynzischer Obacht.  
Es kommt dahin alles, was von dem Kay-  
ser als Kayser verhandelt wird oder an ihne  
als Kayser einlaufft und ist es in zwey Zhei-  
en getheilt, in deren einem, (der Geheimen  
Reichs-Hof-Registratur) die extrajudicia-  
ria, in dem anderen (der Reichs-Hof-  
Raths-Registratur) aber die judicialia auf-  
zu behalten werden.

§. 19.

Endlich so hat sich der Kayser verbun-  
den, (a) keines Weges zu gestatten, daß  
der Reichs-Canzley wider die Reichs-Hof-  
Raths- und Canzley-Ordnung einiger Ein-  
trag geschehe, es seye von wem und unter  
was Schein es immer wolle. (b)

Der  
Reichs-  
Canzley  
solle kein  
Eingriff  
geschehen.

§. 20.

Den Cammer = Staat eines Röm. Kay-  
sers anlangend, so seynd die Einkünfte  
deselben so gering, daß man fast lieber  
davon gar schweigen sollte. (a) Die ge-  
wisse Besätze seynd 1. einige geringe Steu-  
ren, welches verschiedene Reichs = Städte  
dem Kayser jährlich geben, 2. die Cronen-  
steuer

Des Kay-  
sers gewis-  
se.

§. 19. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 25.

(b) Add. supr. Cap. 6. §. 6.

§. 20. (a) v. SCHWEDER de Domano S. R. I.

W

Handwritten notes in German script, including references to 'Juden', 'Kaiser', and 'Reichs-Canzley'. The text is partially obscured by the paper's fold and bleed-through from the reverse side.

Handwritten notes in German script, continuing the discussion of the Emperor's state and taxes. The text is partially obscured by the paper's fold and bleed-through from the reverse side.



a) *Imo iure de auctoritate*  
*Wien beim Reichs Hof*  
*registratur. Allium*  
*ipolisa so stark ist, in*  
*Leuburg, Frankfurt*  
*nun niquar Kluff.*  
*longua ficht. In ff*  
*von Reichs wegen für*  
*Frank in Regenstaur*  
*alle Zustände man*  
*Ständen, von dem*  
*Art. 46. Struv. Jur. pu*

v. R. J. d. a. 1543. b. 73. ad. Sima  
76. 3. de J. L. 3. C. 2. n. 48. Struv  
C. 7. vit. 46. 11. d. 4. ff. vit.  
14. L. 3. T. 17. b. 87.

**Steuer der Juden**, welche zu Ansehen  
Regierung eines Kayfers demselben  
Jen Juden in dem ganken Röm. Reich  
reichet werden muß, wiewohlten  
regierende Kayserliche Majestät  
Werck begriffen seynd, auch die  
üblich gewesene jährliche Juden-  
den Gang zu bringen.

*Der auctor sint in finibus Nagel*  
*p. 179. in rescript de Capite*  
*an die Reichs Ritterschafft dieses*  
*salb beigebrauch. In abse die*  
*Reichs Ritterschafft per leges imp. seu*  
*Juden Ritt muß erfolgen, so ist die*  
*Causes allordnungs wisse Ein*  
*kein die alten Ritterschafft*  
*reym, wiewohl die Reichs Ritterschafft*  
*welche indoy die auctor von*  
*den die Ritt außgesezt*  
*Ursachen salber nicht degen*

§. 21.  
Die ungewisse Einkünfte best  
in denen dem Kayser zu Reichs-oder  
cken = Kriegen? (a) (wiewohl diese  
gentlich als König in Ungarn und Er  
hogen zu Oesterreich verwilliget  
von denen Reichs-Ständen und der  
Ritterschafft zuweilen bewilligenden  
Steuern und Charitativ-Subsidien zu  
cken-Kriegen und Bestungs-Bauen  
nen Reichs-Hof-Raths-Gefällen, die  
Bemien-Geldern, welche der Kayser  
Reichs-Hof-Räthen als einen Theil  
Besoldung überlassen hat, denen  
tulin von denen Revisions-Processen, in  
es gleiche Beschaffenheit hat, denen  
Geldern, deren wenige seynd, theil  
einigen Bedienten sich ausgebetten  
übrige aber auf die Reichs-Hof-R  
Ausgaben verwendet werden, z.

*Insa sind wiewohl rev*  
*nien des Reichs Hof*  
*wird Jason p. 577. w*  
*gehandelt.*

*Das ist gar nicht mehr*  
*die Ritterschafft fundirte*  
*was die Comur, wiew*  
*2. 713. wiewohl gezeit*  
*so sind wiewohl legitime*  
*2. in pars salatu des*

§. 21. (a) Vid, in Lib. 4. Cap. 15. §. 46.





Don R  
fremd  
Anrit  
Erkenn  
Durch  
neue  
go ede  
Stände  
maen  
gefühle  
Kapitel  
Meyne  
ines  
er Kap  
ne klug  
Fälle  
heimfah  
ertragen  
stentun  
Städte  
Chur z  
Fürst. C  
und Her  
aber ohe  
then, an  
Stadt b  
giorum

(b) V  
f. 22  
019

ant.  
des  
Meyne  
nicht  
gum





Frewilligen Verehrungen, welche bey dem Antritt der Regierung, bey Gelegenheit der Erhebung oder der Huldigung oder des Durchzugs durch ein Land oder Ort dem neuen Kayser von ein oder anderem Collegio oder Reichs-Stände oder von einzelnen Ständen gemacht werden.

Die von einmigen auch unter die Kayserliche Einkünfte geachtet. Tax = Gelder gehören nicht dem Kayser, sondern dem Chur = Fürsten zu

S. 22.

Weilen es nun mit dem Einkommen eines Kayfers so schlecht bestellet ist, so hat der Kayser (a) versprechen müssen, 1. wann das künftige Leben dem Reich durch Todesfälle oder Verwundung eröffnet und ledig heimfallen würden, so etwas merckliches ertragen, als Chur-Fürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte und dergleichen, die solle er, die Chur = Fürstenthümer ohne des Chur-Fürstl Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber ohne der Chur = Fürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nehmlich eine Reichs-Stadt betreffen thue,) Städtischen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand

N 2

(b) Vid. supr. Cap. 6. §. 6. & hoc Cap. §. 176 §. 22. (c) Wahl Cap. Car. VI. art. 11. Cap. Car. III. art. 11. §. 1. d. d. t. m. n. n. o. t. i. m. f. §. 1. p. 724.

*Person ist p. 308 im Form. Teil beigebunden. Die von einmigen auch unter die Kayserliche Einkünfte geachtet. Tax = Gelder gehören nicht dem Kayser, sondern dem Chur = Fürsten zu*

*ad hoc proceditur, unde... absolute consensum malcedente... p. 1272*

*... muss applicare... so von Kayf wegen der... nicht in Hand...*

*... Fabro loco ab... p. 1272*



dieser Anordnung kann man  
 exacte nure, als Caroly VI. den  
 hanc. Amicus Don Carlos, 1720  
 auf seinen n. Klacau, was auf  
 Wahrung der Anwartschaft entfiel  
 etc. s. sind dann die Acta bei  
 Schaffner. Vit. ill. L. 3. T. 26. p.  
 150 ff. lesen.

mand leihen, auch niemanden einige  
 pectanz oder Anwartschaft darauf geben  
 dern zu Unterhaltung des Reichs, und  
 und der nachkommenden Könige und  
 fere behalten, einziehen und incorpo-  
 doch ihm, dem Kayser, wegen seiner  
 Lande und sonst männiglich an Gütern  
 ten und Freyheiten, auch den von  
 Vorfahren am Reich denen Ständen  
 pter bene merita ertheilt und  
 Reichs-Constitutionibus gemässer  
 wartungen auf künftige sich erlich  
 Reichs-Lehen an ihrer Kraft und Be-  
 lichkeit unschädlich. Wie nun aber  
 les in Deutschland theils krafft derg  
 Anwartschaften (b) theils krafft der  
 falls von dem Kayser in seiner Wahl-  
 tulation (c) bestätigten Erb-Ver-  
 rungen auf alle nur erdenkliche Fälle  
 zum Voraus seinen Herrn hat, alle  
 auch auf diese Art wenig oder nichts  
 len an den Kayser kommen.

Schwedens; D. de dominio  
 imperii

und Zu-  
 ruckforde-  
 rung gewis-  
 ser Reichs-  
 Städte  
 Steuern.

S. 23.

2. Solle der Kayser auch (a) and-  
 erem die Reichs-Steuern der E

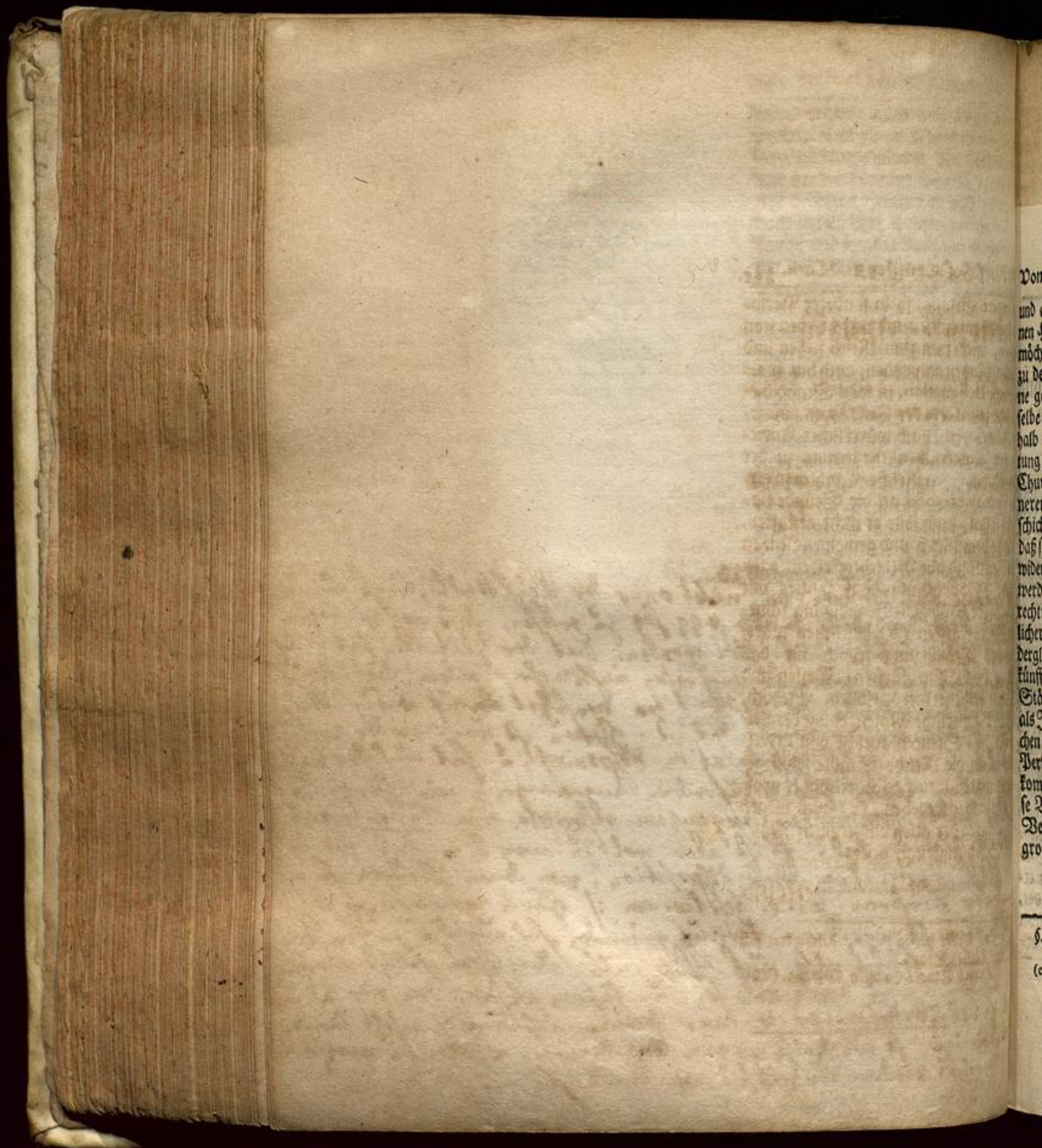
(b) v. MASCOV de Expectavis in Fe-  
 perii und mein Tr. vom Reichs Lehen  
 in meiner Einleit. zum R. Hof-Raths  
 Tom. 3.

(c) art. 1.

§. 23. (a) ibid.







Von  
und  
nen  
möch  
zu de  
ne g  
selbe  
halb  
tung  
Chu  
nerer  
schid  
dast  
wider  
werd  
recht  
licher  
derg  
künf  
Sib  
als  
den  
Der  
kom  
se  
De  
gro





## Neuntes Capitel.

Ob? wann? und wo der Röm. Kayser belanget werden könne?

Ob und wann der Kayser für Ehre Pfalz belanget werden könne?

**S** Ermög der güldenen Bull (a) war ein Röm. Kayser vor Chur-Fürsten zu Pfalz wegen rer Sachen, worüber er belanget werden und Antwort geben, doch daß der Fürst dieses Gericht nirgends anders als dem Kayserlichen Hof-Lager anstellen. leine es ist noch sehr unlauter, so wie es gemeint seye, nemlich, ob es auf dem Fall gehe, wann einer den Hof so zu sagen als privatum, z. E. wegen Contracts u. d. g. belangen sollte? oder es davon zu verstehen, wann der Kayser Landes-Herr eines oder anderer seiner Lande beklaget würde? oder ob es auch auf die Reglerungs-Sachen erstreckt auf welche? Jede Meynung hat ihre Anhänger unter denen Rechts-Gelehrten. Dieses allein ist richtig, daß wenigstens in lichen 100. Jahren keine Spuhr sich findet, daß dieses Gericht jemals wäre ausgeübt.









worden, dahero viele es für erloschen, über-  
haupt auch der heutigen Staats-Verfas-  
sung des Deutschen Reichs nicht mehr ge-  
mäß achten; andere wollen, es könnte,  
wenn sich ein Kläger finde, noch wohl in dem  
Stand gebracht werden. Jedoch dieses  
würde Mühe kosten. (b)

§. 2.

Setzet man aber dieses Pfälzische Ge-  
richt beyseits, so ist wohl kein Zweifel, daß  
gleichwie alle andere gekrönte Häupter, al-  
so auch der Kayser wegen seines Privat-  
Lebens und Wandels und seiner Privat-  
Handlungen niemanden als Gott Rechen-  
schaft zu geben schuldig seye und er wegen  
solcherley Sachen nirgend beklagt werden  
konne.

§. 3.

Was aber die Regierungs-Sachen  
anbelangt, so unterlässet entweder der Kay-  
ser etwas, welches er vermög seiner Wahl-  
Capitulation thun sollte, oder er begehret was  
welches ihm kraft eben dieser nicht erlaubt  
ist: Von jenem ist in denen Reichs-Gesetzen  
nichts verlesen, es ist auch, nach dem Zu-  
sammenhang der ganzen heutigen Staats-  
Verfassung des Deutschen Reiches nicht  
abzusehen, daß ein anderes Mittel übrig  
seye,

N 4

(b) v. SENCKENBERGS Fabula Judicii Pala-  
tini in Czsarem. v. not. a) p. antec.

*Handwritten Latin notes:*  
... concipitur ...  
... regalis prudentia ...  
... auctoritas ...



seye, als das die Chur- Fürsten oder  
anderes Reichs-Colligium oder ein  
der Stände oder das gesammte Reich  
te, den Kayser durch Vorstellungen,  
ten zc. dahin bewegen, daß er seinem  
ein Genügen thue. In dem andern  
aber verordnen die Reichs-Gesetze, wo  
anderwärts (a) schon gehöret, weiter  
als das dergleichen Unternehmen an sich  
und nichtig seyn solle, mithin wird schre-  
len zu behaupten, daß und wen der  
in Regierungs- Sachen zum  
habe. (b)

### Behendes Capitel.

#### Von des Römischen Kay- Abdankung und Absetzung

Von Dies-  
derlegung  
der Cron.

**N**usser der gewöhnlichen  
den Tod nemlich, kan die  
Kayserliche Würde erledi-  
den i. durch Abdankung. Diese  
weder nur in Ueberlassung einiger  
des Regiments an einen Römischen

S. 3. (a) Cap. 6. §. 59.

(b) Add. in. Cap. seq. §. 4.

*a) Sines principium de  
quibusdam zu vray, mag  
ein Kayser befristet.  
principis negotium nist  
sui constitutor, um  
zu regere. Wm län  
nimmt obligat. ut  
sibi uel sui in benefici-  
um ditione uel in  
in dem sensu als die  
dum u. hat pater dei  
sicut, in v. sui in m  
interuenisse. Ad lo-  
in, dicitur, in bei  
Benedictus dicitur  
Mortuus est et sepelitus*

*ist dicitur quod, in  
bonis rebus, formelle  
über sich hat. Allen  
ad d. 12. Augustus*









1) Dieß ist gewis nicht auf  
 in vera maiestas tua, in  
 in te magna fides, abbas  
 in regimine iustitiae,  
 Dieß ist nun in diesem  
 König wäße, wovon cap. 10

6) Siebt mir die Sünden  
 die anbeten, ob ein  
 fimmigen, indem die  
 restituiert ist. Ja  
 die quodammodo ist  
 ab dem d. 10. 1559  
 zum gefay laßen wurde  
 Ein Mord, ob ihn  
 wir diese abdankung  
 billig dem Kaiser  
 sein würde, ist er  
 besagtes. Man  
 ab dem in Hofmann  
 nachher in  
 d. 10. 1559. in  
 weil Ferdin. I. Konf.  
 s. resignatioz confesio  
 d. J. B. C. 14. p. 8. aber  
 fime quodammodo Resign  
 falken sind, sieht man  
 d. J. Dipl. T. S. B. 1. p. 3

me von seiner Abdankung Reichschaff  
 geben. (a)

S. 4.

Ob ein  
 Kaiser  
 könne ab  
 gesetzt  
 werden?

Zweytens kan der Kayserliche Thron  
 erlediget werden durch Absetzung eines  
 fers. Zwar zweifeln einige daran: Ob  
 jemals ein Fall zutragen könne, da  
 wäre, dem Kayser die Regierung  
 abzunehmen und meynen theils, daß  
 allen Falls dem Kayser den Titel und  
 die Regierung aber in seinem Namen  
 die Reichs = Vicarien führen lassen  
 ihre Gründe nehmen sie aus dem  
 nen Staats = Recht aller Völker. Die  
 meiste aber glauben, es könne  
 Kaiser abgesetzt werden, weil er das  
 Bedings = weise überkomme, halte er  
 das Bedungene nicht, so sey das  
 nicht an das gebunden, was man  
 versprochen, jedoch seynd sie  
 ob es die Chur = Fürsten allein zu  
 thun fügen, oder aber ob es von dem  
 Reich geschehen müsse?

Es ist dieß  
 ture publ. v. 1559  
 flos dem  
 d. 10. 1559  
 nach  
 in  
 ab  
 v. 1559  
 c. 4. p. 10  
 casus

Was was  
 Ursachen?

S. 5.  
 So dann seynd sie auch nicht  
 wegen der Ursachen, um welcher

f. 3. (a) v. WEBERI Papa quid facis? Ave  
 vanis & iniquis Pontificum circa Electione  
 Imperatorum moliminibus.





Von  
derglei  
deme e  
Kaiser  
Reich  
len der  
geben  
dessen  
heit,  
gen ur  
jedigli  
sam I  
die Ne  
halten,  
lich mi  
seiner  
der De  
rechth  
lichen  
So v  
die D  
enthal  
so bes  
nigen  
als a  
sicher  
Absee  
richte  
das te

6.5.  
iu  
E  
24.







und Haupt-Veränderung dessen dormalige  
Staats-Verfassung auszusehen.

## Fifftes Capitel.

### Von der Römischen Kayserin

§. 1.

Der Römischen  
Kayserin  
Gerechtfertigen  
Ursprung.

**D**ie Römische Kayserin oder Gemahlin eines Römischen Kayfers erhebet sich gleich anderer gechrönter Höflichen Gemahlinnen, diesen Titel und die daz verknüpfte Würde mittelst der Verbindung mit dem Kayser und schreibet sie aus vor ihrer Eröndung jederzeit Kayserin. Sie aber führet sie keinen Titel, als daß in dem Lateinischen auch der Name Augusta (doch nicht semper Augusta, wie im Deutschen: allezeit Mehrerin des Reichs) wie auch von jedermann und dem Kayser selbst (doch von diesem mit dem Besatz: und Liebden) der Majestäts-Titel gegeben wird.

Von deren  
Eröndung.

§. 2.  
Ob und wann die Kayserin solle eröndet werden? beruhet auf dem alleinigen Wohlgefallen ihres Gemahls, massen bei vielen dergleichen Eröndung unterlassen

*Das ist Kayserin  
Caroli IV. gemahlin  
wie genant.*

L. 3. Cap. 11.

ad 34.

Dieß ist selb. n. v. vollert des Arguttel Krolif mit der Herrschaft. So findet  
sich bei H. Fritsch, Di. de augusta, in opus. Tit. 18. p. 636 ein Document  
des Königs Friedrich III. In dem primar. precum exercit. und  
sich findet. Ja allen Zeiten, insbesondere des Königs. Ja sie hat noch  
man. quibus Titul. als in Juuall. und in Titul. ad solb. gen.  
Jann. Titul. noch ison. Geburts. Titul. geseh.



ad 82.  
a) Es wird aber die Anweisung nicht nur des Briefes 7 mal, sondern nur mit  
Fulber, derselben dem in. im Norden, solch 7 mal gefalbet. Der Brief  
auf welcher keine insignia, als die Exort, den Scriptur u. Briefe angeht.

b) Weil die Anweisung, von 84. gezeigt wird, ist sie nicht sehr barock, hat  
so wenig in der Anweisung eines neuen in. also wenn  
die Sache unmöglich. Da es aber alle mal gefalbet, ist die Anweisung  
auf demselben dabei ist nicht notwendig, wird solch aus folgendem Grund  
zu gefalben. So gefalbet man die Anweisung der Anweisung, um die Anweisung  
zu sparen, die Anweisung, u. gemindert man in. Köm. Ding gefal-  
bet wird. Weil man dabei die Anweisung gefalbet, hat die Anweisung  
nicht, so ist es ab dem bei der Anweisung der gemindert, Briefe Friedrich  
III. u. Leopoldi nur per compendium von ihm gefalben. So haben aber  
die ab, von Fulda u. Kempten so fort dagegen protestirt u. ist ihnen  
mit demselben in. revers u. gestell. v. Ludwig Spilleg. coles. cont. 1. p. 938  
Et Quisquis J. VII. p. 181. Das ist die Anweisung der auctor 84. wenn er  
sagt, daß diese u. Co. den ab in Fulda sein, so ist es richtig  
ausgewallen, welches auf die Anweisung nur zu gefalben ist.









ad 84  
1) Was ist die Sache 1670 bei der Einweisung der Anna Maria Kaiserin Leopoldi. Es gab eine  
die Kaiserin die resolution, dass man sie nicht für ein Kaiserthum und nicht zum  
officio der Oberstin von Prag zu ernennen sei, nach dem die Kaiserin zu Prag  
so dabei verbleiben solle. Wiewohl aber die Kaiserin befohlen, dass es  
nicht anders geschehen, so sollt man diesen actus nicht präjudiciren.  
conf. Lünigs Theatr. cerem. F. 1. p. 1203.

ad 85  
2) Was ist die Sache die auctor ist die Unschuldige Mündung, so Schütter <sup>deff. der Red. 7.</sup>  
hat. Es ist unculis selbiger mit ungeschickter Arbeit Arbeit, so sich  
die Kaiserin im medio aedo befindet. E.g. das ist die Kaiserin Anna Maria  
geboren, ad interventionem directissimae coniugis so geliebt worden wollen,  
als ob die Kaiserin, nach in Prag anwesend. Dessen nach zu dem Kaiser  
Wien in Prag aber nicht geschickter sei, ist gar zu altes, u. nicht  
non Horn. Juris pr. pub. p. 178 sollt man dirgehen.









ad § 8.

a) *crimen laesae maj.* wird nur in einem Augusten begangen, als der  
 König in majestät fort. Nun ist die Krönung nicht die Krönung im Staat  
 Recht, i. h. ist also nicht veram majestatem, folglich kann dies in der Krönung  
*crimen laesae maj.* begangen werden. Da aber im Augusten nicht bloß ratio  
 ne *privat* individui der respect gebührt, sondern auch, wie ich schon  
 in vita *comuni* für jedermann *privat* Familie nicht in Krönung *privat* *publica*  
 so *privat* der Krönung *privat* der *publica* Familie angestanden, *privat*  
*publica* ist also die *thesis* *solennis*: *propre* in augustam non  
*comittitur crimen laesae maj.* *privat* in augusta *comittitur* contra im-  
*peratorem* s. augustum. Und *privat* und die *publica* *publica* *ratione*  
*privat* *publica* in *electoribus* *privat* *publica* *conf.* *Coacelu* *privat* *publica*  
 c. VIII. § 30.







habt; ja in einigen Stücken hat sie noch was zum voraus, indeme sie ihren Staat selbst anordnet, auch einen grösseren Hof-Staat hat, als eine regierende Kayserin, massen eine verwitwete auch ihren Obrist-Stallmeister, Kammer- und Trabanten-Hauptmann, Obrist-Ruchelmeister, Haupt-Hof-Kammerer, Cammer-Herrn u. d. g. hat. Obervottmäsigkeit über ihre Verhältnisse, legen einige solche dem regierenden Kayser als Kayser (folglich sie noch im Reich aufhalten, wo sie will,) beider auch dem Kayser als Landes- und daher nur so lange, als sie sich in seinen Landen aufhält, müssen also die, von solcher Meynung bepflichten, dafür zu seyn, daß, wann sie sich in eines anderen Landes Land begiebt, sie auch dessen Hoheit verworffen seye, welches aber anderen dencklich fürkommen dürfte. Noch setzen einige dem Kayser diese Vottmäsigkeit nur so lange sich die verwitwete Kayserin an seinem Hof aufhält, welche Meynung aber von anderen als keinen gemugten Grund habend angesehen wird. Von der Gerichtbarkeit endlich über einer verwitweten Kayserin Hof-Staat kan das Reich kommen den besten Ausschlag geben. Denn wenn eine solche Wittib so wenig als eine regierende Kayserin einige Einkünfte

*Die selbe wird der Kaiserin etliche  
zu geben. Allein die Kaiserin selbst  
kann nicht die Kaiserin sein, sondern  
müßte mit dem Kaiser sein, so daß  
sie (wie nicht a. g. folgt) zu sein  
mit Kaiser.*

*vid. not. a. ad § 9. die  
weiteren befallt die Kaiserin  
so für die Kaiserin selbst  
nicht gegeben, so daß die  
weiteren befallt.*

*a) Ihre Meinung, so  
nicht waig. Es mi  
Landes Herr, sondern  
talis magister, was  
von Oberwöl; fuch  
Augusta, Maria  
selbst olunig.  
Melanigal, so die  
Kaiserin autwider  
nat sind gaminig  
wasu es ist, die  
stlich. Dasau ist  
so nur allen die  
galtigen werden;  
petentio von wif  
kalt. hat aber  
Kaiserin, so ist zu  
ist, auch Kaiserin  
Grund. In die  
unvoll, die die*









von dem Reich, auch gehen die Aebte zu  
Fulda, Kempten und St. Maximin Reichs-  
Erz-Bischof sie nichts an.

### Zwölftes Capitel.

Von dem Röm. König. (a)

S. 1.

**I**n Römischer König ist (a) diese-  
nige hohe Person, welche noch bey  
Lebzeiten des Kayfers von denen  
Chur-Fürsten zu jenes Nachfolger in der  
Regierung auf den sich ergebenden Fall der  
Thron-Erledigung erwählt wird.

S. 2.

Die Chur-Fürsten sollen nicht leicht-  
lich zu der Wahl eines solchen Römischen  
Königs schreiten, es wäre dann, daß ent-  
weder der erwählte und regierende Römi-  
sche Kayser sich aus dem Römischen Reich  
begeben und ausserhalb demselben sich be-  
ständig oder allzulang aufhalten wollte, oder  
derselbe wegen seines hohen Alters oder be-  
harrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht  
mehr vorstehen könnte, oder sonst eine  
D 2 ander-

Rubr. (a) v. LYNCKER de Romanorum Rege.  
§. 1. (v) Add. Cap. 1. §. 21. p. 101.

*So der auctor Aufsatz  
Fall in Cap. Br. VII.  
I. findet sich mitläufig  
950. Jg. iung. Haur.  
7. 28.*

107

*Einige Artikel hat nicht im gering-  
sten geändert, von der Wahl ist nicht  
genügend verhandelt, der Origin. davon  
ist nicht mehr vorhanden, obgleich  
H. 12. p. 233. S. 111. S. 112. S. 113.  
Wer der Kaiser ist, ist nicht  
Römische Kaiser, sondern  
König  
sepe?*

*Wahl n. Wahl n. Wahl n. Wahl n.  
Der Kaiser Röm. König, in hoc  
Wahl n. Wahl n. Wahl n. Wahl n.  
Wann ein Kaiser wird, ist nicht  
klar, aber es ist 1373. bei  
Kaiser Friedrich IV. von  
Böhmen, der Kaiser wurde  
gewählt, v. d. H. Vol. 2. p. 6.*

*generalen Angut  
n. n. Die die Wahl  
n. n. Die die Wahl  
n. n. Die die Wahl  
n. n. Die die Wahl  
n. n. Die die Wahl*

anderwärtige hohe Nothdurfft, darau  
Heil. Röm. Reichs Conservation  
Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen  
mischen König noch bey Lebzeiten des  
gierenden Kayfers zu erwählen. (a)

§. 3.

Wie ferne  
des Kay-  
fers Be-  
willigung  
darzu von  
nöthen  
seye?

Wann nun aber ein oder andere  
ser Fälle vorhanden ist und die Chur-  
sten also gesonnen seynd, einen Röm-  
König zu erwählen, seynd sie, die  
nicht, wie insgemein geschieht, des  
Chen Wahl auf eigenes Veranlassen  
Kayfers vorgenommen worden ist, ver-  
den, den Kayser um seine Bewillig-  
hierz zu erbitten. Falls aber derselbe  
Chen Consens ohne erhebliche Ursachen  
weigern sollte, seynd die Chur-Fürsten  
fugt, die Wahl dennoch vorzunehmen  
damit der güldnen Bull, auch ihrem  
dem Heil. Röm. Reich tragenden Ver-  
Pflichten nach, allerdings frey und  
hindert fortzufahren, wie dann auch  
Kayser dieses geschehen zu lassen verstat-  
hat. (a) Wird ein Kayserlicher  
zum Röm. König gewählt, so muß  
Kayser noch über dieses auch als  
seine Einwilligung zu der Wahl geben

§. 2. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. add. in  
NIGES in Meditar. ad Instr. Pac. p. 948.  
§. 3. (a) Wahl Cap. 1. c.

a) Subi ist wol zu verstehen  
ganz nur dem Kayser  
nimm einwilligen / das  
sua imperatore mit  
no listet so ordinar  
verdris.

In Kraft und Instruktion  
zu machen, ist in  
ihm als Kaiser Karls  
Caroli V und Kaiser zu  
wegen, weil und  
Waffen ex odio religio  
inimicitia nisi agnos  
nunc die Instruktion  
Luzern Jesuiten in  
Kaiserlichen zu  
dieser no Instruktion zu  
verändert werden  
überlassen werden  
Instruktion zu  
Kaiserliche Instruktion,  
non Instruktion, als Instruktion in §. 3. habeantur, art. VIII. und in  
ma comitia Instruktion werden. Allein Instruktion Instruktion  
nicht Instruktion. Instruktion aber Instruktion Instruktion  
Instruktion occasione capitulationis perpetuae, Instruktion Instruktion  
Instruktion Instruktion Instruktion. Instruktion Instruktion Instruktion  
capitulatione perpetua Instruktion Instruktion Instruktion Instruktion

ma comitia Instruktion werden. Allein Instruktion Instruktion  
nicht Instruktion. Instruktion aber Instruktion Instruktion  
Instruktion occasione capitulationis perpetuae, Instruktion Instruktion  
Instruktion Instruktion Instruktion. Instruktion Instruktion Instruktion  
capitulatione perpetua Instruktion Instruktion Instruktion Instruktion



<sup>cap. 11</sup>  
Das ist, so fort man vns dreyen passum, so der auctor dreyer  
in selbigen angedeutet, wie so drey vns gleichfall in Cap. Br. VII.  
et. 3. d. XI. vna so befindlich ist. Nun dreyen dreyen findet man  
Herriges Med. ad Inst. Lac. art. VIII. §. 2. p. 950. §. ung. Strun.  
per. publ. c. 15. §. 4. & Corp. Hys. in Terd. III. §. 42. §. 169. n. 28.

107

ad § 3.

Der auctor hat vns recht, man zu dreyen so zu einem generellen Angul  
macht. Es ist dreyen consens gar nicht absolute nötig, n. von der Masse  
mit der dreyen nur sich geben. Es schließt selbst auch den einzigen  
von der 1690 Josephus die seine König. Wall, seine Herrsch.  
Lepros. die dreyen zugegen war, mit dreyen schließt, man die  
consens hat.



aber, wie  
sagt und e  
ten wird,  
Die  
schreibet m  
wie eines  
alles von  
nen werde  
wstigen i  
Wahl die  
eine Wal  
ihre Rich  
Thron er  
gemelde  
die nicht  
sten dann  
hier nicht  
zu dem E  
die frog  
auch nach  
Tag selb  
keinen leg  
sten not  
oder wi  
Dehwege

S. 4.  
un  
T  
(b) C





Von des  
Röm. Kö.  
zige Titul

Der Römische König führet auch  
Titul: allezeit Mehrer des Reichs  
auch König in Germanien, und befehlet  
wohl von Aus- als Innländern das  
Wort Majestät, auffer von dem  
nicht, als welcher ihme nur Euer  
er den Kaiser aber Euer Majestät  
seinen Herrn nennet. Zum Wappen  
er den Reichs-Adler wie der Kaiser  
nur mit einem Kopff und Hals. In  
nem Hof- Cammer- und  
ist nichts zu sagen.

die Hüt der Kaiser aufrecht  
König v. p. 112  
und Wap-  
pen.  
König v. p. 112  
Fog: C. 5. f. 2. p. 68. n. 3. med. ad  
König v. p. 112  
926.

Deffen  
obzweif-  
fentliche  
Gerech-  
tamen.

Die ohnzweiffentliche und einmüthigen  
mischen König jederzeit zukommende  
rechtamen seynd, daß, wann der Kaiser  
gebet oder zur Regierung vöblig un-  
die Regierung des Teutschen und der  
verbundenen Reiche eo ipso auf ihn  
daß er allen Ständen des Reichs, so  
einlesen als insgesamt vorgezogen und  
ihnen das Vaster der beleidigten  
wider ihn begangen wird ic.

royavo aber ist ein  
vicaria & a mandato Caes.  
dependens, wie solches auch  
bier. P. 112. f. 1. T. 10. d. 6. p.  
926. f. 2. p. 68. n. 3. med. ad  
p. 867. Lunig. R. A. Vol. 1. p. 130.

Und die  
stittige  
oder un-  
lautere.

Ferner behauptet er den Rang  
sen anderen Königen, den ihme aber  
nicht eingestehen wollen, doch befürcht  
ziemlicher massen in dessen Besitz.

Die  
König  
m  
p  
d  
m  
ma  
fo  
qu  
b) 2  
reg  
u  
d  
m  
d  
L  
C





ward, bei allen Inbegriffen der Provinz vor diesen seinen Fürsten. Allen  
dieses Gemüths kann sich wol nicht bürdigen, indem es ein ganz besondere  
casus war, da der Kaiser in seiner Familie alle mal seinen principis regni  
liber.

Die selben die inoffizial publiciter, indem sie sich durchs alte Westcapitula-  
tionen der vorigen Könige allgemeyn gesetz lassen wissen. Es ist aber wol  
zu merken, daß dieses in diesem Stück von den Protestanten das & Könige  
überläuft das kein argument gezeiglet worden können. Denn es sind die  
West. Capitulationes nur pacta specialia n. geson nicht wider, als auch die  
pacifices. Derselbe ist zu nicht nötig, auch Capitulationes zu machen  
Es kan also König sagen, was überläuft ein König. König von Frankreich  
dieses deponiret bloß von seiner capitulation, als welche nur den vorigen  
dieser motiven seiner West. capitulationen reguliert ist. Galgulus  
es vllam bei einem Europäer ein minister Johann für einen König  
in der capitulation tribuere, melleu.

Vo  
freitet  
er bey  
men in  
pflege  
Römisch  
daß sie  
stration  
Kaiser  
dann se  
ner und  
dem Re  
Hoheit  
ne Tr  
hero au  
Lebzeit  
Regier  
aber gl  
ne eige  
es zu v  
Stand  
versteh  
ob nem  
für sich  
rung u  
Edine  
Kaiser  
gleitun





steht man auch sehr darüber: ob und was er bey Lebzeiten des Kayfers vor Gerechtfamen in Regierungs-Sachen habe? Zwar pflegt denen Wahl-Capitulationen derer Römischen Könige einverleibt zu werden, daß sie sich keiner Regierung noch Administration im Heil. Röm. Reich, so lang der Kayser im Leben, oder weiters oder anders, dann so viel ihme von dem Kayser vergönnet und zugelassen werde, unterziehen, auch dem Kayser die Zeit seines Lebens an seiner Hoheit und Würden des Kayserthums keine Irung oder Eintrag thun wolle. (a) daher auch einige dem Römischen Könige bey Lebzeiten des Kayfers alle eigene Gewalt in Regierungs-Sachen absprechen, andere aber glauben, er habe doch auch verschiedne eigene Gerechtfame z. E. primarias preces zu verleyhen, allerhand Freyheiten und Standes-Erhdungen zu ertheilen u. d. g. Es versteht sich aber dieses alles nur davon: ob nemlich der Römische König dergleichen für sich und wann der Kayser die Regierung noch würcklich selbst föhret, thun könne? Dann daß in dem Fall, wann der Kayser (obgemeldter massen,) zu der Regierung völlig untüchtig ist, oder dem Römischen

D 4

mie

§. 7. (a) Wahl-Cap. Maximiliani II. art. 33. Rudolphi II. art. 34. Ferdinandi III. art. 49. & Ferdinandi IV. art. 47. Josephi.

1. hat zwar alle  
und Gaudrad Card.  
le Vollmacht von  
mir zu Saun mit  
an Gaudrad, oder

ten hat, d. ab ein  
fraga rben  
folgt, da d. so jense  
für das in ryston  
principis parti

*Handwritten marginal notes in German:*  
p. 120 seq. nicht gefest  
dieses ist ein referat der  
Capitulationen  
die dem König von dem Kaiser  
nicht verlehrt worden. Allein  
glaubte p. 121. anzuführen  
den Kaiser dem König in  
diesem nicht selbst. p. 121. nicht  
nicht zu laugen, daß der Kaiser  
nicht hat mit dem König  
nicht hat. Allein, wie man  
sehen Originis Diss. de prima-  
ris precibus p. 83. et 84. bign  
breviter exempla in offi.

*Handwritten marginal notes on the left edge:*  
alle  
regu

*Handwritten marginal notes on the left edge:*  
alle  
regu

man, bei allen  
dieser Formel kan für  
casus non, in der  
liber.

Man soll die infor-  
tionen der vorigen Art  
zu merken, daß die  
überfangt und zum argu-  
ment. Capitulationes  
participes. Dinst mir  
so kan also immer  
dieses deperditio blo-  
digen motiven finit  
ab illam, bei ahum  
in der capitulation

mischen König die Regierung ganz oder  
Theil selbst überträgt, er alles das  
könne, was der Kayser kan, ist wohl  
sehr Zweifel, obwohlen es einige vor  
ersten Fall nicht zu sagen getrauen.  
Dem letzteren aber lästet er alles unter  
seinem Namen ausfertigen und bezeugen  
weder, daß er es, krafft von dem  
ihme aufgetragener Vollmacht und  
Gewalt, thue; oder er beruffet sich  
allein auf den von dem Kayser ihm be-  
gebenen Auftrag. Ob aber der  
wann er aufferhalb Reichs gehet oder  
sten einen Theil der Regierung ent-  
vor beständig oder auf eine Zeitlang  
sich geben will und ein Römischer König  
genugamen Jahren vorhanden ist, zu  
übergehen und sothanen Auftrag einem  
deren thun könne? ist eine auf beiden  
ten mit ihren Gründen besetzte Frage  
haben beide ihre Verfechtere.

S. 8.

Ob und wie ferne ein Römischer  
nig wegen seiner so Privat- als der  
von dem Kayser überlassenen Regierung  
Handlungen Red und Antwort zu  
schuldig seye und wem? Seynd zwey  
che Fragen. Bey der ersten hat es  
de, aus welchen man schliessen könnte,  
er wenigstens in Privat-Sachen allen

Diese Frage wird auf dem  
publ. nicht so sehr  
dann in der Capitulation  
verhandelt ist, daß in dieser  
in Rom. Dinst mir  
so ist in finitio die  
dieses deperditio blo-  
digen motiven finit  
ab illam, bei ahum  
in der capitulation

Bon sei  
nem Foro.



und od  
s das  
7 wof  
ige bo  
uen.  
unter  
ezeugen  
dem Sa  
und die  
ich auch  
hine be  
der Sa  
et oder  
g entm  
entlang  
r. d. d. m.  
ist, da  
g emen  
reden  
Frage

Sie macht der auctor unheimlich ungeschicklich. Ferdinandus hat zwar alle  
König nicht verstanden, sich zu sehr willig gelassen, in seinen Gedanken Card.  
die Kaiserin ungeschicklich lassen. Allein, gegen fort zu sprechen. Vollkommen ist von  
Schonung gegeben, man hat sich als einen Sohn gesehen, nicht als einen Feind  
zu betrachten. In dem Reich in Kaiserin Maria Theresia, Maria Theresia, oder  
auch für sich selbst. Hülfe zu sein.

ad § 8.

Da, wie ad § 6. angegeben, der Königl. König veram mässigkeit hat, d. h. als ein  
unvollständiger König zu consideriren ist, so muss man diese Fragen eben  
nach dem Briefe p. 199 zu lesen, betrachtet. In demselben steht, dass der Kaiser  
nicht als ein formeller Richter über sich selbst, aber sich selbst in seinen  
Recht und die Regeln der Gerechtigkeit, u. in der That, nicht den Prinzipien der  
Königlichkeit zu unterwerfen lassen muss.







Deren Un-  
terschied.

Forderist giebt es zweyerley  
Gattungen von Reichs-Vicariis, in  
einige dem Deutschen Reich fürstehen  
dem Tode eines Kayfers, wann kein  
mischer König vorhanden ist, bis ein  
rer Kayser erwählet wird und die Regierung  
angetreten hat, (a) desgleichen auch  
render Minderjährigkeit eines Römischen  
Kayfers: (b) andere aber seynd  
Vicarii bey Lebzeiten eines Kayfers, wo  
entweder derselbe aus dem Reich gehen  
physice vel moraliter verhindert  
der Regierung vorzustehen oder deren  
selbstern gerne ganz oder zum Theil  
ne Zeitslang oder resp. beständig begibt.  
Derley Vicarii können entweder allge-  
oder Particular-Reichs-Vicarii seyn:  
ner Regierung und Gewalt erstreckt  
über das ganze Deutsche Reich und  
lich über alle Sachen, dieser ihre ab-  
weder nur über einen ihnen angetra-  
Theil oder nur über gewisse Schick-  
Rechten. Wann überhaupt aber  
Reichs-Vicarii geredet wird, so ver-  
man darunter diejenige, welche nach  
Tode oder bey Minderjährigkeit eines  
fers dem ganzen Deutschen Reich vorstehen

*Das ist die Rede nicht  
wie sie sind in der  
den Reichs-Vicarien  
sagen muß.*

*al dicit definitio, sub auctoritate  
in der Bulden Bulla Tit. 5.  
wird dann Reichs-Vicarien  
galt, n. in. in n. und  
dem nun abumag. so pflanzbar  
dieser Reichs-Vicarien. so sind  
so viel dem Tode nicht  
müde ist in exercitum fallen*

§. 2. (a) arg. Capit. Car. VI. art. 30.  
(b) arg. Capit. Joseph. art. 47.















vinje  
erleu  
gund  
Fomr

so ba  
richt  
Vico-  
Vicari  
chen u  
gen il  
des=

Arbat,  
Perfo  
sie fod  
Reich  
Lande  
chische  
den de  
den in  
Doppe  
ihres  
hen,  
masse  
Nane  
diefelf







ad 57.

Die Ursache warum der Bischof die Pfarren in interre quo still steht sind nicht  
sein es ist nicht in specie. Der Bischof hat die Pfarren nicht in specie  
ihm befallen. In dem Punkt wo nicht die Successoren, ob er die alten  
Katholischen Pfarren will. In dem Punkt wo nicht die Successoren, ob er die alten  
Pfarren der die Pfarren befallen will, expediret werden können, so geht  
indem vicarius an seinen Platz in dem vicariats. Der Bischof  
besteht an.

Die Pfarren sind also nicht die vicariats. Der Bischof zu, wo die Pfarren  
in allen Pfarren der die Pfarren befallen will, in dem vicariats  
besteht. In dem Punkt wo nicht die Successoren, ob er die alten  
Katholischen Pfarren will, expediret werden können, so geht  
indem vicarius an seinen Platz in dem vicariats. Der Bischof  
besteht an.

ten und  
er ihnen  
Regierung  
  
s. Die  
anbelang  
ihnen  
nicht  
jeder  
seinem  
in die  
es vicari  
stehen,  
ath in de  
zweiffel  
zufolge  
nde Com  
ken es  
usföhr  
mirende  
le fern  
haffind  
gleich  
  
vicari  
7, die  
von in











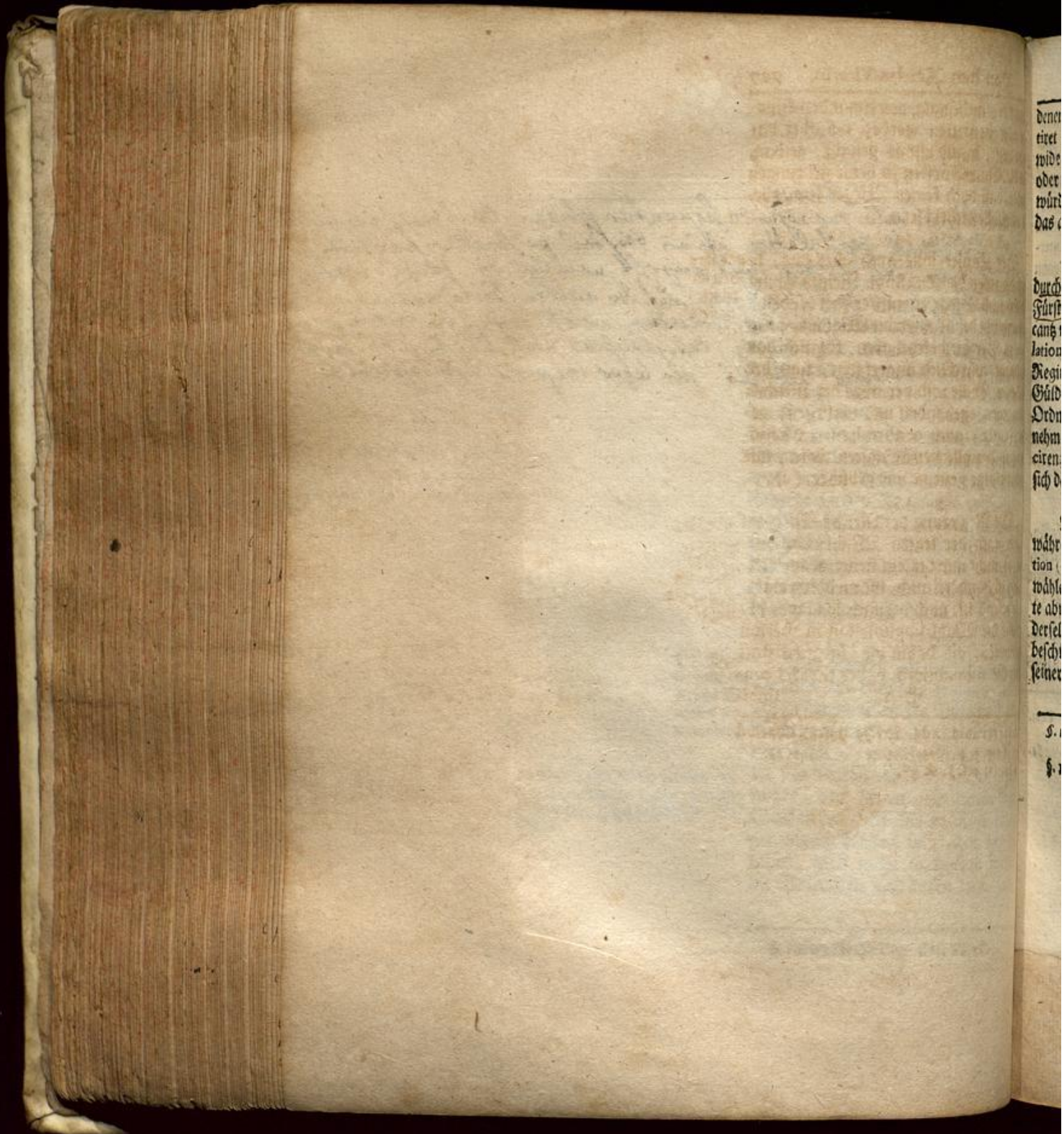












den  
tiet  
vide  
oder  
wird  
das

durch  
Fürst  
canz  
lation  
Regi  
Guld  
Ordn  
nehm  
ciren  
sich d

roabr  
tion  
roabr  
te ab  
dersel  
besch  
seiner

S.  
§.







tinuiren. Doch hat der Fürsten-  
wider diesen Puncten sich beschwert  
vorgestellt, die Prolongirung des Vicariats  
biß der neu-erwählte Kayser die Capitulation  
nochmahls in eigener Person beschei-  
ren habe, seye eine wider das Herkommen  
lauffende Neuerung, sintemalen das late-  
regnum vormals so oft cessiret habe, und  
der neu-erwählte Kayser die Wahl-Capitulation  
durch seine gevollmächtigte Com-  
missarien beschworen und in Teutscher  
tion sich gegenwärtig befunden habe, wo-  
bey es das Chur-Fürstliche Collegium  
künfftigen Fällen zu lassen verhoffentlich  
meynt seyn werde. (b) Bey einem minder-  
jährigen Kayser aber währet ihr Vicariat  
bis auf die in der Wahl-Capitulation be-  
glichene Zeit. *vid. p. 218.*

## §. 16.

Von des  
Pabsts an-  
gemessenem  
Reichs-  
Vicariat.

Das von dem Pabst sich ebeder-  
wann der Kayserlich Thron erlediget  
angemessene Vicariat scheint der selbe selbst  
nur von Italien verstanden zu haben,  
dahero das weitere hievon in den Grund-  
Riß der heutigen Staats-Verfassung

(b) Vid. FABRI *Europ. Staats-Campl.* T. 1.  
27. p. m. 413. *Schmauff. C.F.P.* p. 136.  
§. 16. (a) Vid. un. *Extravag.* Joh. XXII. c. 1.  
de vacant.

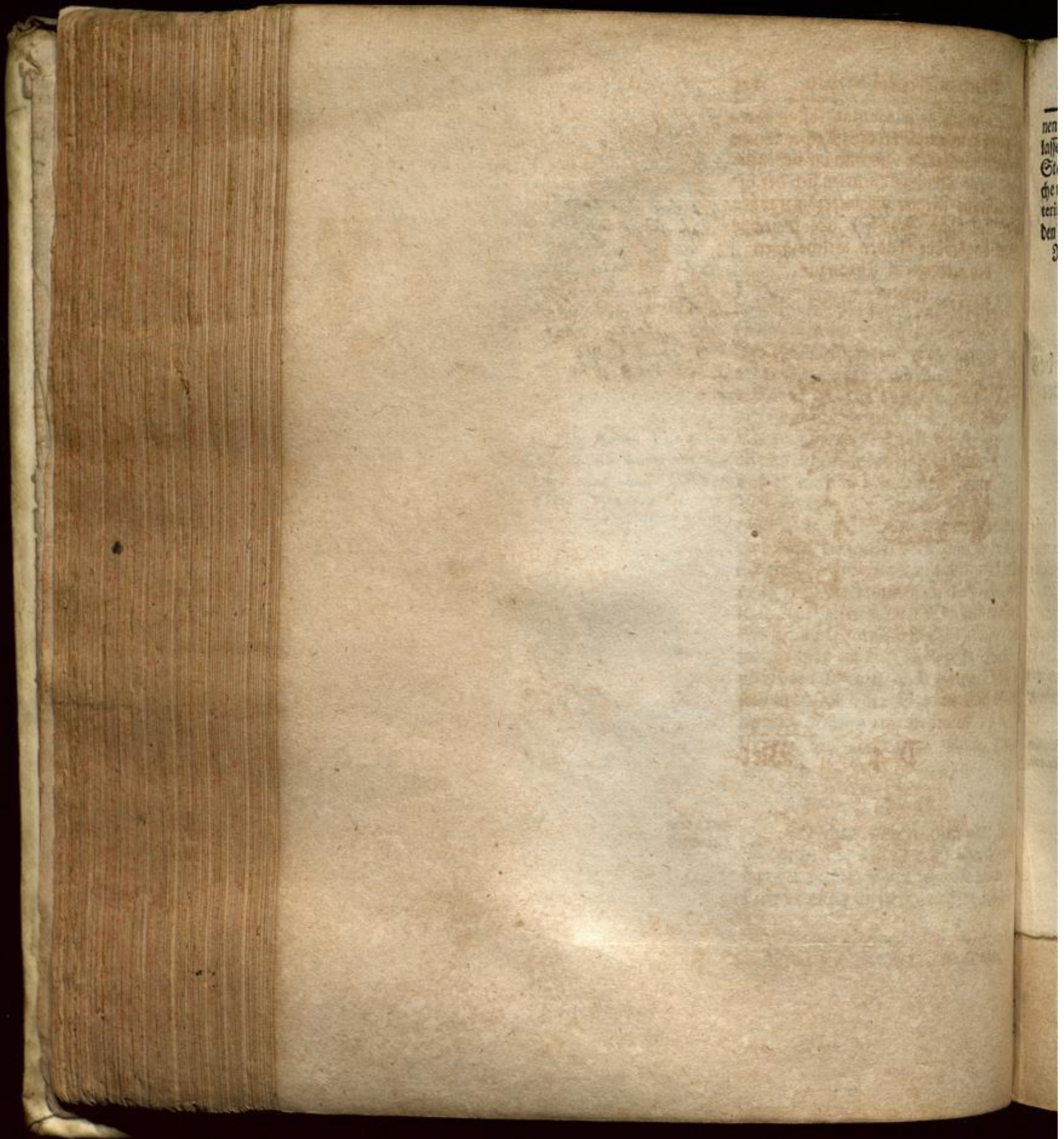












nen  
Laf  
E  
ge  
teri  
Den  
3





nen Gerechtsamen zur Administration über-  
lassen will; wann aber der Kayser keinen  
Statthalter bestellet und also die ordentli-  
che und legale Reichs-Vicarien sich der In-  
terims-Reichs-Regierung unterzögen, wüt-  
den dieselbe ohne Zweiffel alle diejenige  
Rechte auszuüben haben, welche ihnen  
bey erledigtem Thron zu-  
stehen.



P 4 Vier-

hale immo quibus stantibus  
ritatem territorialem  
in voto at sessione in  
quod hoc mal concilium  
insubig ut d. Nunc  
sub dnu Inst. Pac.  
870. § 103 referat. p. p.  
mitis ofa Avitig ure  
colyl. immo ofa sub an  
isf. stantibus. p. p. ab an  
Hugo de p. p. regionum

